17. Jahrgang Ausgabe 3/1995 September

Medizin Auflage 7000 Stück Einzelpreis 3.- DM und Ideologie

Informationsblatt der Europäischen Ärzteaktion

Editorial

Homo homini lupus

Vom englischen Philosophen und Staatstheoretiker Thomas Hobbes (1588-1679) stammt das Wort "homo homini lupus" (Der Mensch dem Menschen ein Wolf). Hobbes meinte, wenn man den Menschen im "Naturzustand" lasse, dann herrsche "Krieg aller gegen alle". Er forderte daher den starken Staat, in dem die einzelnen Menschen auf ihre oft sich widerstreitenden Freiheiten verzichten und dafür zum gemeinsamen Schutz alle Gewalt dem Staat übertragen. Der Staat ist zum Schutz der Bürger und zum Erhalt und zur Sicherung jedweden Menschenlebens verpflichtet. Deshalb gehört dem Staat das Gewaltmonopol und das Recht, dieses auszuüben und zwar zum Schutz seiner Bürger, nicht zur Demonstration seiner Macht.

Die Kapitulation des Staats vor dem Zeitgeist

Der 29. Juni 1995 ist ein denkwürdiger Tag, mehr noch ist er ein schwarzer Tag, ein unheilvoller Tag in der deutschen Geschichte. An diesem Tag, dem 29. Juni 1995, beschloß der Deutsche Bundestag mit Mehrheit die Fristenlösung zur zwar rechtswidrigen, aber straffreien Tötung ungeborener Kinder in ihren ersten drei Lebensmonaten sowie bei möglicher Behinderung des Kindes und bei weitgefaßter medizinischer Indikation sogar das "Tötungs-Recht" an einem ungeborenen Kind bis zu seiner Geburt. Damit hat der Deutsche Bundestag die Schutzpflicht des Staates für die Achtung der Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aufgehoben. Und der Deutsche Bundestag beschloß dies mit großer Mehrheit, obwohl es im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 2 Absatz 2 heißt: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Damit stellte sich die Bundesrepublik das schlechteste Zeugnis aus, das ein Staat sich geben kann: "Der Staat tötet" (Prof. Isensee)!

Unser Staat, die Bundesrepublik Deutschland, verletzt damit seine Schutzpflicht gegenüber den Menschen auf seinem Territorium und dies ausgerechnet gegenüber den schwächsten, hilflosesten und unschuldigsten Gliedern seiner ihm Schutzbefohlenen Menschen, nämlich den ungeborenen Kindern. Dies ist ein Skandal allererster Ordnung, eine Verletzung des Grundgesetzes, eine Dispensierung des grundlegendsten Menschenrechtes überhaupt, des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das beschlossene Gesetz ist aber

Inhaltsverzeichnis:

Die Last trägt immer die Frau

Editorial	Dr. Alfred Häußler 1
In diesem Zeichen wirst Du siegen! Dr.S.Ernst 6	
Organspende: Föten können Dr. L. Dinkel 8	
Gibt es noch Rettung	S. Knippel 10
An den Grenzen der Glaub	Erzb. J. Dyba 11
Schein für eine Scheinlösun	g R. Beckmann 12

Gesetzentwurf - Hüppe	15
Der Seuchenskandal	Chr. Meves 24
Das Fiasko der AIDS - Erzieh	nung L.Sullivan 26
Die Lage der Kirche	R. Mössinger 30
Die Macht der Tatsachen	Chr. Vogel 34
Nie wieder Euthanasie!	Club of Life e.V. 38

G. Roth 43

Hippokrates in päpstl. Dok.

noch viel mehr. Es ist die öffentliche Mißachtung des göttlichen Gebotes: "Du sollst nicht töten" (Exodus 20,13 und Dtn 5,17) und damit die Abkehr von der Jahrhunderte alten jüdisch-christlichen Kultur und Tradition.

Die Kapitulation der Mehrheit des Deutschen Bundestages vor der Ideologie des Feminismus

Am 29. Juni 1995 kapitulierte der Deutsche Bundestag sogar vor einer Ideologie, nämlich vor dem aus dem atheistischen Existentialismus hervorgegangenen Feminismus, dessen erklärtes Ziel unter anderem auch ist: Die Frau aus der "Falle der Mutterschaft" zu befreien. Darum die Forderung, ungeborene Kinder töten zu dürfen, und der Anspruch der Frau auf ihr angebliches Selbstbestimmungsrecht über das Lebensrecht ihres Kindes. Damit wurde das Lebensrecht des Menschen zum Rechtsgut minderen Grades erklärt, für ungeborene Kinder bei Einwilligung der Mutter sogar aufgehoben. Dies wird seine Folgen haben.

Mit der Kapitulation des Deutschen Bundestages vor der Ideologie des Feminismus hat sich der Staat Bundesrepublik Deutschland als schwacher Staat erwiesen. Er entspricht nicht mehr den Anforderungen von Thomas Hobbes, ein starker Staat zu sein. Denn er verzichtet auf sein Recht und noch viel mehr auf seine Verpflichtung, menschliches Leben auf seinem Hoheitsgebiet zu schützen. Es geht doch nicht an, daß dieser Staat alle Gesetze zum Schutze von Pflanzen und Tieren ständig verschärft und Gesetzesverstöße auf dem Gebiet des Pflanzen- und Tierschutzes mit immer härteren Strafen belegt, das Töten ungeborener Kinder jedoch straffrei zuläßt und dieses Töten sogar noch mit öffentlichen, von der Allgemeinheit aufgebrachten Geldern honoriert. Insbesondere die christlich sich nennende Fraktion des Deutschen Bundestages hätte sich geschlossen weigern müssen, der Strafaufhebung für das Töten ungeborener Kinder zuzustimmen. Wissen denn die christlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht oder nicht mehr, daß es im Neuen Testament Mt 5,21 heißt: "Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden ist: Du sollst nicht töten; wer aber jemand tötet, soll dem Gericht verfallen sein."

Die Kapitulation der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland vor der Ideologie des Feminismus wird nicht ohne Auswirkungen bleiben auf die Zukunft eines solch schwachen Staates, der das Leben ungeborener Kinder zu schützen nicht imstande ist. Diese Kapitulation vor dem Feminismus wird darüber hinaus aber auch seine Auswirkungen haben auf die Bürger dieses Staates, denen jegliches Rechtsempfinden verloren gehen wird. Historische Reminiszenzen drängen sich auf.

Deutschlands Weg in die Katastrophe

Schon einmal faßte das deutsche Parlament einen verhängnisvollen Beschluß. Am 23. März 1933 beschloß der damalige Deutsche Reichstag, die de-

mokratische Vertretung des Deutschen Volkes, das Ermächtigungsgesetz. Dessen erster Artikel entmachtete das Parlament endgültig und lieferte die gesamte Staatsgewalt dem Nationalsozialismus aus. Alle politischen und gesellschaftlichen Rivalen des Nationalsozialismus wurden ausgeschaltet, die Parteien und die Gewerkschaften aufgelöst. Dabei blieb es aber nicht. Schon am 30. Juni 1934 wurde auch die innerparteiliche Opposition um Röhm und Strasser grausam liquidiert. In vierundzwanzig Stunden wurden fünf-bis siebentausend unliebsame, vermutlich oppositionelle Personen kaltblütig ohne Gerichtsverfahren erschossen. Adolf Hitler etablierte sich dabei als Diktator und zeigte seine in ihm steckende Grausamkeit. Er gab zu verstehen, daß er jeden Widerstand mit eiserner Brutalität zu brechen gewillt war. Der Fluch, der von diesem Manne ausging, nahm seinen Lauf. Wer sich dem Diktator widersetzte. verlor sein Leben oder kam in ein Konzentrationslager, was in vielen Fällen auch der sichere Tod bedeutete.

Falsche Parlamentsbeschlüsse haben ihre Folgen

Man fragt sich heute, wie es möglich war, einem Mann wie Adolf Hitler alle Gewalt und Macht im Staat zu überlassen und jedwede Kontrolle seiner Entscheidungen aufzuheben. Dabei war es damals schon nicht abwegig, zu vermuten, daß Adolf Hitler ein krankes Gehirn haben mußte, litt er doch in relativ bestem Mannesalter bereits an einem Schütteltremor der linken Hand. Es ist anzunehmen, daß diese Erkrankung in so frühem Alter nicht arteriosklerotisch bedingt sein konnte, sondern daß diese darauf hindeuete, daß es bei Hitler wahrscheinlich im Kindesalter im Rahmen einer Virusinfektion zu einer Encephalitis gekommen war, die eben doch bleibende Schäden im Gehirn hinterließ. In der medizinischen Literatur wird auch von "moralischem Schwachsinn" geschrieben, den eine frühkindliche Encephalitis hinterlassen kann. Wie dem auch sei, die Hitlerdiktatur wurde im Sommer 1934 endgültig gefestigt. Alle späteren Attentatsversuche schlugen fehl. Die Katastrophe nahm ihren Lauf.

Schon auf dem Reichsparteitag 1935 in Nürnberg wurden die "Nürnberger Gesetze" verkündet mit der Lüge vom "jüdischen Untermenschen", und die Reichskristallnacht am 9. November 1935 führte die Judenpogrome von 1935 bis 1938 ein, die schließlich zur Wannseekonferenz am 20. Januar 1942 führten, auf der die Ausrottung des jüdischen Volkes beschlossen wurde. Danach folgte das Trauma von Auschwitz, welches wegen seiner planmäßigen und brutalen Vernichtung aller erreichbaren Juden, Sinti und Roma sowie vieler Regimegegner in allen von deutschen Truppen besetzten Gebieten ein ewiges Mahnmal dafür bleiben wird, daß solche Kapitalverbrechen und Massenverbrechen sich nie wieder wiederholen dürfen.

Daß auch das deutsche Volk selbst von den Verbrechen des Nationalsozialismus nicht verschont blieb, beweisen außer den zahlreichen Opfern an Widerstandskämpfern die vielen Toten, die der Vernichtung "lebensunwerten Lebens" zum Opfer

\$7.7

100 100

2

fielen sowie die vieltausendfachen Zwangssterilisierungen an Geisteskranken, Epileptikern und an Erbkranken. Die Tatsache, daß hier gerade Ärzte sich in den Dienst der NS-Ideologie stellten und als Mittäter an Verbrechen fungierten, sollte eine Mahnung sein an die heute lebende Ärzteschaft, dafür zu sorgen, daß deutsche Ärzte nie wieder im Auftrag des Staates sich am Lebensrecht ihrer Mitmenschen versündigen und dem Eid des Hippokrates untreu werden.

Der Aufstieg der neuen Ideologie des Feminismus

Wenn man unter Ideologie ein Denken versteht, daß sich durch Unbewiesenheit und Unbegründbarkeit seiner Inhalte und durch das Fehlen von Selbstkritik sowie durch Manipulation und Täuschung auszeichnet und daher eine wirklichkeitsfremde Anschauung beinhaltet, so muß man sagen, daß es zu allen Zeiten der gesamten Weltgeschichte immer wieder Ideologien gab. Wir bleiben von Ideologien nie ganz verschont. Es ist auch nicht neu, daß es immer wieder auch solche Ideologien gab, die das Lebensrecht von Menschen in Frage stellten oder doch relativierten. Doch ist es außergewöhnlich und daher auch schwer verständlich, daß bereits fünfzig Jahre nach dem kläglichen Zusammenbruch der verbrecherischen Ideologie des Nationalsozialismus schon wieder die neue Ideologie des Feminismus so viele Anhänger findet und dies leider auch bis in die christlichen Kirchen hinein und sogar bis in die Reihen der Ärzteschaft.

Wenn einer der Hauptlehrsätze des Feminismus lautet, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau über dem Lebensrecht des Kindes stehe, so ist der entschiedene Widerstand der christlichen Kirchen und nicht weniger der Ärzte gefordert, aber vor allem auch der Parteien die das C in ihrem Namen tragen. Denn wer der Frau das Tötungsrecht über ihr Kind zubilligt, weil er das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Leben ihres Kindes bejaht, der wird auch jedem Menschen das Selbstbestimmungsrecht über sein eigenes Leben zusprechen müssen. Damit bekommt der Mensch das Selbsttötungsrecht und das Recht des Todes auf Verlangen. Dies öffnet der Euthanasie Tür und Tor! Und nicht nur dies. Denn das Tötungsrecht der Frau an ihrem Kind ist nichts anderes als Fremdbestimmung über das Kind, dem das Selbstbestimmungsrecht genommen wird. Das Fremdbestimmungsrecht der Frau über das Leben ihres Kindes wird sich aber mit Sicherheit auch ausweiten auf das Fremdbestimmungsrecht über Alte, Kranke und Gebrechliche, die der Allgemeinheit nur Arbeit und Kosten bereiten, aber keinen Nutzen mehr bringen. Damit sind wir dann wieder bei der Vernichtung lebensunwerten Lebens angelangt, die der nationalsozialistische Verbrecherstaat in seinen berüchtigten Vernichtungslagern praktizierte.

Daß die damals lebende Generation sich nicht genug gegen diese Verbrechen gewehrt hat, wirft die heute lebende jüngere Generation der älteren vor. Trotzdem schweigt gerade diese jüngere Generation wieder gegenüber dem Töten ungeborener Kinder, als ob es ein Unterschied im Töten von heute zu damals geben würde. So führt das Schweigen zum Töten menschlichen Lebens unter heutigen Bedingungen, da angeblich keine Fremdbestimmung von Seiten des Staates vorliege, sondern der Mensch eigenverantwortlich und selbstbestimmend handle, dennoch zur Fremdbestimmung des Menschen über andere Menschen, die dem Einzelnen und der Allgemeinheit lästig sind. Denn der Staat duldet heute gesetzlich die Fremdbestimmung über Menschen. Damit sind wir bei der gesetzlich erlaubten Euthanasie angelangt, die in Holland bereits praktiziert wird. Daß sie in Bälde auch in ganz Europa straffrei erlaubt wird, muß befürchtet werden.

Am 26. Juni 1935 beschlossen die Nationalsozialisten das "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses". Sechzig Jahre später auf den Tag genau am 26. Juni 1995 einigten sich die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages und die SPD auf den gemeinsamen Gesetzentwurf zur Neuregelung des §218 StGB, das neue Abtreibungsgesetz. Dieses wurde am 29. Juni 1995 mit Mehrheit beschlossen. Wenn es traurige Jubiläen gibt, dieses sechzigjährige Jubiläum ist ein sehr trauriges, worauf der hessische Landtagsabgeordnete Roland Rösler in einem Rundschreiben vom 26. Juni 1995 hinweist.

Geschichtsvergessenheit

Wenn man sagt, Geschichte wiederhole sich nicht, so muß man doch immer wieder feststellen, daß die Menschen nicht bereit sind, aus der Geschichte zu lernen. Am 8. Mai 1995 wurde zwar auf vielen Veranstaltungen an das Ende des zweiten Weltkrieges vor genau fünfzig Jahren erinnert und dabei der vielen Millionen Toten, vor allem auch des Holocaust gedacht. Dies war notwendig und der Bedeutung des Tages angemessen. Vor allem sollte menschliches Versagen und menschliche Schuld angesichts so unzähliger Opfer nie vergessen und nicht verdrängt werden. Buße und Umkehr sind gefordert.

Was man allerdings mit Befremden vermissen mußte, war die Tatsache, daß auf allen Gedenkveranstaltungen nie der toten Kinder gedacht wurde, die besonders seit 1974 in so vielen Ländern dieser Erde millionenfach umgebracht werden. Dies war und ist immer noch nur deshalb möglich, weil mit Berufung auf das vom Feminismus artikulierte "Recht" der Frau auf Selbstbestimmung über das Leben ihres Kindes neue gesetzliche Bestimmungen diesen Embryocaust ermöglichten. Und dies in einem Umfang, wie dies früher unter schärferen Gesetzen mit entsprechenden Strafandrohungen nie möglich war. Alle anderslautenden Behauptungen, daß Strafen nichts nützen und menschliches Leben nicht schützen, sind unehrlich und unwahrhaftig. Denn alle bisherigen Erfahrungen der Ärzte und die Statistiken in vielen Ländern beweisen die ungeheure Zunahme von Kindestötungen seit Änderung des Strafrechts für vorgeburtliche Kindestötungen. Die Unglaubwürdigkeit dem Gesetzgeber gegenüber, besonders in der Bundesrepublik Deutschland. wird besonders groß, wenn man feststellen muß, daß alle Gesetze zum Natur- und Umweltschutz ständig ausgeweitet und mit immer höheren Strafen geahndet werden. Jede Kröte und jeder Igel hat jetzt ein höheres Recht auf Leben als ein ungeborenes Kind. Denn wer eine Kröte absichtlich tötet oder einen Igel beim Überqueren einer Straße unvorsichtigerweise mit dem Auto überfährt, wird empfindlich bestraft. So ist menschliches Leben nicht einmal im Schoße seiner Mutter geborgen. Dieser ist der gefährlichste Ort für ein Kind geworden. Doch davon war auf keiner Gedenkveranstaltung die Rede.

Das fünfzigjährige Jubiläum der führenden Regierungspartei

Von Geschichtsvergessenheit kann man besonders reden bei folgendem Vorgang, wieder auf einer fünfzigjährigen Jubiläumsveranstaltung. Am Mittwoch, dem 28. Juni 1995, gedachten die Spitzenvertreter der christlich-demokratischen Union Deutschlands (CDU) unter Teilnahme des Bundeskanzlers im einstigen Schauspielhaus am Gendarmenmarkt in Berlin der Parteigründung vor fünfzig Jahren. Denn vor fünfzig Jahren wurde ganz in der Nähe des Gendarmenmarktes in der Jägerstraße 59 am 26. Juni 1945 die Partei der christlich-demokratischen Union Deutschlands gegründet. Dies geschah mit einem Gründungsaufruf an das Deutsche Volk, in dem es heißt: In der schwersten Katastrophe, die je über ein Land gekommen ist, ruft die Partei der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands aus heißer Liebe zum deutschen Volk die christlichen, demokratischen und sozialen Kräfte zur Sammlung"... Der Gründungsaufruf war unterzeichnet von Ferdinand Friedensburg, Walter Schreiber, Heinrich Krone, Theodor Steltzer, Ernst Lemmer, Jakob Kaiser, Emil Dovifat, Graf York zu Wartenburg und Ferdinand Sauerbruch sowie von Margarethe Ehlert, Katharina Müller, Elfriede Negben und Hildegard Straehle, deren Mann wenige Wochen zuvor hingerichtet worden war. (FAZ 29.6.95)

Was würden diese Männer und Frauen des Gründungsaufrufes heute sagen, wenn sie hätten noch erleben können, daß auf den Tag genau fünfzig Jahre später am 26. Juni 1995 die Fraktionen der CDU und der SPD sich auf den Gesetzentwurf zur Neuregelung des § 218 StGB einigten, und dann am 29. Juni 1995 dieser Gesetzentwurf mit einer Mehrheit auch der CDU - Stimmen im Deutschen Bundestag beschlossen wurde. So ist der 26. Juni ein denkwürdiger, aber auch verhängnisvoller Tag in der deutschen Geschichte. Denn schon am 26. Juni 1935 beschlossen die Nationalsozialisten das NS-Gesetz "zur Verhütung erbkranken Nachwuchses".

Die Fristenlösung ist nun da! Die medizinische Indikation ist so sehr erweitert, daß diese die Tötung ungeborener Kinder bis zum Geburtstermin zuläßt. Wenn Kinder einen Tag vor der Geburt noch getötet werden dürfen, weil sie krank oder behindert sind, oder weil die Mutter glaubt, die Geburt Ihres Kindes nicht ohne Schaden zu überstehen, oder wenn sie glaubt, ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht aufziehen zu können, dann kann man doch Kinder auch gleich nach der Geburt töten, falls diese irgendeinen körperlichen Schaden haben sollten. Damit ist die Euthanasie am Beginn

des Lebens gestattet. Warum sollte sie erst recht am Ende des Lebens nicht auch erlaubt sein?

Das Versagen der Ärzteschaft

Vom 23. bis 27. Mai 1995 fand in Stuttgart der 98. Deutsche Ärztetag statt. Was würde Ferdinand Sauerbruch, der Unterzeichner des Gründungsaufrufs der CDU vor fünfzig Jahren sagen, daß auf diesem Ärztetag fast ausschließlich nur über Honorarfragen diskutiert wurde und mit so gut wie keinem Wort auf die bevorstehende parlamentarische Schlußberatung über die Neufassung des §218 StGB eingegangen wurde. Sind sich die Arzte nicht mehr bewußt, daß sie es sind, die die Tötung ungeborener Kinder durchzuführen haben?! Wissen sie nicht mehr, daß ohne Mithilfe von Medizinern keine ungeborenen Kinder getötet werden?! Millionen von getöteten Kindern klagen vor allem die Mediziner an, als Vollstrecker ihrer Tötung, nicht nur die Politiker als die Gesetzgeber. Ohne Mediziner keine Abtreibung!! Gilt nicht auch gerade für alle im Gesundheitsdienst Tätigen der Satz aus Exodus 23,7: "Wer unschuldig und im Recht ist, den bring nicht um sein Leben; denn ich spreche den Schuldigen nicht frei".

Die Verantwortung der Kirchen und der Bischöfe

Es ist keine Frage, daß die christlichen Kirchen in Deutschland nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 zur Neuregelung des § 218 StGB sich der Frage stellen müssen, ob sie es weiter verantworten dürfen und wollen, durch die Beteiligung am staatlichen Beratungssystem und am Ausstellen von Beratungscheinen mit dem nun so leicht gemachten Töten ungeborener Kinder zu partizipieren. Und diese Partizipation am Töten ungeborener Kinder würde sich dann durch das neue Gesetz bei vorgegebener medizinischer Indikation, worunter ietzt auch behinderte Kinder fallen, bis zum Tag der Geburt des Kindes erstrecspricht bereits Man von "Rebarbarisierung unserer Gesellschaftsordnung" (Norbert Egenhoff in FAZ vom 26.7.95). Und Erzbischof Dyba in Fulda mahnt, "daß kirchliche Beratungsstellen sich nicht als 'Feigenblätter für die Blößen dieses Unrechtssystems' hergeben dürfen" (Winfried Pietrek in FAZ 3.8.95).

Daß der Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem möglich ist, hat Erzbischof Dyba in Fulda schon im Herbst 1993 bewiesen, als er diesen Ausstieg vollzogen hat. Auch ohne Ausstellung von Beratungsscheinen sind in den rein kirchlichen Beratungsstellen in der Diözese Fulda die Beratungszahlen sogar angestiegen. Dies sollte Signalwirkung auf die übrigen deutschen Diözesen haben! Steht doch schon im Alten Testament die Mahnung:" Du sollst Dich nicht der Mehrheit anschließen, wenn sie im Unrecht ist, und du sollst in einem Rechtsverfahren nicht so aussagen, daß du dich Mehrheit fügst und das beugst"(Exodus 23,2). Denn sonst bewahrheitet sich das Wort von Hobbes im Sozialverhalten der Menschen: "Homo homini lupus".

Francis Prin

Alfred Häußler

Stellungnahme zum Ärztetagsbeschluß "Schwangerschaftsabbruch"

Der 89. Deutsche Ärztetag in Stuttgart hat an seinem letzten Tag, Samstag, den 27. Mai zum Tagesordnungspunkt IV. (Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer) zahlreiche Entschließungen angenommen, viele von weitreichender Bedeutung. Sie sind im "Deutschen Ärzteblatt", Heft 23 vom 9. Juli 1995 im Wortlaut mit ihren Begründungen enthalten. Die große Presse hat - die "Welt am Sonntag" schon am folgenden Tag - unter der Überschrift "Scharfe Kritik des Ärztetages am Bonner Entwurf zum Abtreibungsrecht", die Kölnische Rundschau am folgenden Montag mit der Überschrift "Massiver Ärzte-Protest gegen Regierungsentwurf zum § 218" mit einer Schlagzeile: "Mediziner sehen sich durch geplante Beratungspflicht brüskiert" berichtet"

Die Begründung zu diesem Antrag von Frau Dr. Müller-Dannecker (Ärztekammer Berlin) zum Schwangerschaftsabbruch ist mehr als eine Zumutung: eine Blamage für den Deutschen Ärztetag! Denn es gab weder eine Wortmeldung, noch einen Abänderungsantrag und entsprechend nicht einmal eine Debatte in einer solch wesentlichen Angelegenheit. Es entschuldigt nicht, daß der Antrag mit seiner langen Begründung kurz vor Ende des Ärztetages, offenbar in der Abreisehektik der Delegierten behandelt und die Begründung offenbar nicht einmal zur Kenntnis genommen worden ist. Mit 91 Ja-Stimmen und leider nur 87 Nein-Stimmen lag die Mehrheit für diesen Antrag immerhin bemerkenswert knapp. Unverantwortlich aber war, eine solche zutiefst das Grundverständnis ärztlichen Ethos betreffende Thematik so oberflächlich und flüchtig zu behandeln. Nachdem ich von 1960 bis 1991 an sämtlichen Ärztetagen entweder als Delegierter, als Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer oder später für deren Geschäftsführung teilgenommen habe, schäme ich mich für Inhalt und Behandlung.

Eine "Brüskierung der gesamten deutschen Ärzteschaft" wirft die Begründung vor! Mit mir werden

sich nicht wenige Ärztinnen und Ärzte durch Antrag und Begründung brüskiert fühlen. Denn verletzt wird das in der Berufsordnung für die deutschen Ärzte festgelegte Ärztliche Gelöbnis! Wundert es, daß vom Kind - auch nicht mit dem Begriff Fötusüberhaupt nicht die Rede ist? Kein Wort davon, daß Ärzten nach der eindeutigen Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes zugemutet wird, rechtswidrig zu handeln.

Peinlich ist der Gegensatz zu dem so positiven Beschluß des Deutschen Ärztetages zur aktiven Sterbehilfe mit seiner hervorragenden Begründung. Dort heißt es, die Forderungen der Humanität, unerträgliches Leiden notfalls auch durch den Tod zu beenden, müsse für das Selbstbestimmungsrecht seine Grenzen aber dort finden, wo "zentrale gesellschaftliche Werte wie der Schutz menschlichen Lebens in Mitleidenschaft gezogen werden". Ist es nicht Heuchelei, wenn dann bei der Tötung von Menschen vor der Geburt diese "zentralen Werte" nicht erwähnt werden?

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes kann ein Arzt nur dann richtig über die ärztliche Verantwortbarkeit der Durchführung des Abbruches entscheiden, wenn er die Gründe der Frau, einen Schwangerschaftsabbruch zu wollen, kennt. Wie kann man dann, wenn vom Arzt nach den Gründen gefragt wird, dies als "Anforderung der Ausforschung" an den abtreibenden Arzt kritisieren?

Mit Antrag und Begründung hat sich der Ärztetag in Stuttgart vom Ärztlichen Gelöbnis seiner Berufsordnung distanziert und den Hippokratischen Eid mißachtet.

Dr.med. Erwin Odenbach ist Träger der Paracelsus-Medaille der Deutschen Ärzteschaft, Arzt für Neurologie und Psychiatrie und Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer a.D.

Hinweis der Redaktion

In der Ausgabe 2/1995 von "Medizin und Ideologie" wurde bei dem Beitrag von Theodor Schmitz "Kardinal Bengsch und die Königsteiner Erklärung" lediglich darauf hingewiesen, daß die zitierten Dokumente sich im Bistumsarchiv, Französische Straße 34, 10117 Berlin befinden. Der Artikel von Theodor Schmitz ist aber bereits im Juni 1994 in

्र सुमानु स्थानस्य स्थलान्य स्थलान्य । जन्म । स्थलान्य ।

"Adnotationes in jure canonico" - Festgabe Franz X. Walter zur Vollendung des 65. Lebensjahres, herausgegeben von Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge im Rodak-Verlag 15370 Fredersdorf, Hebbelstraße 36, ISBN 3-930724-00-6 erschienen. Außerdem war der Artikel auch in "Theologisches" erschienen.

 $\mathcal{A}_{\mathcal{F}}(\mathbf{u}_{k}):$

ECONOMIC SALK BUTCH FOR THE

en de la companya de la co

In diesem Zeichen wirst Du siegen!

Ansprache in Feldkirch beim Kongreß "Mut zur Ethik" 8.-10.9.95

Meine sehr verehrten Damen und Herrn, liebe Freunde!

Seit ich vor einem Jahr die Ehre hatte Sie bei unserem Kongreß Mut zur Ethik zu begrüssen, ist die Entwicklung in oft dramatischer Form weiter gegangen. Dabei kommt es in immer schnellerer Weise vor allem auch durch die Gesetzgebung von Bundestag und BVG zu einer Auflösung unserer moralischen und ethischen Grundlagen Das jüngste Urteil des BVG, das das Aufhängen von Kruzifixen in den bayerischen Schulen für verfasswungswidrig erklärte, zielt nun auf das Zentrum unserer europäischen und deutschen Kultur. Ich möchte deshalb bewußt den Beginn des Kongresses unter eine kurze Besinnung zu diesem zentralen Thema stellen.

Die Augsburger Allgemeinen Zeitung zitiert zu dem Urteil des BVG gegen die Kruzifixe auch den Münsterpfarrer Banse aus Ulm mit seiner Erklärung: "Das Urteil sei nicht tragisch, die Kirche müsse sich eben auf ihre Werte besinnen!" Wie sieht so etwas konkret aus? Ist es nicht gerade diese Art "Theologie", die schuld daran ist, daß die Menschen vor den nichtssagenden frommen Parolen und Aufforderungen, sich auf "Werte" zu besinnen, davonlaufen und damit den Weg auch öffentlich frei machen für derartig tragische Urteile. Denn, trotz Herrn Banse, ist die Situation "tragisch", weil hier das oberste deutsche Gericht den zentralen "Wert" des christlichen Glaubens, von dem alle übrigen "Werte" ihren tieferen Sinn bekommen, aus dem öffentlichen Erziehungswesen verbannt. Denn was soll also "die Besinnung auf die Werte", wenn man das Kreuz entfernt?! Schon vor fast 2000 Jahren verkündete der Apostel Paulus dieses zentralste Stück der christlichen Botschaft, das nach seiner Erfahrung "für die Juden ein Ärgernis und die Griechen eine Torheit" war und, wie man aus dem Urteil sieht, es bis heute geblieben ist. Aber dennoch eroberte diese Botschaft unter den größten Opfern das Römische Reich und seine romanischen, germanischen und slawischen Nachfolgestaaten und wurde zur zentralen Grundlage Europas und Deutschlands nicht nur im religiös-weltanschaulichen Bereich, sondern auch kulturell und politisch, ja auch militärisch! "In diesem Zeichen wirst Du siegen!" Das Kreuz als Zeichen des Sieges über menschliche Schuld und über Haß, Tod und nationale Existenzbedrohung Nicht nur Konstantin siegte unter diesem Zeichen gegen Maxentius 313 auf der Tiberbrücke, sondern auch Aetius schlug zusammen mit den christlich gewordenen Westgoten in der Schlacht auf den katalaunischen Feldern Attila und die Hunnen. In der Schlacht bei Zülpich führte der Sieg der Franken zur Annahme dieses "Zeichens" durch Chlodwig und seine Nachkommen. Karl Martell, der Großvater Karls des Grossen, verhinderte unter diesem Zeichen den Sieg des Halbmondes und der grünen Fahne des Propheten über Europa durch die Horden des Islam 732 in der Schlacht bei Tours und Poitiers.

Und Karl der Große einigte das Herzstück Europas unter dem Kreuz im "Heiligen Römischen Reich". Otto der Große und der Augsburger Bischof Ulrich besiegten unter diesem Zeichen die Nachkommen der Hunnen aus Ungarn, die uns zu vernichten drohten. Als Kaiser Heinrich III. 1050 ein riesiges Ungarheer an der Raab besiegt hatte, legte er sich barfuß im Büsserhemd in Kreuzform vor dem mitgebraachten Kreuzsplitter auf den Boden und forderte seine Ritter auf, ihren Feinden ebenfalls zu vergeben. Herzog Heinrich VIII. von Schlesien fiel mit seinem Ritterheer unter dem Zeichen des Kreuzes bei Liegnitz im Kampf gegen die Mongolen und rettete durch seinen Widerstand Deutschland und Europa. Und der Deutsche Ritterorden kultivierte und besiedelte Ostpreussen unter dem Zeichen des Kreuzes. In der Seeschlacht bei Lepanto besiegte 1529 der Sohn Karls V., Don Juan d'Austria, die weit überlegene türkische Flotte unter diesem Zeichen; und 1683 rettete das deutschpolnische Heer unter der Führung von König Johann Sobieski und Karl von Lothringen in der Schlacht am Kahlenberg im letzten Augenblick Wien und das Abendland gegen ein zweieinhalb mal stärkeres türkisches Heer unter dem Zeichen des Kreuzes. Und die islamische Chronik berichtet: "Ein Mönch hat mit hocherhobenen Kreuz in der Hand unsere Heere so in Angst und Schrecken versetzt, daß ganze Regimenter die Flucht ergriffen." Alle hätten nur auf dieses Stück Holz gestarrt und seinen geflohen, weil der Mönch im Kampf hoch bis zum Himmel gewachsen sei. Dieser Mönch war der italienische Kapuziner, Pater Marco d'Aviano.

Und Prinz Eugen befreite mit Marco d'Aviano als geistlichem Führer Ungarn und einen Teil des Balkans unter diesem Zeichen von der Tyrannei der Türken. Die Preisgabe der Versöhnungsbotschaft des Kreuzes durch den Haß zwischen Katholiken und Protestanten führte im Dreißig Jährigen Krieg fast zur Vernichtung Deutschlands, und die französische Revolution gegen das Kreuz brachte Unzählige auf das Schaffott und stürzte Frankreich und Europa in die Katastrophe der napoleonischen Kriege. Der Glaube an den Gekreuzigten ließ dann einen Bismarck nach dem Sieg von 1870/71 im Reichstag sagen: "Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt!"

Als aber die Nation Im Nationalismus zum Götzen wurde, und das Kreuz zum nationalistischen Aushängeschild, griffen wir Belgien und Frankreich an und wurden besiegt im ersten Weltkrieg. Lenin und seine russischen Kommunisten beseitigten das Kreuz im Massenmord der bolschewistischen Revolution und der Aufstand unter dem Zeichen des Hakenkreuzes gegen das Kreuz Jesu Christi endete in der größten Katastrophe der deutschen und europäischen Geschichte. Nur ein völlig Blinder hält das alles für "Zufall" und sieht keine tieferen Zusammenhänge. Und der deutsche Wiederaufbau nach dem Krieg, der "in der Verantwortung vor Gott" aus den schlimmsten Trümmern zum Deutschen Wirtschaftswunder und zur Wiedervereini-

gung führte, geschah im Grunde wieder unter dem

Kreuz, das als Vorzeichen und Präambel vor unserer Verfassung bewußt (im Gegensatz zur gottlosen Weimarer Verfassung) zum Bezugspunkt unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung gemacht

Und nun soll das Kreuz, dem das deutsche Volk und Europa offensichtlich Leben und Existenz verdanken und das unsere ganze Kultur durchwirkte, als "verfassungswidrig" durch das oberste deutsche Gericht ganz offiziell aus den bayerischen Schulen entfernt werden von Leuten, denen offenkundig, wie der Kirchenpräsident von Hessen-Nassau, Steinacker, richtig feststellte, die für ein solches Amt nötige Allgemeinbildung und alles notwendige Geschichtsverständnis fehlt. Es gibt keine wertfreie Erziehung und wenn der Staat das Erziehungsmonopol beansprucht, muß seine dazu erforderliche Autorität "aus der Verantwortung vor Gott" und der sich daraus ergebenden Ethik begründet sein, wenn sie allgemeine Anerkennung fordert. Es ist ein großer Unterschied, ob man Kreuze als christliches Symbol in den Schulzimmern aufhängt oder ob man sie als verfassungswidrig beseitigt und damit zum Ausdruck bringen will, daß der Staat zur wertfreien Neutralität bei seinen Erziehungsversuchen verpflichtet sei und sich deshalb von diesem Zeichen, unter dem die Deutschen geworden sind und dem sie ihre nationale und europäische Identität verdanken, trennen müsse. Ja man hat den Eindruck als ob diese Leute dieses Zeichen des Sieges über das Böse und den Tod von Jesus Christus am liebsten möglichst schnell mit dem roten Stern (Drudenfuß) und dem Halbmond gleichwertig zum öffentlichen Symbol machen wollen.

Natürlich ist das Kreuz nicht nur ein politisches, sondern auch das religiöse Symbol der Erlösung und der Antwort auf die Sinnlosigkeit unseres Lebens und die durch unseren Eigenwillen und Egoismus geschaffene tödliche innere und äussere Situation. Es ist der höchste Ausdruck des Gehorsams und der Hingabe an Gottes Willen, dieses totale "Dein Wille geschehe!", das Christus hier demonstrierte. Man kann auch so sagen: Er hielt am Kreuz die größte Spannung zwischen Gott und dem gefallenen Menschen aus und "verglühte" darin und wurde so zum "Licht der Welt"! Das Kreuz bedeutet die Bereitschaft unser erdgebundenes horizontales menschliches Minus durch Gottes Willen, das heißt bildlich durch die göttliche Vertikale durchkreuzen zu lassen, sodaß wir aus dem Kerker unserer zerstörerischen Selbstverwirklichung aus Schuld und Ichsucht zur wahren "Sinnverwirklichung" befreit werden und unser Leben zum Plus wird. Es war für mich eine der wichtigsten Stunden, als ich als Student 1936 auf einer Tagung in Oxford Dr.Frank Buchman, den Begründer der Moralischen Aufrüstung über die "Erfahrung des Kreuzes" als die zentrale Erfahrung sprechen hörte, die das Kernstück aller persönlichen und nationalen Erneuerung ist. Diese Erfahrung wurde auch für mein weiteres Leben entscheidend. Wenn man das Kreuz und die Erfah-

1970 - 1970 - Statemen german en sement

A HUBBAN

rung des Kreuzes aus dem öffentlichen Leben entfernen will, dann müßte man

deshalb auch konsequenterweise das Kreuz in der Mathematik, also das Pluszeichen als "weltanschauliches Symbol" durch ein "wertneutrales" Symbol ersetzen, da es ebenfalls ein Kreuzeszeichen ist. Und wenn die Kinder in der Schule das Datum schreiben müssen, so schreiben sie jedes Mal den Gedenktag an den Geburtstag von Jesus Christus und auch dazu dürfte man sie um der "Religionsfreiheit" willen nicht zwingen! Unter dem-Kreuz lernten die deutschen Kinder nicht nur all diese Wahrheiten, es entstanden auch die größten kulturellen Werke der Menschheit in der Musik, Malerei, Bildhauerei, Architektur, Dichtung usw. Und nun sollen unsere Kinder den modernen Götzen einer liberalistischen, pluralistischen und marxistischen Computer- und Fernseh- "Demokratie" anbeten und nicht mehr "unter dem Kreuz lernen können!" Dies ist nicht nur vollendeter Schwachsinn, sondern auch genau dasselbe Verbrechen, wie in der französischen, bolschewistischen und nationalsozialistischen Revolution, das zwangsläufig wieder in eine Katastrophe führen wird, weil jeder Baum der von seinen Wurzeln getrennt wird, absterben muß und jede Revolte gegen Gott im Nichts enden muß.

Wenn man einige der Konsequenzen dieses BVG Urteils überlegt, so wird einem die Anmassung der zwei feministischen Richterinnen und der beiden marxistischen Richter vielleicht bewußt, die hier die ideologischen Ziele von Marx, Engels, Lenin, Markuse (Religion ist Opium für das Volk)usw. nach ihrem Marsch durch die Institutionen nun verwirkli-

Zum mindesten bei Vieren von ihnen liegt deshalb eine massive ideologiebedingte Kreuzfeindschaft ihrem Urteil zu Grunde. Sie sind also auf das Schwerste in der Frage , die hier zu entscheiden war, befangen und haben deshalb nach allgemeinen Rechtsbegriffen keinerlei Recht in dieser Frage ein Urteil zu fällen. Oder soll mit diesem Zeichen auch der Segen, den es versinnbildlicht, also "die Verantwortung vor Gott" und die Anerkennung seiner Gebote nun endgültig aus unserem Volk und Eu-ropa beseitigt werden und der Fluch, der dieser bösen Tat in der Vergangenheit immer so sichtbar folgte, uns erneut treffen? Die Entscheidung, vor der wir stehen, ist über dreitausend Jahre alt und gilt heute noch genau so für uns, wie einst für das Volk Israel, dem Mose im Auftrage Jahwes sagen mußte: "Ich nehme Himmel und Erde heute über Euch zu Zeugen: Ich habe Euch Leben und Tod, Segen und Flüch vorgelegt, damit Ihr das Leben erwählt und am Leben bleibt, Ihr und Eure Nachkommen...!"(5.Mose, Kap.30,Vers 19). Von daher gesehen ist das Urteil gegen den gekreuzigten Gottessohn ein tödlicher Betrug am deutschen Volk und muß als Sakrileg selbst verurteilt werden.

Dr.med.Siegfried Ernst, 89075 Ulm.

and sometimes and

والمعتجرا فتراء ووا

William Control of September 1997

1 0 00 File

Dr. Lothar Dinkel

Organspende:

Föten können nicht widersprechen

Künftig sollen Transplantationen dann erlaubt sein, wenn "bei fehlender Erklärung des Verstorbenen der nächste Angehörige der Entnahme ausdrücklich zustimmt". Das sieht ein vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) vorgelegter Entwurf eines Transplantationsgesetzes vor (dazu Heft 9/1995). Der Autor des folgenden Artikels setzt sich kritisch mit dieser sogenannten erweiterten Zustimmungslösung, dem Begriff Organspende und vor allem der Übertragung fötalen Gewebes von abgetriebenen Embryonen auseinander.

Jeder kann für den anderen sein Leben aufs Spiel setzen und auch buchstäblich sein Leben hingeben, um in ihm aufzugehen. Selbstlosigkeit birgt keine ethischen Probleme. Organspende, ob vom Gesunden, Moribunden oder Toten empfangen, verdient unsere Hochachtung, selbst wenn sie den Tod des Opferwilligen mit einschließt. Aber diese Aufopferung wird sofort in ihr folgenschweres Gegenteil verkehrt, wenn es nur ein Opfer, aber keinen Spender gibt. Der Mißbrauch des Wortes "Organspende" ist weltweit im Gang. Zur Spende gehört die freiwillige Willensentscheidung des Spenders, seine persönliche Zustimmung. Alles andere ist Organraub. Der Standpunkt: "Wer nicht widersprach, hat zugestimmt", ist hier, selbst wenn er gesetzlich verankert wird, mit unserem Berufsauftrag völlig unvereinbar.

Doch der Bedarf ließ, dessenungeachtet, Forschung und Praxis neue Maßstäbe suchen. Man umging die persönliche Zustimmung über den recht unverbindlichen Begriff der "Angehörigen". Solchen aber, wer immer es sei, steht bestenfalls die Fürsorge, nicht ein Eigentums- und Entscheidungsrecht am Leichnam zu, der kein Erbstück ist. Sie können - nicht mehr als jeder andere auch - als Zeugen für den Willen des Verstorbenen auftreten, keinesfalls aber an ihm ihre eigene Vorstellung verwirklichen lassen.

Aber auch der Begriff des Leichnams wurde mehr und mehr ins Unverbindliche gedrängt. Eine Cornea-Verpflanzung gestattet das Abwarten aller herkömmlichen, untrüglichen Todeszeichen, Organverpflanzung aber ist überhaupt nur von einem Moribundus oder Moriens möglich. Wer "künstlich am Leben erhalten" werden kann, um transplantier-, ja sogar gebärfähig (!) zu bleiben, kann wahrlich kein Leichnam sein. Eine Wiederbelebung sensu constrictu gibt es nicht. Was "nur noch" biologische Verhaltensweisen zeigt, lebt; denn Bios heißt Leben, und mehr haben wir allesamt auch nicht. Graduelles ändert nicht Prinzipielles. Wer einen Todgeweihten unbefugt und ohne Selbstzweck künstlich am Leben hält, ist unversehens zum "Am-Sterben-Halten" übergegangen; denn beides unterscheidet sich nicht biologisch, sehr wohl aber ethisch.

Hirntodkriterium

Weder Geburt noch Tod ist ein Zeitpunkt. Und wenn der Arzt eine scharfe Grenze zwischen Malignem und Gesundem nicht ausmachen kann, schneidet er bekanntlich aus Sicherheit weit im Gesunden aus. Diese Vor- und Rücksicht schuldet er auch dem Leben an der Grenze zum Tode. Er muß gebührend abwarten und kann nicht selbstherrlich das Wesen des Menschen einzig an einem Plätzchen im Gehirn wohnen lassen oder gar erfüllt sehen. Das Ich und die Seele sind achtbare spekulative philosophische Begriffe, deren Inhalt wir aber naturwissenschaftlich nicht fassen können: "Natur ist weder Kern noch Schale, alles ist sie mit einem Male" (Goethe). Der Mensch ist keine bloße, absolutistisch gegliederte Zellgemeinschaft, die mit dem Tode des Monarchen endet, so wie auch die Natur nicht endet, wenn der Mensch als "Krone der Schöpfung" ausstirbt. Alle unsere Glieder machen unser Ganzes, und wir leben in allen. Aber wir sterben auch in allen, und unser Tod ist deshalb nicht durch einen irreversiblen Organausfall gegeben, sondern höchstens vorgegeben. Diesem Unterschied kann man nicht genug Bedeutung beimessen. Die absolute Demenz macht den Menschen weder zum Un-Mensch noch zum Leichnam. Heute können gar die lebensnotwendigsten Minimalimpulse des Hirnstammes apparativ ersetzt werden. Ob ein Leben mit Schrittmacher, Dialyse oder Trachealtubus noch lebenswert ist, steht auf einem anderen Blatt und trägt nichts zur Aufklärung des Todes selbst bei. Der Tod kennt keinen Plural und ist schon wesensmäßig etwas ganz anderes als der Untergang eines Organs. Unter dem Herz- oder Hirntod hat man deshalb bislang stets den Tod des Menschen verstanden, wenn solcher durch das bestimmte Organverbedingt wurde: Herz(Infarkt) Hirn(Apoplex) waren hier Ursache, nicht "Sitz" unseres Todes.

Mit der unzulässigen örtlichen und zeitlichen Punktualisierung unseres Todes konnte indes die zäsurlose Entwicklung alles Natürlichen per definitionem verhängnisvoll weggeredet werden. Doch an einer Toterklärung ist noch niemand gestorben. Die unerlaubte Umdeutung des Begriffes "Hirntod" ermöglichte aber leider, viele mit Sicherheit und in Kürze Todgeweihte kurzerhand den Toten gleichzusetzen und damit einen unübersehbaren Vorrat an Organen, in denen menschliches Leben noch gegenwärtig ist, zu erschließen.

Niemand hat einen Anspruch auf des anderen Organe. Und wer tragischerweise auf ein solches hoffen muß, muß sich leider auch nach dem tragischen Tod eines anderen sehnen.

Widerspruchslösung? Föten können bekanntlich nicht "widersprechen". Und wenn man sie schon

im Mutterleib "aufbricht", das heißt zerreißt, kann man sie recht sinnfällig für "tot" erklären und nun plötzlich ohne das hochgepriesene Hirntodkriterium ihre lebende Hirnsubstanz (!) in den Schädel von Parkinson-Patienten und anderen einpflanzen. Die "Legalität" einer Abtreibung erweckt ohnehin immer den Anschein der "illegalen Existenz" des Föten und damit auch der ethischen Berechtigung des Eingriffes. Das "Widerspruchsrecht" des Föten geht dabei ausgerechnet auf eine Mutter über, die schon dem Tod des Kindes nicht widersprochen, sondern diesen gefordert hat. Wann wird sie gar noch entlohnt werden? Die Frischzellen der Substantia nigra im Mittelhirn unserer Föten sind zur begehrten Delikatesse geworden. Wen kann es da nicht schaudern?

Auch die Vernunft, einst Mutter aller Wissenschaften, darf offenbar ihre Kinder nicht mehr austragen. Ärzte preisen obiges bereits lauthals als "Unsterblichkeit auf Erden", sprechen vom "Jung-

brunnen im eigenen Haupte" und vom "Brautfest der Hirnsubstanzen" (sic!). Auf ein Fragezeichen hat man verzichtet. Vielmehr hält man dagegen: In 50 Jahren wird das selbstverständlich sein! - Sklaverei und Leibeigenschaft, Atombomben und Suchtmittel - auch sie fanden zur "Selbstverständlichkeit". Auch unser Entdeckenund Helfenwollen kann sich zur wahren Besessenheit verselbständigen: "Weiter, weiter! Schneller, schneller!" Muß man nicht bei unserem frist- und grenzenlosen Vorwärtsstürmen in Forschung und Praxis besorgt fragen: Quo vadis, medice? Ein Fortschritt, Fortschritt ohne Frist - doch sei hervorgehoben: Nicht jeder Schritt nach vorne ist zugleich ein Schritt nach oben.

Anschrift des Verfassers:

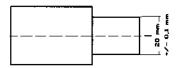
Dr. Lothar Dinkel

Kaiserstr. 12 74072 Heilbronn

Peter Pioch

Was ist Toleranz?

In der Technik wird das Wort Toleranz verwendet, um zulässige Abweichungen zu definieren. Muß z.B. ein Rundstahl abgedreht werden, so sieht dies in der Zeichnung etwa so aus:



Die Bemaßung 20 mm gibt dem Dreher vor, auf welches Maß er den Rundstahl abdrehen soll. Dann ist die Toleranz angegeben +/- 0,1 mm. Nach der Arbeit muß also der Zapfen einen Durchmesser von mindestens 19,9 mm, aber maximal 20,1 mm aufweisen.

Die Angabe der Toleranz macht allerdings nur Sinn, wenn ein Zielmaß (hier 20 mm) angegeben

ist. Die Toleranz kann nur gemessen werden an diesem Zielmaß. Unsinnig wäre die Aufgabe: "Drehen Sie den Zapfen auf irgendeinen Durchmesser ab, aber mit einer Genauigkeit von +/- 0,1 mm!"

Wenn in der Gesellschaft von Toleranz gesprochen wird, so muß zunächst klargestellt werden, was denn der Grundwert ist. Toleranz wäre, gemäß obigen Beispiel, ein innerhalb bestimmter Grenzen von der Norm abweichendes Verhalten zu akzeptieren. Wenn aber keine Norm mehr besteht, wenn niemand mehr sagen darf, welches Verhalten zur Förderung der Gemeinschaft dient, ist Toleranz ein leerer Begriff.

Unsere heutigen Höchstleistungen der Technik, die es fertigbringen z.B. ein Turbinengehäuse in der Ausdehnung eines Einfamilienhauses herzustellen, dabei aber Genauigkeiten von hundertstel Millimeter einzuhalten, sind nur denkbar, weil exakte Definitionen der Grundmaße bestehen. Von daher ist es undenkbar, eine Gesellschaft zu einer Blütezeit zu bringen, wenn keine Grundwerte mehr bestehen, an denen der Einzelne sein Handeln ausrichtet.

Buchhinweis:

Prof.Dr. Dr. Georg Huntemann

Biblisches Ethos im Zeitalter der Moralrevolution

Hänssler Verlag

Prof. Huntemann, unseren Lesern aus manchen Beiträgen in unserer Zeitschrift bekannt, geht der Frage: "Kann eine Gesellschaft ohne verbindliches Ethos überleben?" nach.

Ein ausführlichen Buchhinweis werden wir in der nächsten Ausgabe veröffentlichen.

1.

Gibt es noch Rettung für die Ungeborenen?

Die Hoffnungen des Editoriais 2/95 auf den Bundeskanzler sind ebenso wie die des Appells an die Bundestagsabgeordneten in gleichen Heft enttäuscht worden. In Bundestag stimmte am 29.6. nicht einmal ein Sechstel der Abgeordneten für das Lebensrecht der Ungeborenen. Von Gesetzgeber ist also keine grundsätzliche Hilfe zu erwarten. Dennoch hat die standhafte Bundesfamilienministerin bereits am 22.6. einen Weg gewiesen, der weiterhelfen kann: Sie will die Renten von Eltern, die Kinder großziehen, zu Lasten der Kinderlosen verbessern. Das dürfte nur der erste Schritt zum Abbau der Unterbewertung der Familienarbeit sein, die dazu führt, daß die Eltern jährliche Erziehungsleistungen im Wert von 150 Milliarden DM erbringen, die den - gewollt oder ungewollt - Kinderlosen ungerechtfertigt zugutekommen. Damit hat Frau Nolte ein seit langem kritisiertes Unrecht angesprochen, das dringend beseitigt werden muß. Denn Reiche ohne Gerechtigkeit sind nur große Räuberbanden, wie der heilige Augustin gesagt hat, weitere Schritte müssen folgen, so nach einer jüngst von zehn Familienverbänden erhobenen Forderung über Kindergeld von 1300 DM je Kind (idea Nr. 28/95). Nur solche Leistungen werden eine große Zahl von Müttern ihre Selbstverwirklichung nicht mehr fremdbestimmt hinter Schreibmaschine oder Ladentheke, selbstbestimmt bei ihren Kindern suchen lassen. Sie müssen in der Familienarbeit materielle Vorteile erwarten können, die denen dieser Berufe gleichkommen. Damit können sie zugleich auf Altersrenten hoffen, die sich über das Sozialhilfeniveau erheben, was z.Zt. nur deshalb oft nicht geschieht, weil sie zugunsten ihrer Kinder zeitweise auf Erwerbsarbeit verzichtet haben. Die bloße Sicherstellung des Kinderunterhalts, wie nach den, noch dazu knappen, Berechnungen des Bundesfinanzministers, genügt nicht. Natürlich können diese Mittel nicht aus öffentlichen Haushalten, d.h. aus neuen Steuern und Krediten, kommen, da die Staatsquote ohnehin zu hoch ist.

Diese Rück-, nicht Umverteilung, die die Staatsquote nicht erhöht, wird einen Empörungsschrei der Kinderlosen hervorrufen. Aber andere Finanzierungswege gibt es nicht. Den Kinderlosen ist zu entgegnen, daß sie sich die angeblichen Vorteile der Eltern auch verschaffen können, wenn sie selbst Kinder zeugen oder adoptieren. Für die Adoption, die der Mainzer Kinderarzt Professor Pechstein zur Lösung der Probleme des § 218 seit Jahrzehnten fordert, gibt es allerdings nicht genug deutsche Babies, weil die meisten Mütter ihre Kinder, die ihnen unerwünscht erscheinen, lieber mit

der Begründung töten, die Abgabe belaste ihr mütterliches Gefühl. Aber die Tötung belastet es doch viel mehr! Ohnehin widerrufen die meisten Eltern die Adoptionsfreigabe, wenn sie das Kind bei der Geburt gesehen haben. Die Adoption - man bevorzugt mehr und mehr die offene Form, wo sie Kontakt zu dem Kinde halten können -, noch mehr natürlich die Selbstannahme, erspart den Müttern oft lebenslange Reuegefühle, die bis zum Selbstmord gehen können (Post-Abortion-Syndrome) und, in seltenen Fällen, schwerste Körperschäden bei späteren Schwangerschaften wie Lebensgefahr, Unfruchtbarkeit und Geburt behinderter Kinder.

Bei allen Eltern, die schon Kinder großgezogen und damit entsprechende Leistungen im Generationenvertrag der Rentenversicherung erbracht haben, müsste es eigene Regelungen und keinesfalls Einbußen geben.

Unverständlich ist, daß die Väter nicht zur Verantwortung für die von ihnen gezeugten Kinder herangezogen werden. Sie brauchen nicht einmal zu den Tötungskosten beizutragen, die sie durch ihre unbedachte Zeugung zur Hälfte verursacht haben. Ihre Interesselosigkeit, gar nicht einmal stets ihre dezidierte Ablehnung des Kindes führt nach einer Untersuchung an der Technischen Universität München (vgl. Roeder, Mit einem Kind habe ich nicht gerechnet) dazu, daß etwa die Hälfte der Mütter ihren Entschluß, ihr Kind auszutragen, aufgibt.

Zum Schluß eine herzlich Bitte an alle Lebensschützer. Meiden Sie das menschenverachtende, für Würmer und Gallensteine, aber nicht für lebende Menschen passende Wort "Abtreibung" wie die Pest! Ersetzen sie es durch "Ungeborenentötung" oder "Tötung im Mutterleib"! Es trägt dazu bei, daß die öffentliche Meinung es als beinahe normal ansieht, täglich (!) 1000 unschuldige Kinder in einem schmerzhaften, minutenlangen Akt zu töten und dann mit dem Klinikmüll zu entsorgen, ohne daß sie einen Namen, eine Beerdigung und ein Grab erhalten. Wer die Begriffe prägt, manipuliert das Bewußtsein, hat der frühere Generalbundesanwalt von Stahl gesagt. Das ursprünglich mehrheitlich auf den Lebensschutz fixierte öffentliche Bewußtsein, das auch von der Spitze der SPD, wie Brandt und Wehner, geteilt wurde, ist im Sommer 1971 umgeschlagen durch "Bekenntnisse" Prominenter in Fernsehen "ich habe abgetrieben". Hätten diese Frauen sagen sollen "ich habe mein Kind getötet", hätten sie sich vielleicht geweigert, zumindest aber nicht denselben Erfolg gehabt.

aus: FAZ vom 27.7.95

Erzbischof Johannes Dyba, Fulda

An den Grenzen der Glaubwürdigkeit

Der Kirche wird oft der Vorwurf gemacht, sie wolle ihre Moralvorstellungen dem staatlichen Gesetzgeber aufzwingen. Aber auch abgesehen davon, daß das Lebensrecht ungeborener Kinder nicht katholisches Sondergut ist, sondern ein allgemeines Menschenrecht, geht der Vorwurf ins Leere. Denn kein Bischof macht sich heute noch die Illusion, daß man in unserer pluralistischen Gesellschaft eine parlamentarische Mehrheit für alle Moralauffassungen der katholischen Kirche haben könne. Da darf man auch von christlichen Abgeordneten nur das Bestmögliche verlangen.

Nur: wenn das "Bestmögliche" zu den Mindestnormen der katholischen Morallehre in diametralem Widerspruch steht, darf die Kirche ein solches Ergebnis nicht durch ihre Beteiligung mittragen. Diese Unterscheidung zwischen dem, was von Politikern, und dem, was von der Kirche erwartet werden kann, ja erwartet werden muß, ist für die Beurteilung der Situation nach der Verabschiedung der neuen Schwangerschaftskonfliktgesetzgebung von außerordentlicher Bedeutung.

Die Widersprüchlichkeiten in dem neuen Gesetz sind offensichtlich. Einerseits werden Zitate aus dem Karlsruher Urteil übernommen und positive Aussagen zum Lebensschutz gemacht, auf der anderen Seite werden Verfahren ermöglicht, die dem hohnsprechen. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich die "positiven" Klauseln und Vorgaben als reine Rhetorik, die sind nicht einklagbar und nach dem heutigen Erfahrungsstand auch mit Sicherheit nicht durchsetzbar. Hier ist offenbar ein Zynismus am Werk, der in der "Abschaffung" der bisher hierauf begrenzten embryopathischen Indikation durch ihre Hinüberführung in die unbegrenzte medizinische Indikation einen makaberen Höhepunkt erreicht. Wer auf kirchlicher Seite solch plumpe Manöver als Teilerfolge bewertet, mit denen man "leben" könne, muß sich entweder Komplizenschaft oder ein lebensgefährliches Maß an Naivität vorwerfen lassen.

Auch die Interessenlage bestehender Systeme mag dazu führen, der neuen Konstellation nicht auf den Grund zu gehen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Wer aber wie bisher weitermachen will, obwohl nun schon die zu erwartende "Gefahr der Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Frau" das Lebensrecht des Kindes auslöschen kann, der sollte sich fragen, ob er die Hand dafür ins Feuer legen kann, daß seine Beratungskräfte die Ratsuchenden auch in jedem Fall auf die durchaus zu erwartenden physischen und psychischen Folgeerscheinungen einer Kindestötung aufmerksam machen.

Wer trotz alldem im gewohnten System weiterarbeiten will, muß dann aber auch - wie übrigens schon vom Karlsruher Urteil gefordert - Zahlen und Daten auf den Tisch legen. Wie viele Schwangerschaftskonfliktberatungen haben stattgefunden? Wie viele Scheine wurden danach ausgestellt? Wie viele Kinder sind auf Grund dieser Scheine straflos getötet worden? Wenn diese Zahlen einmal vorliegen, wird uns das Händewaschen vielleicht etwas schwerer fallen.

Dazu kommt ein weiteres: Inzwischen gibt es bei uns bereits Millionen betroffener Frauen, von denen eine unabsehbare Zahl darunter zutiefst leidet, manchmal ein ganzes Leben lang. Wer soll diese Frauen denn beraten, wer soll ihnen klarmachen, daß es keine Schuld gibt, die von Gott nicht vergeben werden kann, daß es einen neuen Anfang gibt? Kann diese immense Aufgabe glaubwürdig von denen übernommen werden, die die Frau zuvor mit einem Beratungsschein ausgerüstet haben?

Wir stoßen hier überall an Grenzen der Glaubwürdigkeit. Das aber ist eine logische Konsequenz der neuen Gesetzgebung. Wir müssen uns darüber klar werden, daß der 29. Juni 1995, der Tag der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag, uns einen epochemachenden Einschnitt brachte:

- Erstmals wird klar dekretiert: Nicht Gott als Schöpfer ist Herr des Lebens, sondern der Mensch ist Herr über das Leben seiner Kinder.

- Erstmals in unserer Rechtsgeschichte wird bestimmt, daß Unrecht straffrei ausgeübt werden darf, wenn die Mehrheit der Gesellschaft es so will.

Welche Rechtsgüter werden die nächsten Opfer sein, wenn dieser Damm einmal gebrochen ist? Welches Sittengesetz soll dann noch bestehen können?

In unserer heutigen Situation ist es nur noch die katholische Kirche, die ein weithin sichtbares Signal setzen kann. Einer Gesellschaft, die dabei ist, die Grundlagen zu zerstören, die allein ihr Überleben garantieren - auch ihr Überleben als demokratische Gesellschaft, sind wir ein solches Signal auch schuldig.

Das erste Signal sollte sein, daß die Kirche sich in ein System, das die rechtswidrige Abtreibung ungeborener Kinder flächendeckend" ermöglicht, nicht mehr einbinden läßt. Wir sind offensichtlich dafür vorgesehen, mit unseren Beratungsscheinen die Feigenblätter für die Blößen dieses Unrechtssystems zu liefern. Da kommt der Hinweis auf die durch unsere Beratung im staatlichen System möglicherweise noch zu erreichenden Randfälle. Das ist gewiß eine Frage der Güterabwägung. Aber hat unsere Alibifunktion denn nicht die Wirkung, daß sie das Rechtsbewußtsein einlullt und dadurch die Zahl der Abtreibungen insgesamt erhöht? Wer sich den Regeln des Systems fügt, distanziert sich nicht vom Unrecht, sondern paßt sich ihm an. Mit Leuten, die nur dabeisein wollten "um Schlimmeres zu verhindern", haben sich die Unrechtssysteme unseres Jahrhunderts stets arrangieren können.

Schließlich geht es nicht darum, daß die Kirche aus der Beratung "aussteigen" soll. Ganz im Gegenteil: wir müssen mit allen Kräften weiterhin beraten und vor allem helfen. Die nunmehr fast zweijährige Erfahrung im Bistum Fulda zeigt, daß auch ohne Ausstellung von Beratungsscheinen die

kirchlichen Beratungsstellen gut weiterarbeiten können. Zwar geht die Zahl der sogenannten Schwangerschaftskonfliktberatungen deutlich zurück; wer nur eine rasche Bescheinigung für die Abtreibung sucht, kommt nicht mehr zu uns. Aber die Gesamtzahl der Schwangerenberatungen ist seither sogar noch gestiegen und ebenso der Einsatz von Beraterinnen.

Die rein kirchliche und von unchristlichen staatlichen Zwangsvorgaben befreite Beratung -

wie sie auch der HI. Stuhl weltweit wünscht - ist also möglich, und alle Voraussetzungen dazu sind bei uns gegeben.

"Wo blieb der Aufschrei der Kirche?" hieß es in zahlreichen Gedächtnisfeiern dieses Jahres. Wollen wir die Zeit für den Aufschrei abermals verpassen? Heute, da wir die Freiheit haben, unserem Glauben und Bekenntnis entsprechend zu handeln?

aus: Rheinischer Merkur vom 28.7.95

Rainer Beckmann

Schein für eine Scheinlösung

Zur Diskussion: Die neue Abtreibungsregelung. Unser Autor, ein Staatsanwalt, äußert grundsätzliche Bedenken zum beschlossenen Beratungskonzept

Es ging so schnell wie sonst bei kaum einem anderen Gesetz. Innerhalb einer Woche hatte die neue Abtreibungsregelung alle Hürden der parlamentarischen Beratung durchlaufen. Hält die "Beratungsregelung" auf den zweiten Blick, was sie nach Auffassung ihrer Befürworter an verbessertem Lebensschutz verspricht?

Die bayerische Staatsregierung hat dem neuen Gesetz im Bundesrat nicht zugestimmt. Sozialministerin Barbara Stamm machte insbesondere Bedenken gegen die "Interpretierbarkeit" und "die zu erwartende praktische Umsetzung" der einzelnen Regelungen geltend. Genau hierin liegt das Problem. Manches mag an der Neuregelung gut gemeint sein. Der gute Wille allein kann aber die Praxis nicht nachhaltig beeinflussen. Was im Wortlaut des Gesetzes Niederschlag gefunden hat, gibt jedenfalls keinen Anlaß zu Optimismus.

Der eigentliche Kern des Beratungskonzepts, die Formulierung des Beratungsziels, macht zunächst einen positiven Eindruck. Da ist die Rede vom "eigenen Lebensrecht" des ungeborenen Kindes und davon, daß "nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann", die "schwer und außergewöhnlich" sind.

In der ergänzenden Vorschrift des Schwangerschaftskonfliktgesetzes heißt es jedoch an erster Stelle, daß die Beratung "ergebnisoffen zu führen" ist. Diese Wortwahl geht über die schlichte und im Grunde selbstverständliche Feststellung hinaus, daß das Ergebnis einer Beratung nicht schon von vornherein feststehen kann. Wenn das Beratungsgespräch ergebnisoffen "zu führen" ist, kann das auch so interpretiert werden, daß die Beratung nicht auf ein bestimmtes Ergebnis hinlenken darf, was praktisch zur Aufgabe eines "Beratungsziels" führt.

Ein Tor zur Tötung ohne Grenzen

Genaugenommen muß man auch feststellen, daß die Beratungsvorschriften kein klares Beratungs-

ziel vorgeben. Die Formulierung, "die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens", stellt lediglich die Behauptung auf, daß die Beratung einen Schutz für das ungeborene Kind bedeutet. Angesichts einer Abtreibungspraxis, die - jeweils nach Pflichtberatung - Hunderttausenden ungeborenen Kindern jedes Jahr in Deutschland das Leben kostet, erweist sich diese Behauptung zumindest als kühn.

Der gravierendste Mangel der Beratungsregelung liegt jedoch darin, daß sich die Schwangere von Gesetzes wegen nicht einmal auf ein ernsthaftes Beratungsgespräch einlassen muß. Es wird zwar "erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt". Aber auch wenn sie keine näheren Angaben zu ihrer Konfliktsituation macht, darf ihr der Beratungsschein nicht verweigert werden. Somit wird es künftig "Beratungsscheine" geben, denen eine eigentliche Beratung - unter Einbeziehung der potentiellen Abtreibungsgründe - nicht vorausging.

Hinzu kommt, daß die vom Bundesverfassungsgericht geforderte ärztliche Beratung ebenfalls nicht verpflichtend vorgeschrieben wurde. Der Arzt muß der Frau lediglich "Gelegenheit" geben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach einer Abtreibung darzulegen. Bleibt diese Gelegenheit ungenutzt, werden auch im Rahmen der ärztlichen Beratung die Abbruchgründe nicht erörtert.

Ein weiterer gravierender Mangel des neuen Gesetzes liegt darin, daß die Fälle der bisherigen embryopathischen Indikation, wie es offen in der Gesetzesbegründung heißt, von der medizinischen Indikation "aufgefangen werden" können. Als Unterfall der medizinischen Indikation können behinderte ungeborene Kinder jetzt ohne zeitliche Begrenzung während der gesamten Dauer der Schwangerschaft getötet werden.

Die "medizinische" Indikation selbst ist in Wahrheit als "medizinisch-soziale" Indikation ausgestaltet. Während der Normalbürger beim Stichwort "medizinische Indikation" an eine Gefahr für Leib oder Leben der Mutter denken dürfte, können nach dem Gesetzeswortlaut die "gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse" sowie der "seelische Gesundheitszustand" bei der Indikationsstellung berücksichtigt werden. Diese weite Fassung öffnet

das Tor für die Nutzung dieser Indikation in allen Fällen, in denen die sonst zu beachtende 12-Wochen-Frist verstrichen ist.

Von Rechtsfrieden kann keine Rede sein

Die Möglichkeiten, die die neue Abtreibungsregelung im negativen Sinne bietet, werden in der Praxis ihre Nutzer finden. Auf dem Gebiet der Beratung hat es die weitaus aktivste Beratungsorganisation "Pro Familia" vorgemacht. Obwohl seit dem letzten Verfassungsgerichtsurteil Beratungsstellen nicht mehr mit Abtreibungseinrichtungen "derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden" sein dürfen, "daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist", hat "Pro Familia" seine "Familienplanungszentren" erhalten können. Die organisatorische Trennung sieht zum Beispiel in Hamburg so aus, daß in der ersten Etage beraten und in der zweiten abgetrieben wird. Da es ein wirtschaftliches Interesse an Abtreibungen aufgrund der staatlichen Bezuschussung gar nicht geben könne, fand dieses "Modell" auch den Segen der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Die mangelnde Eignung von "Pro Familia" für die Durchführung einer am Ziel des Lebensschutzes ausgerichteten Beratung wurde jüngst wieder durch ein Interview der Geschäftsführerin von "Pro Familia" Hessen, Hannelore Knittel, bestätigt. Über die ratsuchenden Frauen sagt sie: "Die brauchen keine Entscheidungshilfe, nicht von uns." Die als "Zwangsberatung" diffamierte Beratungspflicht wird weiterhin abgelehnt, die politische Forderung lautet, Aufhebung der Paragraphen 218 und 219 Strafgesetzbuch.

Die neue Abtreibungsregelung ist im wahrsten Sinne des Wortes eine Schein - Lösung. Eine Scheinberatung berechtigt zum Erhalt eines Beratungsscheins, der wiederum die rechtlich abgesicherte, aber doch auch irgendwie "rechtswidrige" Tötung eines ungeborenen Kindes ermöglicht. Durch eine solche Regelung wird nur ein scheinbarer Rechtsfrieden erreicht.

Die vom Verfassungsgericht statuierte Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht muß daher besonders ernst genommen werden. Nach einer gewissen Zeit des Abwartens könnte eine Normenkontrollklage Bayerns nicht nur auf rechtliche Gesichtspunkte, sondern auch auf das Versagen der Regelung in der Praxis gestützt werden.

Hinweis:

Kongreß der Vereinigung katholischer Ärzte der Schweiz

zum Thema:

Bevölkerung und Entwicklung

THE CHARGE TO

vom 10.-12. November 1995 in Stans (Schweiz)

Informationen, Programm und Anmeldung:

Herrn

Dr.med. N. Zwicky-Aeberhard Untere Hauptgasse 14

CH-3600Thun

Tel.: 0041/33/22 22 56 oder 0041/33/43 31 45

Fax: 0041/33/22/01 56

und: Herrn Dr.med. E. Pavesi Mittelgasse 17

CH-5301 Siggenthal-Station

Tel./Fax: 0041/56/98 23 35

Die Kongreßsprache ist deutsch!

Liste der Referenten und Moderatoren

CANTONI Lorenzo, Dr., laureato in filosofia, pertinente alla bioetica

DUMONT Gérard-Francois, Professeur a l'Universite de Paris-Sorbonne

GEINOZ Francois, lic.oec.publ., Geschäftsführer der Limmat-Stihung

GRÜNIGER Adelheid, Frau Dr. med., Spezialärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe FMH

HRADOCKY Andrej, MUDr., Spezialarzt für Pädiatrie und Neonatölogie, Vorstandsmitglied Donum-Vitae-Vereinigung der Slowakei

LAUN Andreas, Msgr., Prof. für Moraltheologie, Weihbischof von Salzburg

NICK Joseph, Dr. med., Spezialarzt für Gynäkologie und Geburtshilfe FMH

PAVESI Ermanno, Dr.med., Spezialarzt für Psychiatrie, Sekretär FEAMC und VKAS

TADROS Regina, Frau Dr.med.

WALDIS Nikiaus, Dr.med., Allgemeine Medizin FMH, Präsident IANFP

ZURFLUH Anselm, dr en histoire, dr en ethnologie **ZWICKY-AEBERHARD** Nikolaus, Dr.med., Innere Medizin FMH, Präsident VKAS

Steffen Heitmann

Die Last trägt immer die Frau

Nun ist es geschafft: Auch der Bundesrat wird mit großer Mehrheit der neuen Regelung der Tötung von gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindern zustimmen; demnächst wird sie im Bundesgesetzblatt stehen und in Kraft treten. Erstaunlich rasch und einvernehmlich entledigte man sich kurz vor der parlamentarischen Sommerpause einer quälenden Aufgabe, fast so, als habe man ein schlechtes Gewissen. Und alles deutet darauf hin, daß keiner der Akteure ein Interesse hat, die Regelung erneut auf den Prüfstand des Verfassungsgerichtes zu bringen.

Ich habe Verständnis für die Eile und für das schlechte Gewissen, denn die gesetzliche Regelung der Tötung gezeugter, aber noch nicht geborener Kinder stellt uns vor ein Dilemma in des Wortes eigentlicher Bedeutung: Ein moralisch gesellschaftliches Problem soll politisch - juristisch gelöst werden. Das kann nicht sauber und nur unbefriedigend geschehen.

Das ist wohl auch der Grund dafür, daß die Debatte um die "Abtreibung" so scheinheilig und verschleiernd geführt wird. Es handelt sich um die Tötung ungeborener Kinder. Das Gesetz, das dies regelt, heißt jedoch "Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz". Daß die Tötung nun zwar rechtswidrig bleibt, zugleich aber straffrei gestellt werden soll, entspricht der rechtsdogmatischen Forderung des Bundesverfassungsgerichts, bleibt aber kaum verständlich.

Merkwürdig genug war schon der Erhalt der DDR-Abtreibungsfristenregelung durch den Einigungsvertrag. Während ansonsten nahezu das gesamte Recht der alten Bundesrepublik auf den Osten übertragen wurde, gab es für diesen sogar grundrechtsrelevanten Bereich eine Ausnahme: Er wurde wohl als das wertvollste Rechtsgut angesehen, das wir "einbringen".

Oft völlig losgelöst von der Debatte um die "Abtreibung" ungeborener Kinder wird über die "Kinderfeindlichkeit" unserer Gesellschaft geklagt. In den Parlamenten werden "Kinderkommissionen" gegründet, und manche fordern die Aufnahme besonderer "Kinderrechte" in das Grundgesetz. Kann dies glaubwürdig sein, wenn dieselben Leute zugleich für die Tötung ungeborener Kinder eintreten? Haben wir uns schon einmal vor Augen geführt, wie unsere Debatte um die Tötung ungeborener Kinder auf Kinder wirken muß?

Gewiß überschauen sie die Details und die Komplexität der Debatte nicht. Aber so viel spüren sie schon: Es geht um unser Sein oder Nichtsein; unser Dasein ist nicht selbstverständlich, unsere Eltern hätten uns auch töten können - vor unserer Geburt.

Die beschlossene Tötungsregelung trägt drei wesentliche Kennzeichen.

1. Sie ist Ausdruck eines gnadenlosen materialistischen Lebensverständnisses.

Wo nahezu alle Bereiche des Lebens sich nach ihrem materiellen Wert bemessen und regeln, wer-

den auch Kinder nach ihrem materiellen Wert bemessen. So hat man ausgerechnet, daß die Erziehung und Ausbildung eines Kindes etwa soviel kostet wie der Bau eines Einfamilienhauses. Immer wieder meint man, durch Erhöhung des Kindergeldes oder sogenanntes Begrüßungsgeld könne man die Menschen zur Geburt von Kindern ermuntern. Ist es wirklich erstrebenswert, wenn Menschen nur deshalb ein Kind bekommen wollen, weil bestimmte finanzielle Leistungen damit verbunden sind? Lassen sich die Tiefe und der Reichtum, die Freuden und Leiden, die ein Kind in unser Leben bringt, mit einem Haus oder dem Kindergeld verrechnen? Leben weiterzugeben ist ein Grundsinn, den Gott uns in unser Leben gelegt hat. Deshalb begegnen wir ihm mit Ehrfurcht und sprechen ihm eine eigene Würde zu. Die Ehrfurcht vor dem Leben und die Würde des Lebens werden durch die Tötung ungeborener Kinder unheilbar verletzt. Der Schritt zur Verfügung über altgewordenes Leben liegt nahe.

2. Sie ist Ausdruck einer Flucht vor verantworteter Lebensführung.

Jeder Mensch, der mit einem Menschen anderen Geschlechts sexuell verkehrt, weiß daß aus dieser Verbindung ein Kind entstehen kann. Mit dem - wunderbaren Erlebnis der Vereinigung von Mann und Frau ist die Möglichkeit der Fortpflanzung verbunden. Durch Verhütungsmittel ist diese Verbindung heute weitgehend trennbar. Dennoch bleibt bei jeder sexuellen Begegnung die Verantwortung für die Folgen. Aber ist es richtig, eine Lösung darin zu sehen, sich der Verantwortung durch die Möglichkeit der Tötung zu entziehen?

3. Auch sie ist eine Lösung auf dem Rücken der Frau.

Die straffreie "Abtreibung" wird als eine Befreiung der Frau gefeiert, die endlich selbst über ihr Leben bestimmen könne. Ja, sie kann, sie muß nunmehr sogar entscheiden. Aber wie auch immer sie sich entscheidet, sie hat die Last zu tragen. Denn jede Tötung ungeborenen Lebens geschieht im Mutterleib. Die Frau muß zur Beratung, die Frau muß zum Arzt, die Frau muß mit ihrer Entscheidung fertigwerden, körperlich, geistig, seelisch. Der Mann kann sich entziehen, nicht einmal zahlen muß er. Um es ganz deutlich zu sagen: Die Regelung straffreier Tötung ungeborener Kinder ist das unbefriedigende Ergebnis eines Dilemmas. Ich weiß

straffreier Tötung ungeborener Kinder ist das unbefriedigende Ergebnis eines Dilemmas. Ich weiß angesichts des inneren Zustandes unseres Volkes keine andere Lösung. Aber wir sollten die Dinge wenigstens beim Namen nennen und uns bewußt sein, daß jede Tötung eines ungeborenen Kindes, ob rechtswidrig oder nicht, ob straffrei oder nicht, ob mit oder ohne Beratung, eine schwere Verletzung der Würde des Lebens ist, für die beide Frau und Mann, verantwortlich sind. Für Christen ist sie Schuld, die Gottes Gnade ausgesetzt ist.

Steffen Heitmann ist Justizminister des Freistaates Sachsen

Der Hüppe-Entwurf scheitert im **Bundestag**

Die Mehrheit der Abgeordneten lehnte den Vorschlag zur Neuregelung des Paragraphen 218

In der Sitzung des Bundestages am vergangenen Donnerstag stand auch der Gesetzentwurf des CDU-Politikers Hubert Hüppe zur Abstimmung. Darin wird ein wesentlich umfassenderer Schutz für das ungeborene Kind gefordert. Der Hüppe -Entwurf erhielt 524 Nein-Stimmen bei zwanzig Enthaltungen. Folgende 103 Abgeordnete stimmten mit Ja:

Peter Altmaier, Dietrich Austermann, Heinz-Günter Bargfrede, Franz Peter Basten, Wolf Bauer, Meinrad Belle, Joseph - Theodor Blank, Peter Bleser, Wolfgang Bosbach, Klaus Brähmig, Rudolf Braun (Auerbach), Monika Brudlewsky, Georg Brunnhuber, Hubert Deitert, Albert Deß, Werner Dörflinger, Wolfgang Engelmann, Karl H. Fell, Hans-Joachim Fuchtel, Norbert Geis, Peter Götz, Wolfgang Götzer, Kurt-Dieter Grill, Wolfgang Gröbl, Manfred Grund, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Otto Hauser (Esslingen), Klaus-Jürgen Hedrich, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung,

Heinz - Adolf Hörsken, Hubert Hüppe, Georg Janovsky, Helmut Jawurak, Dionys Jobst, Egon Jüttner, Volker Kauder, Peter Keller, Norbert Königshofen, Hartmut Koschyk, Manfred Koslowski, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Reiner Krziskewitz, Hermann Kues, Paul Laufs, Karl-Josef Laumann, Werner Lensing, Sigrun Löwisch, Heinrich Lummer, Michael Luther, Rudolf Meinl, Michael Meister, Friedrich Merz, Hans Michelbach, Meinolf Michels, Gerd Müller, Elmar Müller (Kirchheim), Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Norbert Otto (Erfurt), Peter Paziorek, Dieter Pützhofen, Peter Ramsauer, Helmut Rauber, Peter Harald Rauen, Otto Regensburger, Klaus Dieter Reichardt (Mannheim), Bertold Reinartz, Erika Reinhardt, Roland Richter, Norbert Rieder, Erich Riedl (München), Klaus Riegert, Heinz Riesenhuber, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Christian Ruck, Roland Sauer (Stuttgart), Heinz Schemken, Norbert Schindler, Dietmar Schlee, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Andreas Schockenhoff, Heinz Georg Seiffert, Johannes Seile, Bernd Siebert, Jürgen Sikora, Johannes Singhammer, Wolfgang Steiger, Wolfgang Freiherr von Stetten, Egon Susset, Klaus-Dieter Uelhoff, Wolfgang Vog (Düren), Alois Graf von Waldburg-Zeil, Kersten Wetzel, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Willy Wimmer (Neuss), Elke Wülfing, Cornelia Yzer, Wolfgang Zöller

Der Stimme enthielten sich unter anderen Bundesfrauenministerin Claudia Nolte und Wissenschafts- und Forschungsminister Rüttgers.

Deutscher Bundestag Drucksache 13/395 13. Wahlperiode 07. 02. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hubert Hüppe, Monika Brudlewsky, Dietrich Austermann, Rudolf Braun (Auerbach), Wolfgang Bosbach, Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Hubert Deittert, Albert Deß, Werner Dörflinger, Wolfgang Engelmann, Dr. Karl H. Fell, Peter Götz, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Grund, Carl-Detlef Freiherr von Hammerstein, Otto Hauser (Esslingen), Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Georg Janovsky, Helmut Jawurek, Dr. Dionys Jobst, Volker Kauder, Peter Keller, Hartmut Koschyk, Karl-Josef Laumann, Werner Lensing, Sigrun Lowisch, Dr. Michael Luther, Rudolf Meinl, Dr. Michael Meister, Dr. Peter Paziorek, Helmut Rauber, Peter Harald Rauen, Otto Regenspurger, Klaus Dieter Reichard (Mannheim), Erika Reinhardt, Roland Richter, Dr. Norbert Rieder, Klaus Riegert, Kurt J. Rossmanith, Roland Sauer (Stuttgart), Heinz Schemken, Dietmar Schlee, Dr. Andreas Schockenhoff, Heinz-Georg Seiffert, Johannes Seile, Johannes Singhammer, Dr. Freiherr Wolfgang von Stetten, Egon Susset, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Elke Wülfing, Wolfgang Zöller

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Kindes -Neufassung Abtreibungstrafrechts und Regelung der staatlichen Obhut

 $\label{eq:continuous} (-3) = (-1) +$

A. Problem

slem Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 28. Mai 1993 das am 27. Juni 1992 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs -Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) - in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Von diesem Verdikt betroffen war in erster Linie der strafrechtliche Teil des Gesetzes. Daher obliegt es dem Gesetzgeber nunmehr erneut, eine verfassungskonforme Regelung zu verabschieden.

Der am 26. Mai 1994 vom Deutschen Bundestag mit Mehrheit angenommene Entwurf eines Schwangeren-Familienhilfegesetzes und (Drucksache 12/6643) der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. scheiterte an der Ablehnung des Bundesrates.

uski na ne Populari

B.Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes beschränkt sich auf eine Neuregelung des strafrechtlichen Lebensschutzes, die wesentlich ergänzt wird durch ein staatliches Angebot der Pflegeobhut. Für darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Hilfsangebote für Schwangere im Konflikt ist der Entwurf offen.

Der Entwurf berücksichtigt die wesentlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 macht. Er geht konsequent von der Gleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens aus. Daher sieht er die Abtreibung stets als Unrecht an, das grundsätzlich einem strafbewehrten Verbot unterliegt. Erstmals schafft der Entwurf - gerade auch zum Schutz der schwangeren Frau - das Angebot der staatlichen

Pflege - Obhut, um es der Schwangeren zu erleichtern, sich möglichst frei von Zukunftsängsten für ihr Kind entscheiden zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

17.

Dem Bund entstehen keine Kosten; gegebenenfalls ist eine Aufstockung der Mittel für die Stiftung "Mutter und Kind" erforderlich. Durch die Pflege-Obhut entstehen für Länder und Gemeinden Kosten, die bei künftigen Bund/Länder-Finanzbeziehungen zu berücksichtigen bzw. durch weitere Konsolidierungsschritte zu erbringen sind.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Kindes Neufassung des Abtreibungsstrafrechts und Regelung der staatlichen Obhut

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218ff. werden wie folgt neugefaßt:

"§218 Tötung eines ungeborenen Kindes

- (1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter
- 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,
- 2. Leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung der Schwangeren verursacht,
- gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Als Tathandlung im Sinne von Absatz 1 gilt jede auf die Tötung eines ungeborenen Kindes gerichtete Handlung, deren Wirkung nach der Verschmelzung der menschlichen Keimzellen eintritt.

§218a Absehen von Strafe, Strafmilderung

(1) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach

- § 218 ab, wenn die Tat durchgeführt wurde, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden, und dies auf andere Weise nicht möglich war.
- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung der Frau absehen oder die Strafe nach § 49 Abs. I mildern, wenn die Schwangere in einer außerordentlich schweren Bedrängnis gehandelt hat. Von einer Verfolgung soll die Staatsanwaltschaft ferner absehen, wenn die Schwangerschaft durch eine rechtswidrige Tat nach den § 176 bis 179 zustande gekommen ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

§219

Nötigung zur Tötung des ungeborenen Kindes

- (1) Wer eine Frau zur Tötung ihres ungeborenen Kindes durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt oder sie zur Tötung ihres ungeborenen Kindes drängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fallen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
 - (2) Der Versuch ist strafbar.

§220

Werbung für vorgeburtliche Kindestötungen; Inverkehrbringen von Abtreibungsmitteln

- (1)Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)
- eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
- Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhaltes bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zur vorgeburtlichen Tötung eines Kindes geeignet sind, in Verkehr bringt.
- (3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung."

Artikel 2

Änderung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juli 1990 (BGBI. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

- In § 42 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
- "(4) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein neugeborenes Kind in Obhut zu nehmen, wenn die Mutter innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt darum ersucht. Verlangt die Schwangere beim Jugendamt oder einer anderen zuständigen Stelle schriftlich die Obhut für das erwartete Kind, so hat ihr das Jugendamt eine entsprechende Zusage zu erteilen.
- (5) Gerät die Schwangere schon vor der Geburt des Kindes in besondere Bedrängnis, so hat sie

einen Anspruch auf Aufnahme in ein Heim für Schwangere bis zur Geburt des Kindes und für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung.

- 2. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Zu den Kosten der Inobhutnahme eines Neugeborenen haben die Mutter, der Vater und die Stiftung "Mutter und Kind" beizutragen. Abweichend von Satz 1 wird die Mutter zu den Kosten nicht herangezogen, wenn sie bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt die unwiderrufliche Einwilligung zur Annahme (§ 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB) erklärt oder das Kind dauerhaft zu sich zurücknimmt; entsprechendes gilt für den ehelichen Vater. Abweichend von Satz 1 wird der nichteheliche Vater zu den Kosten nicht herangezogen, wenn er bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB) oder das Kind dauerhaft in seinen Haushalt aufnimmt."
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 3

Inkrafttreten

i files

- 1 m

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1995

 $\mathcal{C}_{\mathcal{F},\mathcal{F}_{\mathcal{F}_{\mathcal{F}_{\mathcal{F}}}}} = \mathcal{F}_{\mathcal{F}_{\mathcal{F}_{\mathcal{F}}}}$

Begründung

A.Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 28. Mai 1993 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt. Insbesondere wurden die Bestimmungen zur Änderung des Strafgesetzbuches aufgehoben. Daher obliegt dem Gesetzgeber erneut die Aufgabe, eine strafrechtliche Regelung zum Schutz des ungeborenen Kindes auszuarbeiten und zu verabschieden, die in Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf. Das Bundesverfassungsgericht weist in der o.g. Entscheidung darauf hin, daß eine Fristenregelung mit Pflichtberatung nur eines von mehreren Modellen eines Lebensschutzgesetzes ist (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 87).

Eine Regelung, die den Schutz des ungeborener Kindes vorrangig durch eine Beratung der Schwangeren erreichen will und dem ungeborenen Kind während einer bestimmten Frist den Schutz des Strafrechts vorenthält, nimmt in einer ungewissen Anzahl von Fällen dessen Tötung in Kauf.

Denn die generelle Straffreiheit wird damit begründet, daß die Beratung den angestrebten Erfolg nur haben könne, wenn der Schwangeren zugesichert werde, daß sie für eine nicht dem Beratungsziel entsprechende Handlung - nämlich die Tötung des Kindes - keine Sanktionen zu befürchten habe. Eine solche sog. beratene Fristenregelung übersieht aber, daß jedes einzelne Kind einen individuellen Schutzanspruch hat; sie "opfert" bewußt Kinder, um andere zu retten.

Demgegenüber bezweckt der vorliegende Entwurf den Schutz jedes einzelnen ungeborenen Kindes mit dem von der Rechtsordnung zum Schutz höchster Rechtsgüter vorgesehenen letzten Mittel, der Strafandrohung. Dabei wird nicht verkannt, daß auch ein verstärktes Angebot von Hilfen an schwangere Frauen in Konfliktsituationen zum Schutz des ungeborenen Kindes notwendig und erforderlich ist. Eine ergänzende Regelung dieser Hilfen ist daher wünschenswert. Der Entwurf enthält daher bereits das staatliche Obhutsangebot. Im übrigen befaßt er sich zunächst mit einer Regelung des rechtlichen Lebensschutzes, der stets dann greift, wenn freiwillige Schutzmechanismen - Hilfe, Beratung etc. - versagt haben.

Der vorliegende Entwurf zeichnet sich bereits äußerlich durch seine Kürze aus. Dies ist ein wesentlicher Vorzug. Insbesondere an eine strafrechtliche Bestimmung ist die Anforderung zu stellen, daß deren normativer Inhalt eindeutig ist. Der Inhalt muß leicht zu erfassen sein, weil vom Bürger das Bewußtsein des Inhalts der Bestimmung gefordert wird, ohne daß er sie gelesen hat.

B. Zu den einzelnen Vorschriften Zu Artikel 1

Zu §218

Ziel einer strafrechtlichen Bestimmung zur Abtreibung ist es, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.

naturwissenschaftliche Erkenntnisse Nachdem eindeutig vermitteln, daß es sich beim Ungeborenen um ein Kind handelt, ist in der Bestimmung sowohl in der Uberschrift als auch im Gesetzestext - das geschützte Rechtsgut, das Leben des ungeborenen Kindes, bzw. der durch die Bestimmung bekämpfte Tatbestand, nämlich Tötung eines ungeborenen Kindes, deutlich zu benennen. Jede andere Bezeichnung verschleiert den wahren Inhalt der Bestimmung und wirkt sich somit gegen den auch vom Bundesverfassungsgericht zu Recht geforderten Bewußtseinswandel aus; denn der staatliche Schutzauftrag beinhaltet auch die Verpflichtung, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 82).

Zu Absatz 1

Die gesetzliche Regelung verfolgt das Ziel des Schutzes des menschlichen Lebens vor der Geburt. Die Fassung des Straftatbestandes hat deshalb vor allen Dingen eine klare Antwort auf die Frage zu geben: Ist die Abtreibung erlaubt oder nicht?

Der vorliegende Entwurf beantwortet diese Frage in § 218 Abs. 1 eindeutig mit Nein.

Weder das Schwangeren- und Familienhilfegesetz noch die vom Bundesverfassungsgericht in Kraft gesetzte Übergangsregelung geben diese Antwort mit der gleichen und der erforderlichen Eindeutigkeit. Sie nehmen die Schwangere oder auch andere Personen, wie den abtreibenden Arzt, für eine bestimmte Frist oder unter bestimmten Umständen vom strafrechtlichen Verbot generell aus und stellen das Leben des ungeborenen Kindes deshalb für diese Falle zur Disposition, mit der Folge strafloser Tötung.

Die vorliegende Regelung kennt nur eine einzige zwingende Ausnahme von der Strafbarkeit, die sogenannte vitale medizinische Indikation, bei der die Rechtsgüter Leben der Mutter und Leben des Kindes zueinander in sich ausschließender Konkurrenz stehen. Hierzu weiter unten (§ 218a Abs. 1).

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich in der Bestimmung § 218 Abs. 1 sachlich nicht von der alten Indikationenregelung von 1976. Sowohl die tatbestandliche Voraussetzung "Wer" usw. als auch die strafrechtliche Folge ist unverändert geblieben. Es wird ein Strafmaß von Geldstrafe bis

zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren im Höchstmaß angedroht. Der vorliegende Entwurf enthält damit keine Strafverschärfung, obwohl eine solche im Hinblick auf andere Straftatbestände gerechtfertigt erschiene (§ 324 StGB, Gewasserverunreinigung bis zu fünf Jahre, § 39 des Pflanzenschutzgesetzes, Gefährdung von Pflanzenbeständen bis drei Jahre, § 17 des Tierschutzgesetzes bis zwei Jahre, § 19 des Fernmeldeanlagengesetzes bis fünf Jahre). Obwohl der Gesetzestext hinsichtlich des Strafmaßes nicht zwischen Schwangerer, Arzt und anderen Dritten unterscheidet, setzt der Entwurf sich nicht dem Vorwurf des "Übermaßverbotes" (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. Mai 1993) aus. In der Praxis ist nämlich aufgrund dieser Regelung eine Strafmaßdifferenzierung durchaus möglich, da das Gesetz eine Spanne von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren vorsieht. Grundlage für eine Differenzierung ist hier - wie stets im Strafrecht - die individuelle Schuld und Verantwortlichkeit des Täters (vgl. § 46 StGB und auch § 218a Abs. 2 des Entwurfs). Es entspricht jedoch nicht strafrechtlicher Systematik, das Strafmaß nach bestimmten Tätergruppen festzulegen.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung des § 218 unterscheidet sich nur in einem Punkt von der bisherigen Fassung. Es werden dort die besonders schweren Fälle definiert und lediglich in der neu eingeführten Nummer 3 stellt der Entwurf zusätzlich die gewerbsmäßige Abtreibung bzw. die Abtreibung um des eigenen Vorteils willen unter Strafe. Diese Qualifizierung ist gerechtfertigt. Das Strafgesetzbuch stellt den gewerbsmäßig oder um des eigenen Vorteils willen tätigen Rechtsgutverletzer auch an anderer Stelle unter eine strengere Strafandrohung, da von ihm generell eine schwerere Gefahr für das geschützte Rechtsgut (auch in Bezug auf die Anzahl der Verstöße) ausgeht und im übrigen die Rechtsgutverletzung um des eigenen Vorteils willen als besonders verwerflich anzusehen ist. Das Umfeld der Schwangeren, das ein persönliches wirtschaftliches Interesse an der Abtreibung hat, soll zurückgedrängt werden. Auch dies entspricht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993.

Zu Absatz 3

§ 218 Abs. 3 stellt zunächst, wie in der Indikationenregelung von 1976, den Versuch der Abtreibung unter Strafe, unterscheidet sich jedoch von dieser dadurch, daß auch die betroffene Schwangere von der Versuchsstrafbarkeit nicht grundsätzlich ausgenommen wird. Dies wäre im Hinblick auf die besondere Garantenstellung gegenüber ihrem Kind nicht logisch. Die Schwere der Rechtsgutverletzung der Tötung eines Kindes ist abstrakt zu sehen, sie ist gleich schwer - unabhängig davon, ob die Mutter oder ein Dritter handelt. Bei Vollendung des Versuchs ist ein Mensch getötet. Der Schutz des betroffenen Rechtsgutes Leben verlangt im vorliegenden Fall wie in sonstigen Fällen die Vorverlegung des strafrechtlichen Schutzes auf das Versuchsstadium. Es erscheint gerechtfertigt, dem Leben des ungeborenen Kindes den Schutz im Versuchsstadium auch gegenüber seiner Mutter zu

geben, da in diesem Stadium ohne Beteiligung der Mutter eine konkrete Gefährdung des Rechtsgutes kaum entsteht.

Zu Absatz 4

In § 218 Abs. 4 ist eine Definition des Beginns des Schutzes menschlichen Lebens ab der Befruchtung der Eizelle enthalten. Die Bestimmung des § 219d der Indikationenregelung von 1976, der das menschliche Leben vom strafrechtlichen Schutz ausdrücklich bis zur Einnistung der befruchteten Eizelle ausnimmt, findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr. Die positive Definition im vorliegenden Entwurf - Mensch ab dem Keimzellenstadium - entspricht dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, die in entsprechender Weise bereits im Embryonenschutzgesetz (§ 8) ihren Niederschlag gefunden hat. Die Entwurfsdefinition entspricht im übrigen dem Beschluß des CDU-Bundesparteitages 1988 in Wiesbaden.

Zu § 218a

Wenn es das Ziel der gesetzlichen Regelung über den Schwangerschaftsabbruch ist, das Leben des ungeborenen Menschen zu schützen, so ist es das Motiv der gesetzgeberischen Reformdiskussionen und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in einer Vielzahl von Staaten weltweit-, mit einer gesetzlichen Regelung zur Abtreibung gleichermaßen die richtige rechtliche Antwort auf die besondere Bedrängnis zu geben, in der die Schwangere eine Kindstötung begeht.

Zur Lösung dieses Problems werden gemeinhin zwei Wege diskutiert - zum einen der Weg der Fristenregelung, zum anderen der Indikationenweg. Beiden methodischen Ansätzen ist gemeinsam, daß sie das Leben des ungeborenen Kindes durch Einschränkung der Strafbarkeit teilweise vom strafrechtlichen Schutz ausnehmen, indem durch das Gesetz Umstände festgelegt werden, die es zulassen, bereits vor der Tat Straflosigkeit zu kalkulieren. Die Fristenregelungsmodelle tun dies ohne Differenzierung der besonderen Fallkonstellation für einen Zeitraum von in der Regel zwölf Wochen ab der Empfängnis. Die Indikationenmodelle nehmen im Gesetz in der Regel nach Fallgruppen definierte Fälle von der Strafbarkeit aus. Beide Ansätze verfolgen den Weg, der Schwangeren bereits vor der Tat eine Orientierung zu geben, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit nicht besteht.

Trotz aller entgegenstehenden Beteuerungen stellen beide Lösungsansätze das Leben der ungeborenen Kinder damit für besondere Fälle oder Fristen schutzlos. Auch die Indikationenmodelle stellen das Leben des ungeborenen Kindes für die Fälle des Vorliegens einer Indikationsvoraussetzung zur Disposition der Schwangeren und beteiligter Dritter.

Fristenregelungs- und Indikationsmodelle stimmen deshalb auch letztlich darin überein, daß sie zur Frage der Rechtmäßigkeit der Abtreibung keine befriedigende Antwort finden, da mit dem Entfallen der Strafbarkeit in den betroffenen Fällen unausweichlich ein Zulassen der Tötung verbunden ist,

also ein Gewichten des Wertes des menschlichen Lebens. Aus diesem Umstand gesetzlichen Zulassens wird dann teilweise fälschlich gefolgert, daß die unbestreitbar rechtswidrige Abtreibung in den gesetzlich geregelten Fällen rechtmäßig sei.

Der vorliegende Entwurf definiert lediglich den Fall der strengen (vitalen) medizinischen Indikation als nicht strafbar. Hier stehen zwei Leben in sich ausschließender Konkurrenz. Die Entscheidung für das eine Leben ist notwendig die Entscheidung gegen das andere. Gerade wegen der ausnahmslosen Gleichwertigkeit von Leben untereinander besteht deshalb hier ein strafrechtlicher Handlungsbedarf nicht, wenn die Mutter ihr Leben dem Leben des Kindes vorzieht.

Wegen des außerordentlich hohen Wertes des Rechtsgutes menschliches Leben hält der vorliegende Entwurf es aber doch für erforderlich, das Vorliegen der Fälle der vitalen medizinischen Indikation im Einzelfall durch ein Gericht zu prüfen. Auch das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, daß jede Indikation durch den Staat festgestellt werden muß und lehnt eine "Selbstindikation" durch die Schwangere ab (vgl. Urteil vom 28. Mai 1993, S. 100f.). Dies ist um so mehr vertretbar, als die Fälle vitaler Indikation heute glücklicherweise außerordentlich selten sind. Im übrigen bleibt es bei den strafprozessualen Möglichkeiten des Absehens von der Anklageerhebung und der Verfahrenseinstellung etwa in den Fällen zweifelsfrei schuldlosen Handelns des Täters oder in den Fällen zweifelsfreier Straflosigkeit des Handelns.

Zu Absatz 1

§ 218a Abs. 1 faßt die vitale medizinische Indikation insoweit eng, als nicht jede abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung des Lebens der Schwangeren als ausreichend definiert wird. Es wird in der Bestimmung das Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr gefordert.

Zu Absatz 2

§ 218a Abs. 2 ist die eigentliche Antwort des vorliegenden Entwurfs auf das Reformmotiv, die angemessene rechtliche Folge für eine in schwerer Bedrängnis rechtswidrig handelnde Schwangere zu geben. Der Entwurf gibt dem Richter hier die Möglichkeit und ein pflichtgemäß auszuübendes Ermessen zur Strafmilderung, die über das allgemeine Prinzip der schuldangemessenen Strafe gemäß § 46 StGB noch hinausgehen, so daß in extremen Fällen von Strafe ganz abgesehen werden kann.

Die Möglichkeiten des § 218a Abs. 2 sind an das Vorliegen einer außergewöhnlich schweren Bedrängnis geknüpft. Damit ist geklärt, daß nicht die typische Bedrängnis bereits zur Strafmilderung führt, in der sich eine Schwangere in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten üblicherweise befindet. Die geforderte Bedrängnis muß vielmehr außerordentlich schwer sein.

§ 218a Abs. 2 enthält keine Indikationenregelung, Bedrängnis ist wie Schuld oder wie die in § 60 StGB bezeichneten Folgen einer Tat vom Täter selbst nicht herzustellen. Die Bedrängnis ist ein Zustand, den der Täter erleidet und der durch objektive äußere oder innere Umstände beim Täter zu einer subjektiven Situation der Ausweglosigkeit führt.

Der Täter ist damit vor der Tat ohne Ausnahme und ohne Milderung von der Strafe bedroht, da das Vorliegen der Bedrängnis durch ihn selbst weder herzustellen noch zu kalkulieren ist. Das entspricht dem Wert des Rechtsgutes Leben und der Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu verteidigen; andererseits wird der besonderen Situation der Schwangeren in rechtsstaatlicher Weise Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf verzichtet absichtlich auf die Definition objektiver Kriterien, die für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Bedrängnis heranzuziehen waren. Wäre die Geburt des Kindes mit einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung der Schwangeren verbunden, so kann das im Einzelfall zu einer außerordentlich schweren Bedrängnis führen. Ist die Schwangerschaft aufgrund einer Vergewaltigung entstanden, ist davon auszugehen, daß dies die Schwangere in außerordentlich schwere Bedrängnis geführt hat. Der besonderen Situation der betroffenen Frauen, die ohnehin schon ein Gerichtsverfahren wegen der Vergewaltigung durchzustehen haben, soll somit Rechnung getragen werden. Durch die Vorverlagerung der Entscheidung auf die Staatsanwaltschaft wird im Regelfall die Einleitung eines Gerichtsverfahrens verhindert.

Die Entwurfsbestimmungen bringen es mit sich, daß bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen Abtreibungen ohne Ausnahme Gegenstand staatsanwaltlicher und gerichtlicher Prüfung werden. Auch hier gilt, daß der Wert des betroffenen Rechtsgutes eine Überprüfung und gegebenenfalls Ahndung durch die berufenen Organe der Rechtspflege rechtfertigt und erforderlich macht. Jedes Unterfangen, diese vielfach im Einzelfall menschlich sensible Materie der justiziellen Nachprüfung zu entziehen, führt notwendigerweise dazu, daß die Materie Lebensschutz dem Recht schlechthin entzogen wird. Die Verletzung eines verfassungsrechtlichen Höchstwertes den Organen der Rechtspflege und damit dem Recht schlechthin zu entziehen, ist mit dem Rechtsstaat nicht vereinhar

Wer strafrechtlich relevantes Verhalten der Prüfung durch die Justizorgane entziehen will, der hat Angst vor der Anwendung des Rechtes und kündigt damit gleichzeitig seine Bereitschaft an, das Unrecht walten zu lassen. Wer aber die Bereitschaft erkennen läßt, das Unrecht walten zu lassen, der leistet bereits der Begehung von Unrecht Vorschub.

Die gegenständliche Regelung des 3 218a Abs. 2 räumt ausschließlich im Hinblick auf die betroffene Schwangere eine Strafmilderungsmöglichkeit ein. Während gemäß Absatz 1 der Vorschrift die dort vorgesehene Straflosigkeit auch den betreffenden Arzt oder sonstige Tatbeteiligte betrifft, ist in § 218a Abs. 2 ausschließlich die Schwangere angesprochen. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Fälle des § 218a Abs. 2 keine Fälle erlaubter oder

vom Staat zu tolerierender Abtreibungen sind, das Leben des ungeborenen Kindes wird in ihnen in rechtswidriger und grundsätzlich nicht hinzunehmender Weise verletzt. Mit der Strafbarkeitsbestimmung stellt der Staat fest, daß sich nur derjenige rechtskonform verhält, der das Leben des ungeborenen Kindes achtet. Die auf die besondere außergewöhnlich schwere Bedrängnis der Frau bezugnehmende Strafzumessungsregelung muß deshalb auf die betroffene Schwangere beschränkt bleiben, weil die sie tragenden Grunde ausschließlich in der Person der Schwangeren vorliegen und von ihr keine Bewertung von Leben ausgehen darf. Eine Ausdehnung der Straflosigkeit oder Strafmilderungsmöglichkeit in diesen Fällen auf den betroffenen Arzt würde zu der gesetzgeberisch gerade unerwünschten Folge führen, daß das Leben des ungeborenen Kindes in diesen Fallen, wie in Indikations- oder Fristenregelungsfällen, schutzlos gestellt würde.

Der Einwand, "dann kann die Frau nach dem vorgeschlagenen Entwurf in den Fällen der schweren Bedrängnis ja gar nicht abtreiben", zieht die Antwort nach sich, daß genau dies mit dem Entwurf beabsichtigt ist, dessen Ziel der Schutz des Lebens ungeborener Kinder und nicht deren Schutzlosstellung in bestimmten Fällen ist. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß die Kindstötung auch in den Fällen schwerer Bedrängnis keine Problemlösung ist, schon gar keine von der Rechtsordnung hinzunehmende. Ihm liegt auch die Tatsache zugrunde, daß der Frau kein Dienst erwiesen wird, wenn man ihr die Abtreibung ermöglicht. Die psychischen und körperlichen Auswirkungen auf Frauen, die abgetrieben haben, sind enorm.

Zu §219

In § 219 fuhrt der Entwurf eine eigene Strafbarkeit der Nötigung einer Schwangeren zur Abtreibung ein. Während die Reform der 70er Jahre der Überlegung folgte, daß die Bedrängnis der Schwangeren vor dem Schwangerschaftsabbruch durch eine "Liberalisierung" zu bekämpfen sei, ermöglichen die aufgrund der Indikationenregelung von 1976 erworbenen Erfahrungen die Feststellung, daß gerade die "Liberalisierung" des Abtreibungsstrafrechts zu einer zusätzlichen Ausweitung der Bedrängnis der betroffenen Schwangeren in zahlreichen Fällen führt, weil sie beispielsweise den betroffenen Kindesvater, aber auch die betroffenen Eltern der Schwangeren von jeder Hemmung freistellen, Einfluß auf die Schwangere in Richtung einer Tötung ihres ungeborenen Kindes

Es ist inzwischen anerkannt und unbestritten, daß in einer großen Anzahl von Fällen von den betroffenen Kindeseltern und in weiteren Fällen von den betroffenen Eltern der Schwangeren ein maßgeblicher Einfluß ausgeht, der die Schwangere schließlich zur Vornahme einer Abtreibung bringt. Es ist deshalb folgerichtig, in den genannten Einflußnahmen von dritter Seite eine eigenständige Bedrohung des Lebens des ungeborenen Kindes zu sehen, die es auch mit dem Mittel des Strafrechts zu bekämpfen gilt. Es kann damit sicherlich nicht ein wünschenswertes oder gar vollkommenes Maß

an väterlicher oder elterlicher Verantwortung garantiert werden. Das Strafrecht kann aber die Übernahme beispielsweise väterlicher Verantwortung doch insoweit erzwingen, als es dem Vater zumindest die bedrängende Einflußnahme auf die Mutter in Richtung auf eine Tötung des ungeborenen Kindes untersagt. § 219 stellt deshalb die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch sowie ein Drängen zum Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Ein besonderer Nötigungstatbestand wird hier deshalb für erforderlich gehalten, weil es gerechtfertigt erscheint, die beim Vorgehen nach § 240 StGB erforderliche besondere Rechtswidrigkeitsprüfung entfallen zu lassen. Die dort verlangte Prüfung der Rechtswidrigkeit in der Form der Feststellung einer besonders verwerflichen Zweck-Mittel-Relation scheint beim Schwangerschaftsabbruch entbehrlich, weil sie in Anbetracht der Tatsache, daß es um das Töten eines Menschen geht, immer gegeben ist.

Der Wortlaut ist neben der Nötigung noch um das "Drängen" erweitert, weil die Drohung mit einem empfindlichen Übel in ihrer bisherigen Rechtsprechungsdefinition als zu eng erscheint. Die Androhung, die Schwangere zu verlassen, wenn sie das ungeborene Kind nicht tötet, gilt es z.B. unter den Straftatbestand zu fassen, weil sie von der Rechtsprechung nicht als Drohung mit einem empfindlichen Übel im Nötigungssinn angesehen wird.

§ 219 kommt der berechtigten Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach, das Umfeld der Schwangeren in ein Mindestmaß an Verantwortung einzubeziehen und die Schwangere nicht vollständig allein zu lassen. Hierzu hat das Gericht ausdrücklich festgestellt: "Es wäre nicht zureichend, (...) lediglich an das Verantwortungsbewußtsein dieser Personen zu appellieren. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, daß durch gesetzliche Regelungen (...) Bedingungen dafür geschaffen werden, daß die familiäre Verantwortung wie auch die im weiteren sozialen Umfeld gebotene Rücksicht eingefordert werden können. Darüber hinaus sind strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote unerläßlich." (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 131).

Zu §220

In " 220 des vorliegenden Entwurfs sind gegenüber der Indikationenregelung von 1976 keine entscheidenden Neuerungen enthalten. Es handelt sich um eine Zusammenfassung des bisher in den § 219b und 219c StGB (1976) geregelten Inhalte.

Entbehrliche Regelungen

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die bisher in den § 218a und 218b enthaltenen Bestimmungen zur Indikationsfeststellung und zur Beratung.

Indikationsfeststellung

Eine Bestimmung zur Indikationsfeststellung entfällt, da es sich beim vorliegenden Entwurf nicht um ein Indikationsmodell handelt, das Abtreibung nach Durchlaufen eines bestimmten Verfahrens ermöglichen soll. Auch in Hinsicht auf die einzige enthaltene Indikation (vitale medizinische Indikation) entfällt ein Indikationsfeststellungsverfahren

vollständig. Es wird, wie oben angesprochen, für erforderlich gehalten, die Voraussetzungen dieses außerordentlich seltenen Falles wegen des Wertes des geschützten Rechtsgutes Leben in einem Gerichtsverfahren zu prüfen.

Beratung

Daß der Entwurf keine Bestimmungen zum Beratungsverfahren enthält, beruht nicht darauf, daß der Wert der Schwangerenberatung verkannt wird, die es beizubehalten und auszubauen gilt. Eine Regelung der Beratungsformalitäten im Strafgesetzbuch kann aber nach dem vorliegenden Entwurf deshalb entfallen, weil dem sog. Beratungsschein, anders als nach der Indikationenregelung von 1976, dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz und der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts keine strafbefreiende Wirkung zukommt. Zu den ergänzend zu diesem Entwurf zu empfehlenden nicht strafrechtsrelevanten Maßnahmen würde es gehören, die Schwangerschaftsberatung weiter anzubieten.

Krankenkassenleistungen

Weitere Auswirkung des vorliegenden Entwurfs wäre es schließlich, daß die Krankenkassenleistungen künftig auf die Fälle vitaler medizinischer Indikation beschränkt würden, da in Hinsicht auf alle anderen Fälle eindeutig die Rechtswidrigkeit feststünde und damit eine Übernahme der Abtreibung als Sachleistung der Krankenkasse ausgeschlossen wäre.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften begründen sowohl die Pflicht zu einer schriftlichen Zusage der Obhut als auch zu einer Inobhutnahme des Kindes. Zweck der Zusage ist es, für die Mutter eine Überschaubarkeit ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Problemlage in Erwartung eines Kindes zu schaffen.

Zu Nummer 1

Eine Verpflichtung des Staates zur Obhut ergibt sich aus Artikel 6 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, daß zum Schutzauftrag des Staates auch die Sorge für die realen Lebensbedingungen der Schwangeren gehören (Urteil vom 28. Mai 1993, S. 78f.). Daraus erwächst eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber der schwangeren Frau (vgl. Artikel 6 Abs. 4 GG).

Artikel 6 Abs. 2 GG enthält als Kehrseite des "natürlichen" Elternrechts auch eine Elternpflicht, d.h. eine besondere Verantwortung der Eltern für das Wohl ihres Kindes. Artikel 6 Abs. 2 GG verbindet mit dem Recht zur Riege und Erziehung der Kinder zugleich die Pflicht zu dieser Tätigkeit. Zur Kompensation der damit verbundenen Belastungen ist Artikel 6 Abs. 4 GG heranzuziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift bereits mehrfach zum Anlaß genommen, um bestimmte staatliche Schutzmaßnahmen einzufordern. Aus dieser grundgesetzlichen Vorschrift ergibt sich auch, daß der Staat zur Übernahme der elterlichen Verantwortung für das Kind verpflichtet ist, wenn diese von den Eltern nicht mehr wahrgenommen werden kann. Zwar ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, solange das Kind noch nicht geboren ist. Um seiner besonderen Verantwortung gegenüber der schwangeren Frau in einer Konfliktsituation gerecht zu werden, ist es aber erforderlich, ihr von Gesetzes wegen bereits vor der Geburt zuzusichern, daß der Staat nach der Geburt die Obhut für das Kind übernehmen wird, wenn sie dies wünscht. Der Staat hat der Mutter Sicherheit für die Versorgung des Kindes dadurch zu schaffen, daß er das Kind in seine Obhut nimmt. Die zukünftige Entwicklung ist für die Mutter oft schwer überschaubar. Die so entstehenden Ängste gefährden das Leben des Kindes. Um diesen Druck auszugleichen, hat der Staat als Sozialleistung der Mutter anzubieten, die persönliche und wirtschaftliche Sorge für das Kind ohne Zwangsadoption zu übernehmen, wenn sich die Mutter überfordert fühlt. Auch wenn es familien- und sozialpolitisch unerwünscht sein mag, daß Kinder - insbesondere wenn sie behindert sind - an den Staat abgeschoben werden können, ist eine solche negative Auswirkung des Angebotes der Obhut gegenüber der Tötung des Kindes das eindeutig geringere Übel. Zur Durchführung der Obhut ist die Zusammenarbeit der Jugendämter mit freien Initiativen und Adoptiv- und Pflegeeltern zu regeln.

In bestimmten Fällen kann es notwendig werden, der Schwangeren schon vor der Geburt in geeigneten Einrichtungen Obhut und Schutz zu gewähren.

1

31

Zu Nummer 2

Diese Änderungen bezwecken zum einen eine gerechte und angemessene Verteilung der Kostenlast. Zugleich stellen sie klar, daß trotz des Obhut-Angebotes das Verbleiben des Kindes bei der Mutter oder dem Vater bzw. den Eltern grundsätzlich die vorzugswürdigere Lösung ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

aus: Deutsche Tagespost vom I.August 1995

Heuchlerisch

Natürlich kann man über das Kirchengesetz des Zölibats streiten, denn es gibt zahlreiche evangelische Pfarrer, die besser unverheiratet geblieben wären, anstatt die falsche Frau zu heiraten und sich dann scheiden zu lassen, wie die wachsende Zahl von Scheidungen von evangelischen Pfarrerehen beweist. Andererseits denke ich, der ich von 1971 bis 1989 Mitglied der Evangelischen Landessynode von Württemberg war, an zwei evangelische Landesbischöfe, mit denen ich befreundet war, deren Frauen für sie eine wirkliche Hilfe und kein Hindernis bei ihrer geistlichen Aufgabe waren. Und es gibt einige Fälle, in denen Verheiratete von einem bestimmten Punkt ihres Zusammenlebens an "um des Gottesreiches willen" zölibatär lebten. Das ist keineswegs nur "katholisch".

Welch bodenlose Heuchler freilich sind iene Personen, die ein kirchliches "Volksbegehren" (DT vom 7. Juli) machten, bei dessen gesamter Formulierung klar zum Vorschein kommt, daß ihnen selbst jede Erfahrung der zentralen Wirklichkeit des christlichen Glaubens fehlt, nämlich eine reale Beziehung zu Jesus Christus im "Schauen" seiner Existenz und im "Hören" seiner Stimme. Die Forderung auf freien Sex und Anerkennung der homosexuellen Betätigung ist ein eindeutiger Beweis, daß sie das Wesen einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus nie begriffen haben, die er in dem Satz ausspricht: "Selig sind, die ein reines Herz haben, denn sie werden Gott schauen!" oder "Wer aus der Wahrheit ist, der hört meine Stimme" Das heißt umgekehrt: Unreinheit und Unehrlichkeit machen den Menschen geistlich blind und taub für die Wahrnehmung der Existenz Gottes und seiner Führung. Kein Papst und kein Konzil kann diese Maßstäbe absoluter Reinheit und Wahrhaftigkeit für die Beziehung Gott-Mensch ändern oder relativieren, auch nicht mit 500 000 Unterschriften! Welch ein Witz ist es doch, eine Erneuerung der Kirche von der Aufweichung der Maßstäbe von Gut und Böse, Wahrheit und Reinheit, Sünde und Gehorsam oder von feministischen geistlichen Herrschaftsansprüchen, Brechung von feierlichen Gelübden und "demokratischer" Änderung der Wahlordnung für Bischöfe zu erwarten, anstatt von der radikalen inneren Reinigung und Gesinnungsänderung der einzelnen Laien und Priester.

Die gut organisierte Revolte mit Hilfe einer Art Abstimmung ist aber die alte Geschichte von Aaron Sinai, wo Aaron mit Hilfe "Volksabstimmung" gezwungen wurde, ein goldenes Stierbild als Symbol der von der Mehrheit gewünschten Religion der Vermischung von sexueller Ekstase, "frommer" Stimmung und Beseitigung der Hemmungen und gesetzlichen Zwänge, zu schaffen und anzubeten. Mose aber zerschmetterte im Zorn die Gesetzestafeln, weil sich diese "Religion" weder damals noch heute mit dem Gott der Bibel und seinem Gesetz und Gebot oder dem Evangelium von Jesus Christus vereinbaren

Während man über ein Kirchengesetz wie dem Zölibat durchaus geteilter Meinung sein kann, ist es etwa in den Fragen, die der Papst in seiner Enzyklika Evangelium Vitae anspricht, für einen denkenden und gläubigen Christen - einerlei welcher Konfession - nicht möglich, von der klaren biblischen Grundlage, der Herrschaft Gottes, her zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Der Angriff mit 500 000 Unterschriften ist deshalb nicht nur gegen einige, verbesserungsfähige Mißstände in der Kirche, sondern letzten Endes im Namen einer anonymen vergötzten Computerdemokratie gegen ihre zentralen Grundlagen der Wahrheit und der Reinheit und des Reiches Gottes gerichtet. Darüber sollten die 500 000 Unterzeichner etwas tiefer nachdenken und zuerst einmal ihre eigene Position Gott gegenüber hinterfragen, ehe sie die Kirche in Frage stellen.

Dr. med. Siegfried Ernst, 89075 Ulm

Am besten geht es doch in der Familie

Wenn das Personal überfordert wird: Das fragwürdige Recht auf einen Kindergartenplatz

In der Bundestagsdebatte um die Reform des Paragraphen 218 am 10. Februar 1995 schien es mehr um das Recht der Geborenen auf einen Platz im Kindergarten als um das Lebensrecht der ungeborenen Kinder zu gehen. Während das Recht auf Leben keineswegs eine "politische" Frage ist, wie manche der Vertreterinnen der linken Parteien darstellen wollten, sondern eine "rechtliche", bei dem das Bundesverfassungsgericht sehr wohl "zuständig" ist, zumal es sich um ein fundamentales Menschenrecht handelt, ist die Frage nach dem Anrecht auf einen Kindergartenplatz eine "politische"

Die Humanwissenschaften haben sich schon lange mit dem Problem der frühkindlichen Erziehung beschäftigt. Solange sie sich von ideologischen Tendenzen freihalten konnten, sind sich alle Pädagogen darin einig, daß die beste Erziehung im Vorschulalter, also der 5- bis 7jährigen, in der Familie geschieht. Wo immer die Notwendigkeit besteht, Kinder dieses Alters in Kinderhorten oder Kindergärten unterzubringen, sind neben den positiven auch erhebliche negative Folgen in der psychisch physischen Entwicklung der Kinder zu beobachten. Kinder in "Fremdgruppen" sind öfter krank, da sie in der Gruppe oft von anderen Kindern angesteckt werden, die eigentlich zuhause bleiben müßten, aber wegen der Arbeit ihrer Mutter dennoch in den Kindergarten oder Hort gebracht werden.

Die "Sozialisation" im Kindergarten ist keineswegs nur positiv zu bewerten. Durch die verschiedenen kulturellen, religiösen und sozio-ökonomischen Gegebenheiten der Kinder entstehen Spannungen und Konflikte, die auch mit dem besten Bemühen des pädagogischen Personals nicht einfach gelöst werden können. Die Kinder sind noch nicht in der Lage, rationale Gründe für Toleranz zu verstehen. Man hat vor allem in den USA keine guten Erfahrungen mit dieser frühen "Einübung in die Toleranz" gemacht. Aber auch in Deutschland läßt sich nicht nachweisen, daß im Kindergarten soziales Verhalten mehr gefördert wird als in der Familie. Die junge Bevölkerung der neuen Bundesländer ist ja fast durchweg in den Genuß des "vorbildlichen" Kindergartensystems der DDR gekommen und müßte demnach viel weniger gewaltbereit und viel toleranter sein, als etwa ihre "westlichen" Altersgenossen. Das läßt sich jedoch kaum feststellen.

Die "akademischen Vorteile", die eine frühe pädagogische Betreuung der Kinder bringen soll, lassen sich nicht nachweisen. Das großangelegte und mit Millionen von Dollars ausgestattete Programm "Headstart" in den USA sollte vor allem den Kindern aus armen Familien bessere "Startchancen" für die Schulbildung bringen. Trotz der Warnungen von namhaften Wissenschaftlern und Forschungen, die ergaben, daß diese Programme keineswegs die Vorteile erbrachten, die Politiker (nicht Pädagogen!) versprachen wurde "Day Care" immer noch mehr propagiert. Die schulischen Lei-

stungen der "Headstart-Kinder und das soziale Verhalten waren im späteren Schulalter keineswegs besser als die von Kindern, die im Vorschulalter zuhause oder auf der Straße" waren. Nicht zu vergessen sind die ideologischen und politischen Tendenzen, die eine systematische frühkindliche Erziehung bedenklich machen. In allen sozialistischen Systemen wird darauf hingearbeitet, die Kinder möglichst früh der Familie zu entfremden und ideologisch zu beeinflussen. Auch in den USA, wo durchaus "sozialistische" Tendenzen erkennbar sind, bestehen Bestrebungen zu einer totalen Kinderbetreuung vom 3. Lebensjahr an. Man spricht nicht mehr vom "Recht", sondern der "Pflicht" des Kindes, tagsüber in einem frühkindlichen Betreuungssystem (Day Care) "professionell auf das Leben vorbereitet zu werden." Das ist gefährlich. Viele Eltern werden sich damit nicht einverstanden erklären, vor allem wenn dann solche Auflagen gemacht werden, daß im Kindergarten keinerlei "religiöse Einflußnahme" erlaubt ist, oder wie in Deutschland häufig vorkommend "Sexual-

kunde" für Vierjährige praktiziert wird. Letztlich sprechen entwicklungspsychologische Gründe gegen eine "Verschulung" der Kindheit. Wenn Kinder schon früh in das System einer formalen Erziehung eingebunden werden, lernen sie nie, selbständig zu werden und einmal Entscheidungen zu treffen. Auch wenn der Kindergarten noch "Freiheit" zum Spielen läßt kommt es letztlich doch auf eine "diktierte" Freiheit hinaus. Da fragen dann Kinder die Erzieherin: "Müssen wir jetzt wieder tun, was wir tun wollen?" Wie kann man von einem 16jährigen verlangen, Entscheidungen zu treffen, wenn er seit seinem 3. oder 4. Lebensiahr in den meisten Stunden des Tages immer nur von außen gesteuertes Verhalten gewohnt ist? Vor allem das Vorschulalter muß Gelegenheit geben, die Wirklichkeit durch Eigeninitiative zu "er-fahren". Das haben die Pädagogen Pestalozzi, Frobel, Montessori, Steiner unter anderen schon gesehen und wird heute von Piaget, Erikson, Bruner, Bloom und allen Lerntheoretikern bestätigt. Das heißt nicht, daß Kinder in totaler Freiheit aufwachsen können, wie es die Sozialromantiker der Frankfurter Schule und "anti-autoritären, emanzipatorischen" Pädagogik vertraten. Das in der Menschenrechtsdeklaration der UN (1948) ausgedrückte Grundrecht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, muß unangetastet bleiben. Auch praktische Gründe sprechen gegen die Verwirklichung des "Rechtes jeden Kindes auf einen Kindergartenplatz". Dieser Plan wird nicht nur an mangelndem Geld, sondern eher an Personalmangel scheitern. Unsere Politiker scheinen überhaupt nicht zu sehen daß jetzt schon ein akuter Mangel an Kindergartenpersonal besteht. Man spricht nur von Kindergarten-plätzen und weiß wohl gar nicht, daß damit auch qualifiziertes Erzieherpersonal notwendig wird. Außerdem besteht ein erheblicher Personalwechsel im Kindergartenbereich. Es sind nicht nur persönliche Gründe, wie unzumutbare Zustände (vor allem in den großen

Städten), Heirat und Schwangerschaft des vorwiegend weiblichen Personals, sondern auch die nicht gerade attraktive Bezahlung für diese Arbeit, die viele nach wenigen Jahren zum Ausstieg bewegen.

Viele Amerikaner sagen zu den Plänen daß Onkel Sam "Big Mama" spielt "No, thank you!". Es ist nur zu hoffen, daß auch die Deutschen zu den Plänen einer "flächendeckenden" Kindergartenbetreuung ein entschiedenes Nein sagen. Der Staat soll sich, wie es unserer Grundgesetz eindeutig sagt, weitgehend aus dem "Geschäft" der Erziehung heraushalten und es zuallererst den Eltern überlassen

(und es ihnen auch ermöglichen!), ihre Kinder in der Familie zu erziehen.

Daß wir mehr Kindergärten brauchen, ist gar keine Frage! Sie sind nicht nur für arbeitende Mütter eine Hilfe, sondern durchaus eine positive Ergänzung zur Familienerziehung. Aber dafür sollten, wie bisher, besser die Kirchen und Gemeinden, und wenn möglich auch Elterninitiativen die Verantwortung übernehmen und Steuergelder zur Unterstützung bereitgestellt werden. Das Projekt "Netz für Kinder" in Bayern könnte hierfür ein Modell sein. Aber Kindergarten für jedes Kind? Nein danke!

Christa Meves

Der Seuchenskandal

Beim Einfall der großen Seuchen, die die Medizin herausforderten, setzte der Sieg über die epidemische Bedrohung oft nicht erst ein, nachdem ein Heilmittel erfunden war, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, an dem es gelungen war, den Krankheitserreger zu finden. J. Semmelweis konnte z.B. bewirken, daß das Kindbettfieber bezwungen wurde, nachdem er den Übertragungsmechanismus von eitrigen Bakterien unter der Geburt erkannt hatte, so daß seitdem eine sorgfältigere Hygiene zahllosen Müttern das Leben rettet.

Robert Kochs Tat bei der Bekämpfung der Volkskrankheit Tuberkulose bestand in der Entdeckung des Tuberkelbakteriums, so daß Kranke mit einer offenen Tuberkulose als Überträger der Erkrankung ausgemacht, entsprechend behandelt und überwacht werden konnten. Jeder Lehrer z.B. hatte sich seitdem einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen, um nicht etwa - wie es vorher möglich war - ganze Schulklassen mit Tuberkulose zu infizieren. Das Wissen über den Übertragungsweg und die Ursache der ansteckenden Erkrankungen bereits führte zur Eindämmung, ja, praktisch zur Beseitigung dieser Seuchen.

Der tödliche Erreger auch der neuen weltweit epidemisch auftretenden Erkrankung AIDS ist vor ca. 12 Jahren durch medizinische Forschung bekannt geworden. Durch Blutuntersuchungen wurde es möglich, ein Infiziertsein festzustellen bzw. auszuschließen. Die Übertragbarkeit des nun entdeckten Virus durch Körperflüssigkeit, vornehmlich von Blut und Sperma, ist mittlerweile erforscht und abgesichert worden. Drei Risikogruppen sind ins Blickfeld getreten: Homosexuelle, Fixer und Prostituierte. Die an AIDS zugrunde gegangenen Menschen sind deshalb meist junge Menschen, in der Mehrzahl homosexuelle Männer.

Die verantwortlichen Behörden in der westlichen Welt hatten auf diesen Ausbruch einer neuen tödlichen Epidemie zu reagieren. Neben der - leider viel zu spät einsetzenden - besseren Kontrolle des (oft von Fixern) gespendeten Bluts (bei Blutübertragungen fielen deshalb tragischerweise eine Reihe von Blutern und Frischoperierte dieser

Nachlässigkeit zum Opfer) war, um vorzubeugen, vor allem Aufklärung der Bevölkerung, speziell der Jugend, durch die Gesundheitsbehörden, durch die Medien, in Schulen und kirchlichen Jugendveranstaltungen angesagt.

Situationsgerecht wäre es nun gewesen, nach einer sachlichen Information über die neue Gefahr, nachdrücklich daraus zwei Schlüsse zu ziehen:

- I. Da jeder Mensch, der in den vergangenen 15 Jahren Bluttransfusionen erhalten hat, da jeder, der mit verschiedenen Personen Intimkontakte hatte, möglicherweise mit dem HIV-Virus infiziert sein könnte, da jeder der Infizierten unwissentlich andere Menschen anstecken könnte, bedarf die Gepflogenheit unseres liberalisierten Geschlechtslebens einer dringlichen Revision; denn schließlich können Infizierte jahrelang ohne jegliche Symptome bleiben und bei einem promiskuitiven Leben dann zur verheerenden Verbreitung der tödlichen Geschlechtskrankheit beitragen.
- 2. müßte ein eindringlicher Rat zu sexueller Treue auf Lebenszeit die Konsequenz einer solchen Aufklärung sein. Ja, der Jugend müßte nachdrücklich empfohlen werden, vor dem Eintritt ins Geschlechtsleben auf jeden Fall einen AIDS-Test zu machen und von dem verlobten Partner, bzw. der Partnerin zu erbitten, um ein unwissentliches Infiziertsein und Infizieren auszuschalten; denn häufig ist es jungen Menschen (und oft sogar ihren Eltern) nicht mehr erinnerlich oder überhaupt nicht bekannt, daß sie als Kinder einmal Bluttransfusionen bekommen haben, so daß auch für sie immerhin die Möglichkeit bestünde, bisher unerkannt HIV positiv zu sein.

Darüber hinaus müßte ihnen angeraten werden, mit Intimbeziehungen zu warten, bis der Partner für's Leben gefunden sei, wie auch Ehe und Familie nicht durch außereheliche Sexualkontakte eventuell durch Ansteckung mit dem Virus zu gefährden. Es ist leichtfertig, statt dessen der Bevölkerung vorzugaukeln, durch Kondombenutzung eine Sicherheitsgarantie zu haben. Schon bei der

Verhütung von Schwangerschaft bot das Kondom dafür keine besonders hohe Gewähr. Die Ansteckungsgefahr mit Aids wird erst recht durch Kondome unzureichend gemindert.

In einer amerikanischen Studie wurden Paare, bei denen nur ein Partner infiziert war, untersucht. Eine Gruppe hatte 15 Monate lang Sexualkontakt nur mit Kondomen; aber nach diesem Zeitraum erwiesen sich bereits 10 % der vormals gesunden Partner als angesteckt, so daß man schleunigst genötigt war, dieses Experiment abzubrechen.

Geben unsere Aufklärungsschriften über solche Gefahren Auskunft? Oh nein, im Gegenteil! Eine schließt sogar mit den Worten: "Es gibt keine gefährlichen Freunde! Laßt Euch nicht verrückt machen!"

Es müßte weiter im Mittelpunkt einer solchen Aufklärung stehen, noch viel intensiver vor injizierten Rauschgiften mit unsterilen Spritzen zu warnen, vor allem aber männliche Jugendliche vor homosexuellen Experimenten (besonders mit Analverkehr, da er sich als eine besonders häufige Übertragungsquelle mit dem tödlichen Virus erwiesen hat und "safer sex" hier gewiß keine angemessene Sicherheit verschafft).

Es ist eindrucksvoll, daß eine solche situationsgerechte Aufklärung bis heute nicht im mindesten erfolgt ist. Das ist ein unfaßliches Versäumnis der entsprechenden Behörden und der Verantwortlichen. In den Medien hingegen antwortete man auf die Entdeckung des HIV-Virus entschieden mit dem Gegenteil: Geradezu fanatisch wurde ab 1985 dafür gekämpft, daß die Errungenschaft der "freien Liebe" nicht etwa angesichts der Gefahr wieder verlorenginge, ja, daß um Himmels willen erst recht nicht die Homosexualität wieder in Verruf käme.

Nicht die sachliche Bekämpfung einer schleichenden tödlichen Epidemie steht deshalb im Mittelpunkt der vielen Aufklärungshefte und Aktionen der sogenannten AIDS-Hilfe, die zur Zeit von den Behörden in Umlauf gesetzt worden sind, sondern der Erhalt des Status quo: Der Uneingeschränktheit einer heiligen Kuh: nämlich der verabsolutierten Freiheit des Götzen Sex.

Es darf nicht übersehen werden, daß an diesen Aufklärungsaktionen die Gesundheitsbehörden (!) maßgeblichen Anteil haben, und daß - gewiß ohne Wissen über das Ausmaß des Desinformation - sich schulische und kirchliche Institutionen mit den Steuergeldern der Bevölkerung beteiligen. Die wesentlichen Aufklärungsschriften, die tausendfach in Umlauf sind, sollen deshalb hier ausdrücklich aufgeführt werden.

- >NA NU? Von Liebe Sex und Freundschaften.< Herausgeber: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, im Auftrag des **Bundesministeriums für Gesundheit,** Bonn, 1994.
- >Let's talk about Sex.< Herausgeber: AIDS-Schulungs- und Informationszentrum der Landeszentrale für **Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz.** 1993.
- >AIDS-Mappe zum Umgang mit AIDS in der Jugendarbeit. Materialien, Hinweise, praktische

Tips.< Herausgegeben vom **Deutschen Bundesjugendring**, 1991.

Der Trend in diesen Aufklärungsaktionen für die Jugend erweist sich bei genauem Hinsehen als ebenso verantwortungslos wie starr konservativ. Sie sind Bemühungen um eine Haltung, die bei Einsatz von Vernunft und Überlebenswillen nicht mehr situationsentsprechend sind. Im Mittelpunkt steht der Versuch, die Jugend an einer Lebensform festzuhalten, die sich angesichts der Seuche als unangemessen erweist. Durch diese einseitige Tendenz wird die wissenschaftliche Wahrheit und damit echte Hilfsmöglichkeiten gegen die unterschwellige Ausbreitung der Epidemie blockiert.

Dadurch geschieht aber Schlimmeres als Unterlassung: Es werden unfaßlicherweise von den Gesundheitsbehörden aufklärende Maßnahmen ergriffen, die durch Desinformation die Gefahr herunterspielen und dadurch nicht nur kein Abschirmen gegen die Krankheit leisten, wie sie vorgeben, sondern die tödliche Gefährdung mächtig verstärken. Gegen alle Vernunft werden in den zur Zeit im Schwange seienden Broschüren zwei Schwerpunkte (contraindiziert) betont:

- Geschlechtsverkehr ab 14 ist nach wie vor das Natürlichste der Welt, und
- Homosexualität ist eine Variante von gleicher Gültigkeit wie Heterosexualität. Sie ist angeboren, sie ist natürlich, sie ist besonders interessant. Man kann sich dieser Spielart weiterhin gern bedienen - schon ganz und gar, falls man sich in einen gleichgeschlechtlichen Partner verliebt; denn da Homosexualität eine Veranlagung sei, gäbe es auf diesem Sektor keinerlei Verführung.

Diese von den Behörden anberaumte Aufklärung verdient diesen Namen nicht. Sie ist eine tendenziös gefärbte Manipulation der Jugend. Sie hat mit wissenschaftlicher Wahrheit nichts gemein; denn danach ist Homosexualität tragisches Schicksal, meist eine neurotisch bedingte Fehlidentifikation, die, bevor eine Gewöhnung eingetreten ist, bei hinreichendem Willen durch Psychotherapie sogar reversibel ist. In vielen Fällen ist die Verliebtheit in eine Person des gleichen Geschlechts bei Jugendlichen noch keineswegs ein Zeichen von Homosexualität, sondern eine Übergangserscheinung, die die Entwicklungspsychologen als passagere homoerotische Phase bezeichnen.

Die starke Akzentsetzung des Schwerpunkts auf Anfreundung mit der Homosexualität allgemein, die in den Aufklärungsschriften der Gesundheitsbehörden gang und gäbe ist, gefährdet viele Jugendliche, sich für homosexuell zu halten, ohne es zu sein, und es dann auch damit zu probieren. Auf diese Weise wird die Ansteckungsgefahr geradezu mit Hilfe der Aufklärungsschriften künstlich verstärkt, und der Jugend wird - künstlich einseitig und falsch informiert - Homosexualität (nun auch natürlich das Lesbiertum!) geradezu schmackhaft gemacht, und so die Infektionsgefahr verstärkt statt abgeschwächt.

Diese Situation zeigt, wie ganze Institutionen einmal mehr in diesem Jahrhundert einer entsetzlich törichten Verführung zum Opfer fallen können, in-

dem durch ein Nachplappern von falschen Vorstellungen die Wahrheit bis zum Verschwinden unterdrückt wird. Denn die Beauftragten der Aids-Hilfe melden sich nun bereits auch in Schulen an und verbreiten hier die ihnen infiltrierten Desinformationen.

Und doch wird sich eines Tages die Wahrheit Ge-

hör verschaffen und zum Aufwachen zwingen, dann nämlich, wenn die Durchseuchung so weit fortgeschritten ist, daß die Fakten nicht mehr unterdrückbar sind. Aber muß es nun wirklich erst dazu kommen, daß es wieder ein Heer von Sterbenden in jungen Jahren gibt? Und werden diese dann noch die Kraft haben zu dem tausendheiliger; Ruf: "Wir klagen an!"?

Dr. Lucy Sullivan

Das Fiasko der AIDS- Erziehung

Dr. L. Sullivan gehört dem Departement of Psychology an der Universität Sidney an. Ihre jüngste Forschungsarbeit befaßte sich mit kollektiven Einstellungen gegenüber "reproduktiver Technologie". In diesem Artikel übt sie fundierte Kritik an der verfehlten Botschaft, die sich hinter der AIDS- Erziehung verbirgt.

Eine kürzlich veröffentliche Studie über Homosexuelle in Sidney, die im Laufe des vorausgegangenen Jahres ungeschützten Sexualverkehr hatten, kam zu dem Ergebnis, daß 1/3 davon (88 von 259) wußten, daß sie HIV- positiv waren. Ihre am häufigesten gebrauchte Rechtfertigung war, daß sie nichts zu verlieren hatten, nachdem sie ja wußten, daß sie bereits angesteckt waren. Diese Begründung gaben 43 % an. Eine gleiche Anzahl erklärten, sie hätten aufgrund des risikobereiten Verhaltens ihres Partners geschlossen, daß dieser vermutlich ebenfalls infiziert war.

Im Vergleich mit den 207 Personen, die nicht getestet worden waren oder die ein negatives Testergebnis aufwiesen, hatten die HIV-Positiven in jüngster Zeit mehrere ungeschützte Kontakte (also ungeschützten Sexualverkehr), wobei sie wahrscheinlich geschützten Verkehr ursprünglich beabsichtigt hatten, aber anonymen Verkehr praktizierten. Der Verfasser der Studie, Ron Gold, beschreibt diese Leute als viel mehr zu sexuellen Abenteuern geneigt als die nicht-infizierten Personen.

Das sind bedauerliche und verwirrende Ergebnisse. Die zu allen Zeiten bewunderten menschlichen Tugenden der Sorge um das Wohlergehen anderer Menschen, das Bestreben einen anderen nicht seinem eigenen Vorteil zu opfern, lieber einen anderen zu schonen, auch wenn man selbst dabei zugrunde geht, dies scheint der Hälfte, wenn nicht gar allen diesen tragischen Gestalten völlig abzugehen.

Wir haben keinen Grund anzunehmen nach diesen Erfahrungen, daß der Verlust des Gewissens allgemein einhergeht mit dem Betroffensein von einer tödlichen Krankheit, noch dürfen wir annehmen, daß es sich um ein angeborenes Charakteristikum homosexueller Personen handelt. Ich habe vielmehr die Vermutung, daß es die Ichbezogenheit und das Fehlen eines sozialen Gewissens sind auf Seiten der tonangebenden Aidserziehung und Aids-Politik, die sich bei denen auswirken, die ein AIDS-Risiko tragen oder an AIDS leiden, ganz in Übereinstimmung mit der Weise wie die Welt-Ge-

sundheits-Organisation oder die entsprechenden australischen Behörden dieses Problem behandeln. Die Befunde deuten auf ein gefährliches Fehlverhalten der AIDS-Erziehungs- Kampagne, wie sie heute betrieben wird.

In einer Ansprache vor Studenten des Gesundheitswesens an der Universität Sidney im Spätjahr 1991 stellte Richter Michael Kirby, ein ehemaliges Mitglied des AIDS-Komitees der WHO fest, daß die Überwachung der AIDS-Epidemie im Unterschied zu früheren Epidemien aus der Sicht der Sozialwissenschaften angegangen wurde und nicht aus der Sicht der Medizin. Die jüngsten Statistiken über Infektionszahlen auf der ganzen Welt lassen vermuten, daß diese Verfahrensweise nicht erfolgreich war. Dennoch spricht sich Kirby dafür aus und hält sie für besser als die medizinische Sichtweise, die in der Vergangenheit üblich war. Als Grund für diese Präferenz gibt er an, daß die medizinischen Befunde jeweils einhergingen mit der Einführung gesetzlicher Kontrollen, während die Sozialwissenschaften eher für erzieherische Aufklärungsmaßnahmen eintreten.

Die Verbindung von medizinischen Gesichtspunkten mit Gesetzeskontrollen ist alles andere als zutreffend. Obwohl eine gesetzlich verordnete Quarantäne eine Rolle spielte bei der Ausrottung von großen Epidemien in der Vergangenheit, so war doch die Erziehung der Öffentlichkeit zur Mitwirkung mit den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit viel bedeutender. Die Hinweise der Medizin auf Tun und Unterlassen im Gesundheitsbereich waren überzeugend, und die Menschen haben sich in ihrem eigenen und im öffentlichen Interesse daran gehalten. So war z.B. die Impfung der Kinder nicht gesetzlich verordnet und es gab auch keine Sanktionen gegen Unreinlichkeit im Haushalt. Die Menschen ließen ihre Kinder impfen, sie spülten ihr Geschirr und töteten Ungeziefer, weil sie das im Interesse ihrer Gesundheit für wichtiger erachten. Sie wollen ja gesund sein.

Der Grund dafür, daß die erzieherischen Maßnahmen gegen AIDS nicht erfolgreich waren, liegt nicht darin, daß sie erzieherisch sind (im Gegensatz zu gesetzlichen Zwängen), sondern darin, daß sie keine Überzeugungskraft besitzen. Es gibt gewisse unübersehbare Tatsachen bei der Übertragung einer Krankheit, die man nicht mit einer Dosis Soziologie beseitigen kann. Die Öffentlichkeit wird sich meiner Meinung nach bewußt, daß man ihr

diese Fakten vorenthalten und sie stattdessen mit einer Sozialtheorie abgespeist hat. Diese Theorie oder besser Ideologie besteht aus zwei Aspekten: der eine hat wesentlich damit zu tun, daß man versäumt hat medizinische Fakten anzuerkennen, und der andere besteht darin, daß man dieses Versäumnis noch moralisch abstützt.

Ein Recht auf Promiskuität?

Die Ideologie fordert grundsätzlich das Recht auf sexuelle Freiheit in der Form von Promiskuität und abweichendem Sexualverhalten (homosexuelle und heterosexuell), trotz deren zweifelsfreier und zunehmender Verbindung mit der ganzen Breite sexuell übertragener Krankheiten, vom Hirnkrebs und genitaler Herpes bis hin zu AIDS. Man übersieht, daß diese Krankheiten unempfindlich sind gegen verbale Menschenrechtsforderungen.

AIDS - Erzieher haben eingewandt, man könne und dürfe nicht von den Leuten fordern, weniger Promiskuität zu praktizieren, vergessen dabei aber die Tatsache, daß im Laufe der Geschichte meist viel weniger sexuelle Freizügigkeit geherrscht hat als das heutzutage der Fall ist auf dem ganzen Globus. Wenn durch lange Perioden der Geschichte hindurch Menschen ihre Sexualität gebändigt haben, um ihre Seelen zu retten, warum sollte ihnen das heute nicht möglich sein, wenn es darum geht ihre Körper zu retten? Stattdessen aber ermuntert man uns, die Qualität unserer Promiskuität und unserer abartigen Sexpraktiken zu verbessern und bietet dazu nur das Scheinpflaster des immer ungeeigneteren Kondoms an, das vor der schrecklichen Krankheit schützen soll. Nach diesem Programm ist die Freude an echter Sexualität verdorben und die übrigen Varianten bieten ohnehin keine Sicherheit.

D.H. Lawrence kommt einem in den Sinn, der in seinen späteren größenwahnsinnigen Jahren schrieb, er betrachte es als eine vom Universum zugefügte Schmach, daß es Geschlechtskrankheiten gibt. Derselbe emotionale Ungeist in der Gestalt der Leugnung scheint heute die heimzusuchen, die sich als die gängigen Wortführer der AIDS-Politik aufspielen. Gary Dowsett von der AIDS-Gruppe an der Macquarrie Universität pries den Erfolg der AIDS-Erziehungsstrategien auf der Basis des Kondom-Gebrauchs und "sex as sleaze" (Sex mit Häutchen") zwischen Homosexuellen und trat für die Verbreitung auch zwischen Heterosexuellen ein, zu einer Zeit (1990), als es nicht die geringsten Anzeichen für ein Sinken der neuen HIV-Infektionsraten gab, wo die vorhandenen Belegzahlen vielmehr hohe Infektionsraten bei Homosexuellen aufwiesen und sehr geringe für heterosexuelle Übertragung. (Für das Jahr 1992 sind die Zahlen für homosexuelle Übertragung weiterhin sehr hoch, nämlich 73 neue Fälle im Januar, was einer Zunahme von 20 % gegenüber dem vorausgehenden Monat gleichkommt).

Auch Michael Kirby redet sentimentalen Unsinn, wenn er sagt, es sei zu grausam, von einem ausgehungerten und elenden Afrikaner zu fordern, er solle auf sexuelle Promiskuität verzichten, wo ihn doch dieses "kurze und intensive Vergnügen" für einen Augenblick sein Elend vergessen läßt. So bedauernswert sein Zustand auch sein mag, es ist

sicher noch schlimmer, zu hungern, elend zu sein und dazu AIDS zu haben. Und wenn wir von Frauen sprechen, dann ist es sicher schlimmer, zu Hunger und Armut auch noch die Verantwortung für ein Kind zu haben. Im übrigen ist es kurzsichtig, denn Promiskuität wird nicht nur verursacht von sozialem Niedergang, sie fördert diesen sogar. Lebensbedingungen, die auf Gesundheit und Wohlergehen ausgerichtet sind und ein gesundes Heranwachsen von Kindern gewährleisten sollen, vertragen sich nicht mit zügelloser Promiskuität. Ein Lebensmuster (das von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden sein kann) mit stabilen Geschlechtsbeziehungen ist grundlegend für eine gut funktionierende menschliche Gesellschaft.

Diskriminierung versus Kontrolle der Krankheit

Die Ideologie der Nicht-Diskriminierung wurde zur Unterstützung dieser Einstellung in der AIDS-Erziehung ins Feld geführt in Verbindung mit einer engen Identifizierung von AIDS mit Homosexualität. Das Ergebnis war die Durchlöcherung der früher anerkannten und erfolgreichen Methoden der Gesundheitsbehörden durch Kontrolle der Krankheiten. Das Bekenntnis zur Promiskuität macht es unmöglich, selbst einem von einer tödlichen Krankheit Befallenen, die ihre Ursache z.B. in sexueller Ansteckung haben kann, anzuraten, auf ein aktives Sexualleben zu verzichten. Dies zu fordern ist dann unfair und diskriminierend. Homosexuelle haben oft unter unfairer Diskriminierung gelitten, wodurch sich wieder ein Fall ergibt, dem man zuvorkommen muß, indem man die Information unterbindet, wer die Krankheit hat und wer nicht.

Eine neuerliche Begriffsveränderung des Wortes "Diskriminierung" hat entweder Verwirrung hervorgerufen oder wurde von den Managern der AIDS -Epidemie zu ihrem Vorteil ausgenützt. "Diskriminierung" war einmal ein "gutes" Wort. Es war ein Lob, wenn man als "diskriminierende Person" bezeichnet wurde, denn darin steckte die Fähigkeit, seine Verstandeskräfte zu gebrauchen, um angemessen auf Gegebenheiten zu reagieren, auf Sachen und Personen. Aber in jüngster Zeit ist "Diskriminierung" zu einem "schlechten" Wort geworden. Es nahm die Bedeutung von Mißbrauch seiner Fähigkeit an, Unterscheidungen zu treffen, das Machen von falschen Unterscheidungen. Diese Bedeutungsverschiebung diente zur Verhinderung rationalen Denkens über AIDS als Krankheit. Unsere "Erzieher" verfehlten die wesentliche Unterscheidung zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und dem Verhalten von Organismen. Sie haben nicht erkannt, daß man letztere nicht kontrollieren kann mit den Mitteln der ersteren.

Der Gebrauch der Unterscheidungsgabe (discrimination) als eine rationale geistige Funktion sollte das Verhalten gegenüber Menschen mit AIDS oder HIV bestimmen, wenn es sich um die Verbreitung der Krankheit handelt. Solch unterscheidendes Handeln hat bis heute unmißverständlich das Vorgehen der Gesundheitsbehörden geleitet bei ihren Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten, da die Natur der Ansteckung bei Krankheiten wissenschaftlich erkannt wurde. Vor HIV und AIDS waren sowohl die Erwartungen der Gesellschaft als auch

das individuelle Eingehen darauf eine Einheit - die Gesellschaft rechnete mit der Mitarbeit des Einzelnen gemäß seiner oder ihrer Fähigkeiten bei allen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer Krankheit erforderlich waren. Die angesteckten Personen betrachten dies als eine vernünftige und gerechte Pflicht ihren Mitmenschen gegenüber.

Das Recht auf Verbreitung der Krankheit

Mit dem Aufkommen von AIDS wurde dieser Konsens einseitig gebrochen und zwar mehr aus politischen als aus rationalen Gründen, durch ein Zusammenspiel zwischen den Gesundheitsbehörden und den Lobby-Gruppen aus Vertretern der "gay Community" (der Homosexuellen) mit ihren von HIV und AIDS befallenen Mitgliedern. Noch ehe man die Krankheit richtig durchschaut hatte, wurde die Öffentlichkeit an den Pranger gestellt, weil sie eine ganz normale vernünftige Strategie forderte, um Abstand zu wahren von angesteckten Personen. In jüngster Zeit wurde den für die öffentliche Gesundheit Verantwortlichen sogar das Recht abgesprochen zu erfahren, wann besondere Vorsicht angezeigt war zu ihrem eigenen Schutz vor der Krankheit. In New South Wales, wo zwei Drittel der australischen HIV - Fälle vorkommen, gab es Widerstand gegen das Sammeln von statistischen Zahlen und die Weigerung, Informationen zu liefern über die Kategorien, bei denen Ansteckung vorliegt, wodurch die Epidemiologie der Krankheit verdunkelt wurde. Im Namen individueller Rechte rief man zur aktiven Verweigerung der Kooperation mit den wohlerprobten medizinischen Methoden der Krankheitskontrolle auf und sperrte sich gegen Verfahren und Tests.

Allgemeines und gezieltes Testen von Gruppen mit hohem Risiko sind keine diskriminierenden Strafmaßnahmen, sondern normale medizinische Praxis. Ein neuerdings erschienener medizinischer Aufsatz über die Untersuchung schwangerer Frauen im Hinblick auf Hepatitis B zur Verhütung der Weitergabe an ihre Kinder kam zum Beispiel zu dem Ergebnis, die selektive Untersuchung von Gruppen mit hohem Risiko sei besser als eine umfassende Untersuchungsmaßnahme und daher das gängige Verfahren. Es gab hier nicht einen Funken von Bedenken, daß diese Methode ethisch fragwürdig sei oder daß eine infizierte Frau die Erkenntnis abgelehnt hätte, um ihr Kind anzustecken, unbekümmert und sorglos. Hier hielt man das Wechselspiel zwischen Gesellschaft und individuellem Interesse und individueller Pflicht für selbstverständlich.

Die Behauptung, daß die Identifikation von Homosexuellen mit AIDS zu Ausgrenzung führen würde ist bis heute unbewiesen. Wenn man nach der Behandlung in den Medien geht, hat AIDS mehr Sympathie für Homosexuelle hervorgerufen als dadurch verloren ging (wenn auch die Reaktion auf infizierte weibliche Prostituierte eher der Behauptung recht gab). Die Art diskriminierenden Handelns seitens der Gesundheitsbehörden muß sich natürlich nach der Natur der Übertragung der fraglichen Krankheit richten. Die Intimität der entsprechenden Kontakte, die zur Übertragung von AIDS führen, bewirkt, daß die Maßnahmen, die man in

den Fällen von haut-,luft-, wasser- und speiseübertragenen Krankheiten anwendet, nicht ganz angemessen sind. Leider hat der Widerspruch der AIDS-Lobby gegen jegliche Maßnahme der Gesundheitsbehörden zur Isolation der Krankheit die Entwicklung vernünftiger Maßnahmen bei AIDS-Fällen verhindert.

Es gibt keinen guten Grund, warum man nicht Schutzmaßnehmen für das Krankenhauspersonal einführen sollte, indem man Dienstleistungen an bekannte Mitglieder von Risikogruppen von Untersuchungen abhängig macht oder indem man Patienten nur dann in HIV-freie Abteilungen einweist, wenn sie einer Untersuchung zustimmen. Das ist nicht diskriminierend, sondern fair. Erfolgreiche Kontrollmaßnahmen wurden dem Druck der AIDS-Lobby geopfert in der Hoffnung, deren ungeliebte Mithilfe zu erreichen. Es hat keinen Sinn, die AIDS-Statistiken zu verschönern um den Preis von Kompromissen, die nur die Verbreitung der Seuche erleichtern.

Sozialmoral

Das Bestehen auf dem Schutz des Individuums vor einem Einbruch in seine Privatsphäre, selbst wenn dieses Recht andere gefährdet, hat der AIDS-Erziehung ihren egoistischen Charakter gegeben. Man kümmerte sich nur um den eigenen Schutz vor AIDS und nicht um die Verpflichtung anderen gegenüber, gegenüber seinem Partner, gegenüber der Gesellschaft im allgemeinen, die vor der Krankheit geschützt werden müssen.

Daher ist es nicht verwunderlich, daß die HIV-infizierten Personen, die sich für Golds Untersuchung zur Verfügung stellten, bar jeder Sozialmoral waren (über ähnliche Ergebnisse in Melbourne wurde schon früher berichtet). Das Fehlen einer ethischen Bindung wurde von der AIDS-Politik gefördert. Die AIDS- Erziehung hat ihnen keine Aiterative zu ungehemmter Sexualität und Promiskuität geboten, sie legte eher Wert darauf, diese abzulehnen. Ihr fehlendes Pflichtgefühl gegenüber der Gesellschaft ging einher mit der Gleichgültigkeit ihrer eigenen Person gegenüber, denn Gold bemerkt, daß sie ihre eigenen Gesundheitsinteressen mißachteten, indem sie das Risiko eingingen, sich weitere Krankheiten zuzuziehen, wodurch sich ihr Zustand verschlimmern würde. So ist es angesichts der Fülle von Mißinformationen, auf die wir gefaßt sein müssen, nicht überraschend, daß diese Leute offenbar selbst die Botschaft der AIDS-Erziehung nicht glaubten. Von Anfang an war es für die Ideologen der Promiskuität eine ausgemachte Sache, daß, AIDS-Kranke sich der normalen Kontrolle durch die Behörden im Hinblick auf die AIDS-Überwachung widersetzen würden, aber ich glaube nicht, daß unserer Gesellschaft gerade die sozialen Tugenden der Fürsorge für andere abgehen. Die Selbstlosigkeit der Reaktionen des einfachen Mannes in Krisenzeiten, wie etwa bei Überschwemmungen, Orkanen und Erdbeben, ist überwältigend.

Die AIDS-Erziehung hat es versäumt, diese Bereitschaft zum sozialen Einsatz zu nützen, indem sie trügerische Botschaften ausgab und die Wege verwischte, auf denen Menschen sich selbst und andere zu einer gesunden Gesellschaft hin retten können.

May Said Sylv

28

Liz Townsend

Abgetriebene chinesische Babys werden verspeist

Chinas enorme Abtreibungsindustrie, die durch das brutal durchgesetzte Bevölkerungskontrollprogramm gespeist wird, hat, so wird berichtet, einen schockierend schauerlichen Nebenmarkt hervorgebracht: den Verzehr von abgetriebenen Kindern.

Der in Hongkong erscheinende **Eastern Express** veröffentlichte am 12. April die Recherchen der Reporter des Schwester-Magazins **Eastweek.** Die Reporter sprachen mit Ärzten und anderen Personen in China, die ungerührt ihre Lieblingsrezepte beschrieben und die gesundheitlichen Vorteile durch den Verzehr der Körper von Kindern, die durch Abtreibung getötet wurden, lobten.

Pro-life Gruppen in Hongkong sagten gegenüber **Eastern Express**, daß sie eine Mischung aus Abscheu und Unglaube empfanden, als sie von diesen barbarischen Praktiken erfuhren.

Die Reporter reisten über die Grenze nach Shenzhen, China, um den Gerüchten über Kannibalismus nachzugehen. Von dem staatlich betriebenen Gesundheitsdienst für Frauen und Kinder konnten sie kostenlos ein Gefäß, gefüllt mit winzigen Körpern, erhalten.

"Hier sind zehn Föten drin, alle heute morgen abgetrieben", sagte eine Ärztin den Reportern. "Sie können sie mitnehmen. Wir sind ein staatliches Krankenhaus und verlangen kein Geld dafür. Normalerweise nehmen wir Ärzte sie zum Essen mit nach Hause - kostenlos. Da Sie nicht gesund aussehen, können Sie sie mitnehmen."

Obwohl die Föten verschenkt wurden, stellte der Bericht fest, daß die gehandelten Preise für diese Kinder zwischen 1,28 Dollar und 38 Dollar in einigen Privatkliniken schwanken.

Es besteht ein großer Vorrat aufgrund von Chinas Politik der Bevölkerungskontrolle, welche die Familie auf ein Kind beschränkt. Wenn weitere Kinder gezeugt werden, wird Druck und manchmal direkte Gewalt ausgeübt, damit bei den Frauen abgetrieben wird.

Shenzhens größte medizinische Einrichtung, das Hospital des Volkes, nahm im vergangenen Jahr über 7000 Abtreibungen vor. Dr. Zou Qin von der Luo Hu Klinik erzählte Reportern: "Sie werden weggeworfen, wenn wir sie nicht essen."

Ironischerweise unternahmen die chinesischen Behörden zur gleichen Zeit, als von den kannibalischen Praktiken berichtet wurde, Anstrengungen, um den illegalen Konsum und Handel mit geschützten Arten von Reptilien wie Boa constrictor, Königspython und Viper zu unterbinden, laut einem Artikel der **United Press International** vom 14. April. Aber "anders als das Servieren bedrohter Reptilien ist der Handel mit Embryonen zum Zweck des Verzehrs in China nicht illegal oder auf den Schwarzmarkt angewiesen", berichtete UPI.

Den Eastweek-Reportern wurden spezielle Hinweise gegeben bezüglich der besten Sorte und der besten Art, wie er oder sie zuzubereiten seien. Dr. Zou Qin äußerte eine Vorliebe für die Kinder "junger Frauen oder besser noch der Erstgeburt und männlich", und behauptete, über 100 kleine Körper in den vergangenen sechs Monaten verspeist zu haben.

Sie fuhr fort mit einer detaillierten Beschreibung, wie sie zuzubereiten seien: "Ich wasche sie mit klarem Wasser, bis sie transparent weiß aussehen und gare sie dann. Am besten macht man eine Suppe davon." Zou räumte ein, daß sie einen strengen Geruch haben, der manchen zuviel sein könnte, heißt es in dem Bericht.

Die Reporter fanden auch begeisterte Verfechter der gesundheitlichen Vorteile des Verzehrs von ungeborenen Kindern. Eine Ärztin aus der Shenzhen Sin Hua Klinik erzählte ihnen: "Es macht die Haut glatter, den Körper kräftiger und ist gut für die Nerven."

Ein anderer Mann erzählte den Eastweek-Reportern, daß er aus gesundheitlichen Gründen gerne menschliche Plazenta zu sich nahm, dies aber aufgab, als er begann, abgetriebene Kinder zu essen. Laut UPI-Bericht rühmte der Mann sich, daß er die kleinen Körper kochte und "Ingwer, Orangenschalen und Schweinefleisch hinzugab, um eine Suppe zu brauen, die sein Asthma linderte."

Andere Ärzte in China und Hongkong sagten, sie hätten nichts von solchen Praktiken gehört. Dr. Cao Shilin vom Krankenhaus für chinesische Medizin in Shenzhen meinte, die Körper würden für die Herstellung von Medizin verwendet, aber sie wußte nichts von deren Verwendung durch Privatleute. Sie warnte davor, daß es durch die starken Medikamente, die bei Abtreibungen angewendet würden, gefährlich sein könnte, die abgetriebenen Körper zu verzehren.

Dr. Margaret Kwan, die frühere Leiterin der Hongkong Gesellschaft für Familienplanung, sagte gegenüber **Eastern Express**, daß die Berichte "das Seltsamste sind, das ich jemals über China gehört habe. Ich hoffe nur, daß es nicht wahr ist."

(Übersetzung: Doris Laudenbach, Frankenthal)

AN THE REPORT OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

Die Lage der Kirche und ihre Aufgabe

I. Zur Lage

1. Die Veränderung unserer Städte

Wenn wir die Lage der evangelischen Kirche betrachten, fallen verschiedenen gegenläufige und widersprüchliche Entwicklungen auf. Einmal ein ausgeprägtes Stadt-Landgefälle, während die Kirche es in den großen Städten schwer hat, ist die Lage in den ländlichen Gemeinden wesentlich besser. Der Grund liegt äußerlich in einer Veränderung der Wohnstruktur deutscher Bevölkerung, sie zieht aus den Städten aufs Land. Während in den Metropolen die Bevölkerungszahl abnimmt, wächst sie in den Gemeinden um die großen Städte, das gilt auch für die Statistik der Kirchengemeinden. Dabei verändert sich auch die soziale Struktur erheblich. Junge Familien finden sich in den Städten weniger, die Alten bleiben übrig. In Stuttgart Mitte sind über 50 Prozent der Haushalte Einpersonenhaushalte. Das ist eine äußere Voraussetzung, warum Gemeinschaftsbildung erschwert wird und die Kirche sich in den Städten schwer tut.

2. Die zweite Welt der Technik

Der innere Grund für die Schwierigkeiten der Kirche, der weitreichender ist und kaum beachtet wird, liegt in der unterschiedlichen Lebenseinstellung. Die Welt der Städte ist die Welt der Industrie, die Welt, die mit dem 19. Jahrhundert entstanden ist. Die zweite Welt, wie man sagen kann. Die Technik bestimmt weite Lebensbereiche. Sie bestimmt sie so ausschließlich, daß der Blick auf die Natur verstellt ist. In der technischen Welt bestimmten wir die Zeit. Wir machen das Produkt. Wir gestalten die Lebensbedingungen. Wir bestimmen, ob maßgebend eine Mehrheitsentscheidung ist oder ein fachliche Kompetenz entscheidet. Der Mensch bestimmt die Lebensbedingungen. Wir machen das Licht an. Wir produzieren die Energie. Dahinter verschwindet der Sternenhimmel, den Sie in der Stadt kaum mehr sehen können. Ein Verständnis für Wachsen und Gedeihen muß mühsam gelernt werden, falls man dafür Interesse hat. Man kann es auch lassen, der Supermarkt hat ja alles da. Die künstliche Welt des Filmes vermittelt ebensolche künstliche Erfahrungen. Elementarerfahrungen fehlen. Wer sieht noch den Aufgang der Sonne? Wer weiß noch etwas von der Nacht als allgemeiner Zeit der Ruhe? Wer bemerkt noch das Problem, daß bei uns seit Jahren der Grundwasserspiegel besorgniserregend Und das berührt insofern die Kirche, weil unser Glaube von Primärerfahrungen zehrt, denken sie nur an die religiöse Bedeutung des Wortes Licht oder daran, wie die Kirchen das Licht zum Bestandteil ihrer Architektur gemacht haben. Die ursprünglichen Lebenserfahrungen, mit denen wir uns ausdrücken, sind für viele Zeitgenossen vollkommen fremd geworden. Ich denke das immer, wenn wir unsere Buben ins Bett bringen und singen: "Nun ruhen alle Wälder, Berg, Hügel, Tal und Felder, es schläft die ganze Welt", so wahr die Worte sind, es ist nicht mehr zutreffend, um uns herum ruht nichts. In der zweiten Welt lebt man anders. Und das geht bis zur Wahrnehmung Gottes. Während man in der ersten Welt, die in enger Verbundenheit mit dem natürlichen Leben existiert, wohl weiß, daß wir uns um die Ernte mühen müssen, daß sie bei aller notwendigen Mühe aber letztlich ein Geschenk ist, weil wir Wachsen und Gedeihen nicht machen können, - taucht dagegen in der zweiten technischen Welt die Frage nach Gott erst dann auf, wenn etwas scheitert. Wenn ein Flugzeug abstürzt hören wir: "Wie kann Gott das zulassen". Daß die Fähigkeit, Flugzeuge zu konstruieren, verdankt ist, ist nicht unmittelbar einsichtig, sondern eine Einsicht, die ich mir geistig erwerben muß. Der Blick auf Gott, den Geber allen Lebens ist in der zweiten Welt verstellt. Wenn man an Gott denkt, dann aus Not, und das ist zu wenig. Mit dieser Beobachtung ist nicht nur etwas zum Stadt-Landgefälle der Kirche gesagt, sondern eine Veränderung beschrieben, die die Rede vom Glauben erheblich erschwert. Sekundäre Bedingungen und Leistungen haben sich vor die primären geschoben, daß wir unsere ursprünglichen Lebensbedingungen nicht mehr wahrnehmen.

3. Die soziale Entfremdung, Gemeinschaftslosigkeit

Und das zeigt sich auch in unserem sozialen Leben. Die ursprünglichen Lebensbedingungen, Familie, Sippe, Nachbarschaft, sterben aus und die unmittelbare Verantwortung füreinander wird weniger gelebt. Wir reden in unseren Städten von Gemeinden, die als soziale Gebilde faktisch nicht mehr existieren. Es leben dort lauter einzelne mit sehr geringer Verbundenheit. Und so heißt Gemeindearbeit oft, wieviel Verbundenheit kann der Pfarrer pflegen. Wen ich nicht besuche, lerne ich in meinem Innenstadtbereich kaum kennen. Und wo ich Besuche mache, bemerke ich, daß die Beziehung an meinem Besuch hängt, weil wir uns sonst nie sehen. Und hier sind persönliche und soziale Grenzen gegeben. Ich habe noch 1800 Gemeindeglieder und nach drei Jahren etwas mehr als ein Drittel persönlich besucht, die Zahl stagniert, weil die Alten ins Heim kommen oder sterben und die jungen Familien wegziehen. So daß ich nach einer gewissen Zeit von Erstbegegnungen immer wieder Kontakte aufholen muß. Früher hatten wir die Einrichtung der Vertrauensfrau, die in ihrer Nachbarschaft für die Kirche da war. Vertrauensfrauen sind in der Innenstadt kaum mehr zu finden, weil sie nicht mehr akzeptiert werden. Während der Pfarrer noch Zugang hat, öffnet man der Fremden die Tür nicht mehr. Und zwar dieselben, die lauthals klagen, mich besucht niemand.

4. Die Anonymität fördert die Desinformation

Dadurch wird auch die Wahrnehmung der Kirche immer indirekter. Wenn man von der Kirche redet, wird ein Thema angesprochen, das man gar nicht kennt. Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß mehr als die Hälfte derer, die die evangelische Kirche verlassen, als Grund angeben, sie fänden den Papst schlecht.

Die anonymer werdende Welt macht es auch für die Kirche schwerer, sich den Menschen zu vermitteln. Zwei Beispiele: Die Kirche muß sich ändern, sagt mir der dynamische und erfolgreiche Versicherungsmakler. Im Gottesdienst müßten sie mehr diskutieren und die Gemeinde zu Wort kommen lassen, war einer seiner Vorschläge. Ich fragte, wie er es sich denn erkläre, daß die von der Kirche angebotenen Diskussionsveranstaltungen viel schlechter besucht seien als die Sonntagsgottesdienste. Er war völlig überrascht: So, Diskussionsveranstaltungen machen Sie auch? Welche? Ich nannte ihm Beispiele, die er sehr interessiert zur Kenntnis nahm. Und wo erfährt man denn das, war seine nächste Frage. Ich konnte ihm drei Druckmedien nennen, die er erhält, die ersten zwei davon frei Haus: Unseren Gemeindebrief, die Evangelische Information und die Heilbronner Stimme. Dann wird noch mündlich im Gottesdienst eingeladen. Wir melden uns, auch in der Öffentlichkeit, aber das Interesse nimmt ab. Und da müssen wir damit leben, daß man unsere Einladungen ohne bösen Willen nicht zur Kenntnis nimmt. Und über eine Kirche redet, die man gar nicht mehr kennt. Aber das ist ja im Gespräch über das Umfeld politischer Entscheidungen nicht anders. Und das zweite: In der veröffentlichten Meinung kommt die Kirche bestenfalls neutral vor, in der Regel wird sie kritisch oder hämisch behandelt. Die Berichterstattung wird immer mehr subjektiv. Man erfährt weniger, was war, sondern was der Redakteur empfindet. Ein überheblich ironischer Ton prägt die Art zu reden und zu schreiben. Locker, cool soll es sein, das kommt an. Wahrheit ist langweilig. Auf dieser Ebene können sie Gottesfurcht oder Ehrfurcht vor dem Leben überhaupt nicht zum Ausdruck bringen. Und dann hat man so sein Bild von Kirche. Ein Beispiel aus der Heilbronner Lokalpresse, wo mir immer wieder deutlich wird, daß die Kirche, über die man berichtet, in ihrem Leben kaum wahrgenommen wird.

"Wo verstecken sich bloß all die vielen Christenmenschen, die auch an der Elbe wieder ganz leicht an ihrer Fröhlichkeit und Freundlichkeit erkennbar waren, zwischen den zweijährigen Treffen?" fragt die Journalistin in ihrem Kommentar zum Kirchentag und sieht »ein anhaltendes Defizit der Kirche zwischen den Kirchentagen". Weiß sie etwas von den über 200 Christen, die in der Friedensgemeinde, wo ich Pfarrer bin, ehrenamtlich etwas tun, ob sie jetzt nur im Chor singen oder Besuche machen oder Menschen betreuen oder Jugendgruppen leiten? Weiß sie etwas von Gottesdiensten unterm Jahr, wo unsere Kirche immer wieder auch gut besucht bis überfüllt ist? Weiß sie etwas von dem Raum der Kirche, wo sich die Angehörigen von Alzheimer-Kranken treffen oder Suchtkranke. Oder vom Strickkreis für unseren Adventsbasar, wo nicht nur Gemeinschaft gepflegt

wird, sondern auch an andere gedacht. Auch wenn wir uns in manchen Bereichen nicht mehr leicht tun, die Kirche lebt, auch in der größeren Stadt Heilbronn. Sie lebt nicht im Bereich des Außerordentlichen, aber in der Nähe, im beharrlichen Dienst für andere. Nur daß eben diese tägliche Kleinarbeit mit ihren vielen Kleinigkeiten und eben menschlichen Kleinlichkeiten nichts für Schlagzeilen hergibt und deshalb für die journalistische Berichterstattung gar nicht da ist. Und die anonym gewordene Welt fallen die Urteile über die Kirche, wie wenn es die Kirche, die lebt, gar nicht gäbe.

5. Die Ansicht: Kirche ist überholt und altmodisch

Und bei all dem steht die Kirche im Ruch, eine altmodische Einrichtung zu sein. Etwas Überholtes,
das unwesentlich geworden ist. Als die Mutter in
der Erziehungsbereatung erzählte, abends bekämen ihre Kinder, jedes einen Kassettenrecorder
mit ins Bett, darüber würden sie dann einschlafen,
sagte die Beraterin, früher hätten die Mütter mit ihren Kindern vor dem Einschlafen gebetet. Die ratsuchende Mutter war sich an dieser Stelle sehr sicher: Das ist ja heute überholt, sagte sie zum Gebet, und wunderte sich weiter über die seelischen
Störungen ihrer Kinder, die stattdessen mit dem
laufenden Kassettenrecorder am Ohr einschlafen
müssen.

Wir haben als Kirche nicht nur mit sehr veränderten Lebensbedingungen zu kämpfen, sondern treffen erschwerend auf eine Überheblichkeit, die den christlichen Glauben für unzeitgemäß hält. So sagte neulich ein Soziologe: Der Christliche Glauben wird weiter ab-, wenn nicht aussterben, weil er nicht mehr im Elternhaus vermittelt wird und nicht mehr zeitgemäß ist.

Unmodern, überholt, so sehen uns viele und die sozialen Bedingungen sind für die Kirche schwierig geworden. Was tun? Meine Antwort heißt, sich nicht anpassen und unserer Zeit die scheinbar unmodernen christlichen Wahrheiten nicht vorenthalten. Lassen Sie es mich an drei Schwerpunkten deutlich machen, was ich damit meine.

II. Die Aufgabe

1. Verantwortung für Gemeinschaft ist überlebensnotwendig

Zum christlichen Glauben gehört, daß er gemeinschaftsbezogen ist. Die Welt, in der der christliche Glaube entstanden ist, kannte den heutigen Individualismus nicht. Er war undenkbar, die Menschen in der alten Welt konnten nur in einer Gemeinschaftsform, sei es die Familie, die Sippe oder das Dorf überleben. Schwierig wurde es für die, die aus der Gemeinschaft fielen. Sie wissen um Witwen und Waisen als klassische Beispiele für Armut, die durch Gemeinschaftsverlust entstanden ist. Aber auch innerlich, wer Gemeinschaft verläßt, die Treue zum Nächsten bricht, geht verloren. Ein Beispiel der Bibel ist Judas, von dem es nach dem Gespräch über den Verrat im Johannesevangelium heißt. "Und als er nun den Bissen genommen hatte, ging er alsbald hinaus. Und es war Nacht."

Dazu kommt, daß ich aus christlicher Sicht, nicht aus mir allein glauben kann, sondern durch Christus glaube, durch einen anderen in meinem Glauben bewegt werde. Dadurch, daß eine andere Person für unseren Glauben im Zentrum steht, ist der christliche Glaube von vornherein gemeinschaftsbezogen und wurde nichts anders als in Gemeinschaft weitergegeben. "Vater unser", sagt das Gebet Jesu und macht kenntlich, daß es nicht das Gebet eines einzelnen ist. "Wir glauben...", sagen alle christlichen Bekenntnisse außer dem sogenannten Apostolikum, das mit ich glaube beginnt. Was nicht verwunderlich ist, da es sich um ein Taufbekenntnis handelt, das die Täuflinge persönlich sagen mußten. Aber in diesem Bekenntnis heißt es dann, "ich glaube an die heilige katholische Kirche". Wobei katholisch hier kein Konfessionsbegriff ist, sondern die die weltweite Kirche angesprochen ist, die größtmöglichste Gemeinschaft, wenn man so sagen will.

Die Gemeinschaft der Glaubenden ist für das Christentum wesentlich und der Glaube selbst ist bedroht, wenn die Gemeinschaft der Glaubenden bedroht ist. Mir ist neulich bei einer sozialwissenschaftlichen Studie aufgefallen, daß in Europa Religionen und Freikirchen nur im Umfeld der Kirchen leben. Wo die Kirchen fehlen, finden andersartige Religionen oder Sekten keinen Zulauf. Es herrscht eine innere Leere, die sogar deutlich benannt wird. So sagte 1984 in der DDR eine 58 jährige Vorsitzende einer Produktionsgenossenschaft: kümmern uns zu wenig um die Seele der Menschen. Wir kümmern uns um alles mögliche, sogar um sein körperliches Wohlbefinden. Aber was der Pfarrer früher gemacht hat, so was fehlt heute. Für die Seele ist keiner mehr zuständig." Wer die Seelen der Menschen für wesentlich hält, weiß, daß die Gemeinschaft der Glaubenden für unser Leben wichtig ist. Und wenn wir als Christen von unserem Glauben her für die Kirche eintreten, sagen wir unserer Zeit, daß niemand ohne Gemeinschaft leben kann. In unserer spezialisierten Welt, sind wir mehr denn je auf andere angewiesen. Allerdings sehen wir diese anderen in unserer technisierten Welt oft nicht persönlich, aber sie sind da, die vielen, die an irgendeiner Stelle etwas für unser Leben tun. Seien es die, die Tag und Nacht Waren herbeischaffen, daß wir kaufen können, sei es die Putzfrau, die die Schule richtet, daß der Unterricht in äußerlich geordnetem Rahmen geschehen kann, die Leute in der Krankenhausküche, die mit Mühe und Überlegung für die Versorgung der Patienten sorgen. So viele sehen wir nicht, die für unser Leben mit Sorge tragen und trotzdem wäre es katastrophal, wenn sie fehlen. Und irgendwann kommt der Zeitpunkt, wo wir selber und praktisch auf Hilfe angewiesen sind. Zu unserem Leben gehört Schwäche, wo wir menschliche Hilfe brauchen und zwar direkt und in der Nähe, deshalb redet unser Glaube vom Nächsten. Wir wissen, daß es kein Leben ohne Gemeinschaft geben kann und daß Nächstenliebe unverzichtbar ist, darum müssen wir als Kirche dafür einstehen, ob das dem Trend entspricht oder nicht. Wenn wir uns der Überschätzung des Privaten, von verbindlicher Gemeinschaft getrennten Leben anschließen würden, bleiben wir unserer Welt etwas schuldig.

2.Wer seine Geschichte vergißt, verliert sich

Zu dieser nötigen Aufmerksamkeit füreinander gehört der Respekt vor der Vergangenheit. Wir sind nicht die ersten, die das menschliche Leben zu bestehen haben. Wieviel Erfahrung hat sich im Lauf der Geschichte schon angesammelt, es ist sehr töricht, das nicht zur Kenntnis zu nehmen. Wer mit seinen eigenen Wurzeln nicht pfleglich umgeht, verkümmert. Geschichte ist eine Grundlage des Lebens. Sie werden die Frage kennen, die Friedrich der Große einmal an seinen Leibarzt stellte: Kennen Sie einen überzeugenden Gottesbeweis? Und der Arzt antwortete: Ja Majestät, die Juden. In der Tat, die Fortexistenz des jüdischen Volkes ist historisch ein auffallendes Phänomen. Die Pharaonen in Ägypten, die Assyrer, die Babylonier, die Perser, Römer, Griechen, alle die großen Reiche mit ihren ungeheuren kulturellen Errungenschaften, sind so untergegangen, daß wir heute von ihnen nur noch durch die geschichtliche Erinnerung wissen. Das kleine und so geplagte Volk der Juden nicht. Warum? Es ist die Beschäftigung mit der Vergangenheit, die Gott werden ließ. Die Erinnerung an die eigene Geschichte schenkte dem jüdischen Volk einen inneren Zusammenhalt und eine Hoffnung, die über alle irdischen Gegebenheiten wie Land, Hauptstadt, Tempel hinaus gehalten und getragen hat. An jedem Passa wieder erinnert sich Israel: Gott hat uns aus Ägypten befreit, und feiert diese Befreiung. Die Erinnerung an die eigene Vergangenheit wird wach gehalten und hilft leben. Genauso sind wir Christen ohne die Geschichte der Kirche nicht zu verstehen. Das Leiden der Kirche, ihr Ringen um die Wahrheit, ihre Irrtümer und der Segen christlicher Liebe, sie wollen erinnert werden, daß wir dadurch bereichert sind, aber auch befragt werden. Es gibt keine christliche Existenz ohne Beziehung zu Christus, der in einer bestimmten Zeit, wahrscheinlich bis zum Jahr 30, unsere Erdenwege geteilt hat. Und es gibt kein Christentum ohne Beziehungen zu den Erfahrungen des christlichen Glaubens. Wenn wir das als Kirche wissen, hüten wir diese Erkenntnis für unsere Zeit und sagen, es ist wichtig, daß wir Vergangenheit ernstnehmen. Sie wissen aus ihrer politischen Arbeit etwa, wie schwierig es ist nach nur fünfzig Jahren deutlich zu machen, welch großartige Möglichkeit unsere Demokratie darstellt und welch großartiges Angebot unser Grundgesetz bedeutet. Wie viele reden negativ über unseren Staat, distanzieren sich, was die Pflichten angeht von der Gesellschaft und halten die Hand auf, wenn es um Zuwendungen geht. Das kann nicht gut gehen. Neben dem gesunden Menschenverstand lehrt uns das überdeutlich der Blick in die Geschichte. Ich denke nur an Polen, das im 17. Jahrhundert an einem übersteigerten Individualismus des Adels als Staat zugrundeging und zweihundert Jahre eine eigene staatliche Existenz verspielt hat.

Oder als Hitler nach der Machtübernahme in Wochenfrist wichtige Rechte außer Kraft setzte und seine Diktatur durchsetzte, kommentierte der Schriftsteller Robert Musil, es sei so, als ob alle die hier abgeschafften Dinge die Menschen nicht mehr viel angingen,- mit all den fürchterlichen Folgen dieser leichtfertigen Haltung, die nur an die Gegenwart dachte und gar nicht wahrnahm, wie mü-

1700 Rais 模型 100 100 100 100 100 100

hevoll es war, so etwas wie einen Rechtsstaat aufzubauen.

Wir kommen als christliche Kirche ohne die Besinnung auf unsere Geschichte nicht aus, und wenn wir dafür geradestehen, sagen wir unseren Zeitgenossen, auch ihr werdet scheitern, wenn ihr eure Wurzeln in der Vergangenheit nicht wahrnehmen wollt. Ich sage das als Pfarrer gegen das häufig zu hörende Urteil, es sei so unmodern, was wir tun. Unzeitgemäß, was wir lernen. So kann eigentlich nur jemand reden, der nicht wahrnimmt, was wir tun und bewahren. Nur ein Beispiel: Ich lasse im Konfirmandenunterricht bewußt den Katechismus lernen, Luthers Auslegung der Hauptstücke des christlichen Glaubens, weil wir bei allem spürbaren zeitlichen Abstand dieser Texte, sprachlich und sachlich noch keine besseren haben. Ich erinnere Sie an Luthers Erklärung zum achten Gebot: "Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden oder ins Gerede bringen, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren." Wer hätte diesen eindringlichen Appell an das Verstehen anderer nicht nötig, dauernd nötig. Wohl denen, die diese Erinnerung nicht ausschlagen. Wohl denen, die dieser Satz begleitet. Sie haben einen weiteren Horizont, zu dem ich Jugendlichen verhelfen möchte.

3. Verinnerlichung

Damit bin ich bei einem dritten Punkt. Nach der Bedeutung der Gemeinschaft für das Leben und dem Plädoyer für Erinnerung an unsere Vergangenheit hat die Kirche heute noch für etwas Drittes einzustehen, das ich Verinnerlichung nennen möchte. Das was ich mit einem Blick auf Ihre Einsicht und ihren Verstand gesagt habe muß notwendig noch mit etwas anderem verbunden werden. Aus der rein geistigen Betrachtung muß Übung werden, regelmäßige Pflege durch Verinnerlichung. Ich denke an die christlichen Rituale, das Gebet. Wo ich mich durch das Tischgebet daran erinnere, daß diese Mahlzeit ein Geschenk ist. Wo ich im Abend- oder Morgengebet ein Verhältnis zu dem Tag als Teil meiner Lebenszeit zu gewinnen suche. Wo ich Texte lerne und mit den bewährten Worten anderer, Sprache finde, wo ich nach Worten suche oder wo es mir die Sprache verschlagen hat. Hier haben wir einen großen Verlust zu beklagen. Bei Erwachsenen fällt mir auf, daß man an Stellen, wo man durchaus selber ein Vaterunser beten könnte, nach dem Pfarrer ruft. Und unseren Kindern fehlt die Sprache der Seele. Es gibt eine mich bewegende Stelle aus dem Werk Tschingis Aitmatows, wo dieser berühmte Schriftsteller im Blick auf die Sowjetunion der achtziger Jahre die Hauptperson seines Romans "Ein Tag länger als ein Leben" folgende Beobachtung machen läßt: " Sei's, wie es will - Gebete muß man kennen, dachte aufrichtig betrübt und bedauernd Schneesturm Edige mit einem Blick zu seinen jungen Weggefährten auf den Zugmaschinen, von denen hat keiner je Gebete gekannt. Wie werden sie nur einander begraben? Mit welchen Worten, die Anfang und Ende unseres Seins umfassen, werden sie den Weg eines Menschen ins Nichtsein abschließen?" (S.95) Daß wir an entscheidenden Stationen des Lebens keine Sprache mehr haben und verstummen, beschäftigt Aitmatow und er

sieht es in einem Zusammenhang mit dem Verlust von gelebtem Glauben.

Und das ist mehr als ein persönlicher Verlust. In Verschwinden gemeinsamer christlicher Sprache vollzieht sich ein Gemeinschaftsverlust und die Wahrnehmung der Verbundenheit quer durch die Generationen nimmt ab. Als Kirche versuchen wir bei der Verinnerlichung von Texten zu helfen, die Generationen und Zeiten miteinander verbinden. Dabei schaffen wir auch Gemeinschaft und eine innere Verbundenheit zwischen Menschen verschiedenster Prägung. Ein gemeinsamer Text verbindet und hilft Menschen zusammenzuwachsen. Als 1953 in Heilbronn das Rathaus wiedereingeweiht wurde, sangen die auf dem Marktplatz versammelten Bürger spontan: Nun danket alle Gott. Als am 9. November 1989 auf der Berliner Mauer ein Trompeter die Melodie dieses Chorals intonierte, mußte er sich fragen lassen, was er denn spiele. Hier ist etwas zerbrochen, das uns auch gesellschaftlich zu schaffen macht. Uns verbindet nicht mehr viel. Dagegen erinnert die christliche Kirche an Formen und Worte, die verinnerlicht werden wollen, damit sie uns helfen. Geh aus mein Herz und suche Freud, um einen schönen Sommertag bewußter wahrzunehmen und das in gemeinschaftlicher Verbundenheit tun können. Aber auch auf der anderen Seite, als mein Großvater starb, betete meine Großmutter, den 121. Psalm: "Der Herr behüte dich. Der Herr, behüte deine Seele, der Herr behüte dich vor allem Bösen, der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang bis in Ewigkeit." Sie hatte Worte, die auch an dieser Stelle großer persönlicher Betroffenheit und Not sie noch Beistand geben lassen konnten. Und wie oft schon hat die Krankenschwester mir gesagt, da brauchen sie nicht mehr hin, die Schwerkranke bekommt eh nichts mehr mit. Und ich ließ mich nicht abhalten, ging hin, stellte mich ans Bett, nahm die Hand der Leidenden und sagte: Ich bin Herr Mössinger, Ihr Pfarrer, und will zeigen, daß ich an Sie denke. Nach einer längeren Zeit stillen Verweilens, bete ich: Der Herr ist mein Hirte ..., und sehe, wie die Augen sich öffnen oder sogar mitgesprochen wird, wo das medizinisch betrachtet gar nicht mehr sein dürfte. Sogar an der Schwelle des Todes kann noch bestärkende Verbundenheit da sein. Für Verbundenheit und Beistand dieser Art müssen wir zu den Worten unseres Glaubens ein inneres Verhältnis gewonnen haben, sie kennen und üben. Dafür haben wir als Kirche heute besonders einzustehen, um dem Ausverkauf des Seelischen zu wehren. So schön die Welt des Filmes ist, so toll der körperliche Erfolg im Sport, zum Leben und Sterben gehört mehr, eine Ader für die Sprache der Seele, die wir als Kirche unserer Zeit nicht schuldig bleiben dürfen.

Sicher werden sich manche gewundert haben, daß meine Gedanken zur Aufgabe der Kirche einen eindeutig geistigen Schwerpunkt haben und ich eher praktische Themen wie die der Diakonie nicht ausdrücklich berücksichtigte. Das hat seinen Grund in meiner Auffassung, daß die Aufgabe der Kirche zuerst in einer Veränderung der geistigen Einstellung besteht, der inneren Auseinandersetzung mit dem Glauben, und daß sich alle praktischen Folgen daraus ergeben. Im Gegensatz zu Marx sage ich, daß das Bewußtsein das Sein bestimmt. Vor unseren guten Werken kommt eine innere Einstellung und hier spielt das Bewußtsein für

die Notwendigkeit von Gemeinschaft, die Pflege der Gemeinschaft durch gemeinsame Sprache und Formen und die eine innere Verbundenheit stiftende Aufgabe der Kirche eine große Rolle, was wir jahrelang unterschätzt haben. Darum habe ich Sie darauf aufmerksam zu machen versucht, wie wichtig über den christlichen Glauben hinaus die Verantwortung für Gemeinschaft, die Besinnung auf unsere gemeinsame Vergangenheit und die Verinnerlichung der Sprache des Glaubens sind. Wo sie fehlen wird das Leben leer, und eine reiche Zeit kann sich ihres Wohlstands nicht als Segen

freuen, sie ist trotz des Überflusses letztlich unglücklich und gleicht dem unglücklichen Tyrannen Nebukadnezar in seiner inneren Not, wobei wir schon wieder bei einem biblischen Beispiel wären. Aber da will ich jetzt aufhören .

Dr. Richard Mössinger ist Pfarrer an der evangelischen Friedenskirche in Heilbronn. Den Text seines Vortrages vor der Senioren-Union Heilbronn am 19.Juli 1995 hat uns der Verfasser dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Christian Vogel

Professor für Anthropologie an der Universität Göttingen

Die Macht der Tatsachen

Der Einfluß der Biologie auf die Moral

Biologische Fakten und moralische Normen hängen eng zusammen, doch folgt das eine nicht logisch zwingend aus dem anderen. Das schafft immer dann Probleme, wenn versucht wird, neuentdeckte biologische Sachverhalte in moralisch-ethischen Argumentationen einzubringen. Beispiele sind Sozialdarwinismus, klassische Verhaltensforschung und Soziobiologie. Selbstverständlich muß unsere Ethik unsere natürlichen Neigungen übersteigen, ihnen gelegentlich sogar widersprechen. Und ebenso selbstverständlich muß unser Sollen an unser Können gebunden bleiben. In diesem Spannungsfeld zwischen Fakten und Normen, zwischen Können und Sollen, bewegen sich die folgenden Überlegungen.

Verhaltensforschung, soweit sie den Menschen betrifft, ist ständig ideologischen Gefährdungen im Feld von Moral und Ethik ausgesetzt; denn das soziale Verhalten des Menschen hat unverkennbar eine moralische Dimension. Allein schon die mangelnde Distanz zwischen dem Forschungssubjekt und dem Forschungsobjekt Mensch bringt das zwangsläufig mit sich. Persönliche Selbsterfahrung geht unmittelbar in die Arbeit ein, beflügelt die Forschung und gefährdet sie zugleich. Die Grenzen zwischen wissenschaftlichen Fragestellungen einerseits und außerwissenschaftlichen Werthaltungen und Wunschvorstellungen andererseits sind hier nach beiden Seiten durchlässiger als in anderen Forschungsdisziplinen.

Normativer Biologismus als Gefahr

Doch nicht nur von den Forschern selbst geht diese Gefährdung aus, sie wird auch von außen provoziert und eingebracht. Wissenschaftsgläubigkeit in einer sonst eher desorientierten geistigen Welt verführt immer wieder zu der Wunschvorstellung, man könne die "richtigen" Prinzipien und sittlichen Normen menschlichen Zusammenlebens durch naturwissenschaftliche Analysen ermitteln oder legitimieren. Damit geraten Evolutionsbiologen und Verhaltensforscher (= Ethologen) unter einen gewissen Druck, den "naturalistischen Fehlschluß" zu begehen. Sie leisten damit einer Einstellung Vorschub, die Erkenntnisse aus dem Be-

reich des Faktischen in den Bereich des Normativen überführt, aus der Naturbeschreibung direkt moralische Bewertungen ableiten will. Normativen Biologismus hat der amerikanische Psychologe Donald T. Campbell diesen Vorgang genannt, und diese Versuchung tritt offenbar immer wieder neu auf.

Sozialdarwinismus

Das klassische Beispiel ist der sogenannte Sozialdarwinismus, der sich unmittelbar anschließend an Darwins Selektionstheorie von 1859 entwickelte. Hier bestand von Anbeginn die Versuchung, das Prinzip der natürlichen Selektion normativ auf die sozialen und politischen Verhältnisse menschlicher Gesellschaften zu übertragen. Darwin selbst hat dieser Entwicklung in seinem Werk "Die Abstammung des Menschen" ohne Frage Vorschub geleistet, doch sah er auch die ethische Gefahr einer einfachen Übertragung und normativen Anwendung auf das menschliche Zusammenleben.

Darwins Darstellung, auf den kürzesten Nenner gebracht, lautet etwa so: Alle Organismen haben die Tendenz, sich zu vermehren, und sie tun es, soweit die äußeren Bedingungen das zulassen. Werden die Ressourcen knapp und zunehmend begrenzter - und das geschieht bei steigender Populationsdichte unausweichlich -, so werden jene Individuen im Konkurrenzkampf die besseren Überlebenschancen und höheren Fortpflanzungsraten erreichen, die an die jeweiligen Umstände besser angepaßt ("adaptiert") sind. Handelt es sich bei jenen Merkmalen, die unterschiedliche Anpassungsgrade bestimmen, um Merkmale oder Eigenschaften, die vom Erbgut mitbestimmt sind, so wird natürliche Auslese (Selektion) über Generationen zu einer Anpassungsverbesserung führen. Kurz, die Evolution gründet auf der natürlichen Selektion, die sich je nach Eignung der Individuen in unterschiedlichen Fortpflanzungsraten manifestiert.

Die Selektionstheorie Darwins ist von Evolutionsbiologen heute weltweit akzeptiert. Aus der Sicht der Biologie ist sie eine rein beschreibende, keine normative Theorie. Sie entwickelte jedoch schon bei Darwin und bei vielen seiner Zeitgenossen normative Brisanz. Darwin selbst übernahm von Herbert Spencer den Slogan "Survival of the fittest in the struggle for existence", der die Konkurrenz um begrenzte Ressourcen zu einer Art blutigem Schlachtfeld macht, auf dem die "Tauglicheren", die "Tüchtigeren", die "Besseren", eben die "Wertvolleren" überleben. Das sei der ursprüngliche, natürliche Zustand, der auch die einmaligen Qualitäten der Menschheit hervorgebracht habe. Dem entgegengesetzt sei nun der "künstliche" über Kultur und Zivilisation entstandene Zustand, in dem der technische Fortschritt, die verbesserte Hygiene, der hohe Entwicklungsstand der Medizin und die als moralisch hochwertig empfundene Fürsorge für Kranke, Schwache und Arme den Mechanismus der natürlichen Selektion außer Kraft setze. Ausgehend von der Voraussetzung, daß die natürliche Selektion Fortschritt erzeugt, eine Ansicht, die von modernen Evolutionsbiologen so nicht mehr geteilt wird -, liegt der Schluß nahe, daß jedes Ausbleiben der natürlichen Selektion Rückschritt und Degeneration erzeugen muß. Die notwendige Therapie sei eine künstliche Wiederherstellung der natürlichen Auslese, wie das wenig später von der sogenannten Eugenik (= Erbgesundheitslehre) propagiert wurde. Darwin schreibt

Niemand, der etwas von der Zucht von Haustieren kennt, wird daran zweifeln, daß dies äußerst nachteilig für die Rasse ist. Es ist überraschend, wie bald Mangel an Sorgfalt oder auch übertriebene Sorgfalt zur Degeneration einer domestizierten Rasse führt; ausgenommen im Falle des Menschen wird auch niemand so töricht sein, seinen schlechtesten Tieren die Fortpflanzung zu gestatten,(...) Mittels der medizinischen Techniken halten aber zivilisierte Völker Kranke und Untüchtige am Leben, leisten Armenhilfe und verhelfen den Schwachen, körperlich und geistig-moralisch weniger bemittelten Gliedern ihrer Gesellschaft zu eigener und unbehinderter Fortpflanzung. Daß wir das unter uns Menschen tun und tun müssen, entspringt unserem tief eingewurzelten Instinkt der Sympathie; seine Mißachtung hätte den Preis, daß dadurch unsere edelste Natur an Wert verlöre. Wir müssen uns daher mit den ohne Zweifel nachteiligen Folgen der Erhaltung und Vermehrung der Schwachen abfinden.'

Genau diese moralische Barriere räumten die Sozialdarwinisten beiseite, ihnen ging es wie den Tierzüchtern nicht um das individuelle Wohlergehen (als höchstes Ziel), sondern um das "Gemeinwohl", die "Volksgesundheit", die Gesundung des "Volkskörpers" und um Erhaltung und mögliche Verbesserung der "Rassengualität".

In dieser frühen Zeit der politischen Ideologisierung der Darwinschen Theorie gab es ein breites Spektrum von Anhängern und Propheten, von der extremen Linken bis zu den erzkonservativen Rechten. Bekannt ist die frühe Sympathie, die Karl Marx und Friedrich Engels für Darwins Theorie empfanden. Der politisch konservative Rudolph Virchow hielt Darwins Deszendenzlehre geradezu für eine sozialistische Theorie. Dagegen opponierte der Zoologe und Sozialdarwinist Ernst Haeckel:

"Der Darwinismus ist alles andere eher als sozialistisch. Will man dieser englischen Theorie eine bestimmte politische Tendenz beimessen - was allerdings möglich ist -, so kann diese Tendenz nur eine aristokratische sein, durchaus keine demokratische und am wenigsten eine sozialistische. Die Selektionstheorie lehrt, daß im Menschenleben wie im Tier- und Pflanzenleben überall und jederzeit nur eine kleine bevorzugte Minderzahl existieren und blühen kann, während die übergroße Mehrzahl darbt und mehr oder minder frühzeitig elend zugrunde geht." (Immerhin fügt er hinzu:) "übrigens möchten wir bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen darauf hinzuweisen, wie gefährlich eine derartige unmittelbare Übertragung wissenschaftlicher Theorien auf das Gebiet der praktischen Politik ist."

Wir sehen, wie schnell und nahtlos Darwins Selektionstheorie in politische Ideologie überführt wurde. Die normative Berufung auf die Prinzipien der biologischen Evolution geben ihnen Modellcharakter für menschliche Gesellschaftsordnungen und für moralische Grundregeln. Dabei ist heute evident, daß Sozialdarwinisten aller politischen Schattierungen drei Grundprinzipien von Darwins wissenschaftlicher Selektionstheorie verletzt haben:

Erstens verschieben sie die Ebene der unmittelbaren Konkurrenz von den Individuen auf Stämme, Völker, Nationen, Rassen oder soziale Klassen. Die natürliche Selektion soll hier unmittelbar "volksdienliches", "rassendienliches" oder "klassendienliches" Verhalten begünstigen, unabhängig vom individuellen Nutzen oder Schaden, den solches Verhalten einbringt.

Zweitens münzen sie Darwins teleologiefreies Konzept der natürlichen Selektion erneut in ein teleologisches um: Das überleben der "Tüchtigeren" ist nicht mehr nur Inhalt der natürlichen Auslese, sondern ihr angestrebtes Ziel.

Drittens wird dieses Selektionsziel moralisch geweitet, es wird zur angestrebten und erwünschten Zielvorstellung gesellschaftspolitischen Denkens und Handelns nach dem Motto: Wer im Sinne dieser natürlichen Selektionsziele handelt, der handelt zugleich biologisch und moralisch-sittlich richtig und gut - ein klassischer Fehlschluß, ein Sprung vom Sein zum Sollen!

Im folgenden möchte ich mich zwei aktuelleren Problemlagen der Verhaltensforschung zuwenden: den Ethik-Diskussionen in der klassischen deutschen Verhaltensforschung und in der angelsächsischen Soziobiologie.

1. Die klassische deutsche Verhaltensforschung

1954 entwickelte Konrad Lorenz das Konzept eines "moral-analogen" Verhaltens bei Tieren. Gemeint ist damit ein instinktives Verhaltensrepertoire, das wegen seiner arterhaltenden Zweckmäßigkeit auf dem Wege der natürlichen Selektion als stammesgeschichtliche Anpassung entstanden sei. Er meinte darüber hinaus, daß manches, was wir gerne unserer "rational verantwortlichen Moral" zuschreiben, in Wahrheit tief in unserem biogenetisch erworbenem "Instinkt-Repertoire" verankert sei. In diesem Konzept liegt eine erhebliche ideologische Brisanz, die es näher zu betrachten gilt.

Selbstaufopferung im Dienste der Gemeinschaft gilt als eine der moralisch am höchsten bewerteten

Tugenden. Klassische Beispiele dafür sind die Staatswesen der Bienen und Ameisen mit ihren so absolut uneigennützigen Bürgern. Das gesamte Verhalten jedes einzelnen Tieres entspricht ganz und gar der Norm uneigennützigen Daseins für das Staatswesen und damit für alle anderen Angehörigen des Volkes. Die Individuen sind gewissermaßen die Zellen, die Familien, Zünfte, Kasten, Berufsgruppen usw. die Organe dieses Organismus. Ihr Ziel, Zweck und Sinn sind Erhaltung und Wohlergehen des Körpers bzw. des Gemeinwesens. So schreibt Konrad Lorenz 1955:

"Jeder lebende Organismus, das Individuum sowohl als die Art, ist ein System, das aus verschiedenen Teilen oder Gliedern besteht und in dem jedes dieser Glieder mit jedem anderen in einem wechselseitigen Verhältnis ursächlicher Beeinflussung steht. Diese Wechselwirkung ist regulativ in dem Sinne, daß das System sich selbst erhält und nach Störungen dem vorherigen Gleichgewichtszustande wieder zustrebt."

Natürliche Selektion wird - nach dieser Ansicht - immer solches Verhalten belohnen, das der Arterhaltung dient; dagegen wird sie zwangsläufig allem entgegenarbeiten, was über das Prinzip des individuellen Eigennutzes diesen übergeordneten Einheiten schadet.

Auch unsere Moral hat sich nach allgemeinem Konsens am Gemeinwohl zu orientieren. Unsere Ethik zielt also - nach dem eben vorgestellten Konzept der klassischen Ethologie - letztlich in die gleiche Richtung, welche auch die natürliche Selektion im Evolutionsprozeß sozial lebender Organismen prämiert: Gemeinwohl geht vor Eigennutz!

- Moral-analoges Verhalten

Eine zentrale Position in dieser Ethik-Diskussion nimmt Konrad Lorenz' Konzept vom "moral-analogen Verhalten" sozial lebender Tiere ein. 1955 schreibt er:

"Die Gleichheit der Funktionen, die soziale Triebe und Hemmungen mit den Leistungen verantwortlicher Moral verbindet, macht es uns oft schwer zu unterscheiden, ob der Imperativ, der uns zu bestimmten Handlungen treibt, aus den tiefsten vormenschlichen Schichten unserer Person oder den Überlegungen unserer höchsten Ratio stammt. Da uns allen von Jugend an eingebleut ist, die letzteren sehr hoch und die ersteren sehr gering einzuschätzen, neigen wir dazu, für Auswirkungen der Vernunft zu halten, was häufig nur einem gesunden Instinktmechanismus entspringt."

Man wird nicht übersehen können, daß allein schon die terminologische Verbindung von "angepaßt" und "gesund" die Gefahr in sich birgt, den Übergang zu "gut", "richtig" und "erstrebenswert" noch weiter einzuebnen.

Diese Gefahr wird dadurch erheblich verstärkt, daß der "angepaßte" Zustand als "normal" bezeichnet wird. Von dieser "Normalität" abweichendes Verhalten wird dann als "pathologisch" eingeordnet. Es gibt jeweils nur ein einziges artweit verbreitetes Normalverhalten und "normal" sind eben jene Verhaltensweisen, die sich unter dem Auslesedruck ihrer arterhaltenden Leistung in eben dieser und keiner anderen Form herausgebildet haben.

"Moral-analoges Verhalten" bei Tieren zeigt sich

nach Lorenz in verschiedenen Formen der "Loyalität" gegenüber Gruppengenossen: in der Bereitschaft eines im Sozialrang hochgestellten Individuums zur tätigen und bisweilen risikoreichen Unterstützung eines rangniederen Gruppengenossen, in der Regeleinhaltung bei Kämpfen (Angriffsbeginn erst, wenn der Gegner bereit ist, Nichteinsatz der gefährlichsten Waffen, Beachtung der "Demutsgebärde" für die Beendigung des Kampfes), in der Achtung des Futter- oder Sexualpartner - "Besitzes", und nicht zuletzt in der von Konrad Lorenz entdeckten natürlichen Tötungshemmung gegenüber Artgenossen, die nur der Mensch als Zivilisationswesen weitgehend eingebüßt habe. Alle genannten Verhaltensmuster seien im Dienste der Arterhaltung entstanden.

Wenn unter den natürlichen Bedingungen der Selektion artdienliches Verhalten grundsätzlich "adaptiv", "normal", "gesund" und somit auch "richtig" und "gut" ist, dann wird man natürlich jede Form von artschädigendem und in Erweiterung auch jede Form von gruppen- oder volksschädigendem Verhalten als "abnorm", "pathologisch" und somit wohl auch als "falsch" und "böse" interpretieren. Gruppengenossen, die sich so abnorm verhalten, können als Mitglieder kaum weiter geduldet werden, sie verdienen die Ausgrenzung.

Hier wird den im Tierreich angeblich verwirklichten, den übergeordneten Gruppen- und Artinteressen dienenden Verhaltensregeln normative Funktion, ja geradezu Vorbildcharakter für den Menschen zugesprochen. Mit Bezug auf "Asoziale" schrieb Konrad Lorenz die fatalen Sätze:

"Aus der weitgehenden biologischen Analogie des Verhältnisses zwischen Körper und Krebsgeschwulst einerseits und einem Volke und seinen durch Ausfälle asozial gewordenen Mitgliedern andererseits ergeben sich große Parallelen in den notwendigen Maßnahmen... Jeder Versuch des Wiederaufbaues der aus ihrer Ganzheitsbezogenheit gefallenen Elemente ist daher hoffnungslos. Zum Glück ist ihre Ausmerzung für den Volksarzt leichter und für den überindividuellen Organismus weniger gefährlich als die Operation des Chirurgen für den Einzelkörper."

Wir wissen, wohin dieses falsche Naturverständnis ideologisch und gesellschaftspolitisch geführt hat: "Du bist nichts, Dein Volk ist alles!" Rassisch oder patriotisch "Minderwertige" werden als "artfremde Parasiten" ausgegrenzt und ausgemerzt!

Normative Folgerungen

Zwei zusätzliche Gesichtspunkte sind nach Lorenz zu bedenken:

Erstens: Wenn natürliche Selektion automatisch altruistisches Verhalten im Dienste der Arterhaltung produziert, dann sollte sich unsere rationale Moral an diesem natürlichen Vorbild orientieren. Dies ist um so mehr erforderlich, je stärker sich der Zivilisationsmensch von den natürlichen Mechanismen entfernt; dadurch tritt ein Verfall der natürlichen Moral ein, dem dann unsere rationale Moral entgegenarbeiten muß.

Zweitens: Wenn es sich um genetisch programmierte artspezifische Mechanismen handelt, die derart "moral-analoges" Verhalten im Dienste der Arterhaltung hervorbringen, dann müßten sie für

alle Artgenossen gelten, dürften also innerhalb der Art nicht unterschiedlich ausfallen. Erst der Mensch habe dieses Prinzip durchbrochen. Im Verlauf seiner frühen Kulturentwicklung sei zum Beispiel aus dem angeborenen, gegenüber allen Artgenossen gleichermaßen geltenden Verbot: "Du sollst keinen Artgenossen töten" die moralische Regel geworden: "Du sollst keine Gruppengenossen töten; aber das Töten von Fremden ist erlaubt, zumindest unter bestimmten Voraussetzungen. Diese seit Menschengedenken weltweit geübte Praxis ist ein reines Kulturprodukt, das den natürlichen Zustand verlassen habe. Auch hier wird der vermeintliche Naturzustand des "moral-analogen" Verhaltens im Dienste der Arterhaltung als etwas gesehen, dessen der Mensch über seine Kulturentwicklung verlustig gegangen sei, und dieses Defizit müsse auf rationalem Wege ausgeglichen werden. Die natürliche Moral sei eine zutiefst "uneigennützige, gemeinschaftsdienliche Moral".

2. Soziobiologie

In Laienkreisen gilt die Soziobiologie als eine andere Form des normativen Biologismus. Viele Wissenschaftler meiden daher diesen Namen und sprechen statt dessen von der "Evolutionsbiologie sozialen Verhaltens". Ihr wissenschaftliches Konzept stützt sich uneingeschränkt auf Darwins Selektionstheorie. Erfolgreich im Sinne des Evolutionsprozesses sind zunächst jene Individuen, die in direkter Nachkommenlinie überproportional viele Kopien ihrer Gene in die nächste Generation einbringen. Die evolutionsbiologische Eignung oder Fitness, wie Darwin das nannte, wird hier verstanden als eine persönliche Fitness: Sie bemißt sich am relativen Reproduktionserfolg eines Individuums im Vergleich zu seinem unmittelbaren Konkurrentenumfeld. Diese Fitness hängt von Eigenschaften (und besonders auch vom Verhalten) der jeweiligen Individuen ab, d.h. natürliche Selektion "bewertet" die Individuen und liest nach deren individuellen Qualitäten aus. Der Soziobiologe Richard Dawkins hat die Individuen - mit einem leicht ironischen Zungenschlag auch als die "Vehikel ihrer Gene" oder als deren "Ausbreitungsmaschinen" bezeichnet, wobei der Ausbreitungserfolg der Gene natürlich von den Qualitäten und Anstrengungen ihrer "Vehikel" abhängt. Im Rahmen der Evolution zählt aber letztlich nicht das Schicksal dieser "Vehikel", also der Individuen, sondern das überindividuelle Überdauern durch die Generationenfolge. Und was Generationen überdauert, sind gerade nicht die Individuen, sondern die Gene, d.h. die Replikate und Replikatoren ihrer Struktur- und Verhaltensprogramme.

Schon für Charles Darwin stellte sich allerdings die paradoxe Frage, wie auf der evolutiven Basis einer ständigen interindividuellen Konkurrenz kooperatives oder gar "altruistisches" (auf eigene Kosten andere unterstützendes) Verhalten entstehen konnte, worauf doch sozial lebende Organismen so häufig angewiesen sind.

Erst die Soziobiologie hat auf diese Frage überzeugende Antworten gefunden.

Gesamtfitness

Wenn genetische Programme sich erfolgreich vermehren, dann braucht dies keineswegs die

Folge der je eigenen Reproduktion zu sein, vielmehr ist dem Ausbreitungserfolg auch jedes Verhalten dienlich, das die reproduktiven Bemühungen genetisch naher Verwandter unterstützt. Die Erbprogramme stecken ja wegen der gemeinsamen genealogischen Abstammung auch in anderen Individuen: in den eigenen Eltern, Kindern, Geschwistern mit höheren Wahrscheinlichkeiten als in den Großeltern, Enkeln, Onkeln, Tanten, Vettern, Cousinen usw. Die natürliche Selektion wird daher nicht nur jene genetischen Verhaltensprogramme fördern, die dem Einzelindividuum zu mehr Nachwuchs verhelfen, sondern auch jene Programme, die den jeweils nächsten Verwandten höheren Reproduktionserfolg verschaffen. Es kann sich unter bestimmten Umständen wohlgemerkt "Interesse" der Gene - sogar evolutiv auszahlen, auf die eigene Reproduktion zeitweise oder ganz zu verzichten und ausschließlich zum Reproduktionserfolg naher Verwandter beizutragen. Dies ist dann "altruistisches" Verhalten im Sinne der Soziobiologie: Verzicht auf eigene Reproduktionsvorteile zugunsten anderer (in diesem Fall naher Verwandter). Offensichtlich kommt es im Evolutionsgeschehen nicht nur auf die oben erwähnte persönliche Fitness an, sondern auf die am "Interder Gene orientierte Steigerung Gesamtfitness. Das ist zugleich der entscheidende Grund dafür, daß Tier-Sozietäten fast ausschließlich auf dem Prinzip der Verwandtenunterstützung aufbauen. Es ist daher evolutionsbiologisch geradezu vorhersagbar, daß auch menschliche Gesellschaften auf solchen Stragegien beruhen und daß Muster abgestufter Verwandtschaftsnähe zentrale Rolle für Form und Intensität sozialen Miteinanders spielen.

Ich möchte nachdrücklich darauf hinweisen, daß auch derartige Verwandtenunterstützung evolutionsbiologisch als "genetisch-eigennützig" zu bezeichnen ist, dient sie doch der Verbreitung der eigenen Erbprogramme.

Ein zweiter Weg, auf dem - diesmal unabhängig von genetischen Verwandtschaftsbeziehungen kooperatives und "altruistisches" Verhalten durch den strengen Mechanismus der natürlichen Selektion entstehen und sich durchsetzen kann, greift evolutionsbiologisch unter der Voraussetzung, daß die (reproduktiven) Kosten des "altruistischen" Akteurs das Ausmaß seines (reproduktiven) Gewinns nicht übersteigen, den er sehr wahrscheinlich dadurch erreichen wird, daß der momentane Nutznießer seiner "altruistischen" Aktion sich bei entsprechender Gelegenheit zumindest gleichwertig revanchiert. Von einer ganzen Reihe von Säugetieren sind solche Verhältnisse bekannt. Die Effizienz solcher Beziehungen steigt bei längerem sozialen Zusammenleben der Partner und gegenseitiger persönlicher Vertrautheit der Sozietätsmitglieder, mithin gerade unter den Bedingungen, die für höhere Primaten und den Menschen typisch sind. Man beachte, daß es sich auch hier letztlich um ein "genetisch eigennütziges" Prinzip handelt, etwa nach dem Motto: "Der wahre Egoist kooperiert", das wir ja auch aus zahlreichen spieltheoretischen Modellen kennen.

Die Folgerung aus diesen Überlegungen und ihren mittlerweile vielfältigen empirischen Belegen ist, daß natürliche Selektion ihrer Natur nach

1) überhaupt keinen im genetischen Sinne uneigennützigen "Altruismus" und

2) kein undifferenziert-egalitäres, nicht nach genetischer Verwandschaftsnähe oder Erwiderungsverläßlichkeit selektierendes "altruistisches" Verhalten hervorbringen kann.

"Bisher hat man noch bei keinem Lebewesen Anzeichen für einen echten Alttruismus gefunden, der sich ohne Diskriminierung auf die ganze Art oder die gesamte Bevölkerung erstreckt", resümiert Richard Alexander. Das ist also nicht erst die Folge der biologisch degenerierenden Zivilisationsgeschichte der Menschheit, es ist uralter Bestandteil unserer Natur.

Folgen für uns?

Ich möchte daher klar und eindeutig betonen: Moral und Ethik bedürfen weder einer evolutionsbiologischen Legitimation, noch ist eine solche überhaupt möglich, denn die biogenetische Evolution hat gar keine moralische Dimension. Insofern gibt es auch keine Möglichkeit, das menschliche Sit-

tengesetz auf naturwissenschaftliche Grundlagen zu stellen.

Selbstverständlich muß unsere Ethik unsere natürlichen Neigungen übersteigen. Es gibt keinen legitimen Weg, aus den beschriebenen Ist-Zuständen unserer Natur unmittelbar die Soll-Werte abzuleiten. Andererseits ist es unübersehbar, daß ein Sollen auch an ein Können gebunden sein muß, wenn wir uns nicht mit einer reinen Postulaten-Ethik begnügen wollen. "Die Prinzipien mögen immerhin der reinen Vernunft abgelauscht werden; moralische Regeln für das Verhalten konkreter Menschen und Rechtsinstitutionen müssen auf die Natur des Menschen Rücksicht nehmen" (G. Patzig).

(Aus: Christian Vogel, Der wahre Egoist kooperiert; Ethische Probleme im Bereich von Evolutionsbiologie, Verhaltensforschung und Soziobiologie, in: Universitas, Heft 1 /1993)

Club of Life e.V., Wiesbaden Wiesbaden, im Januar 1995

Offener Brief an die Bundesregierung, die Mitglieder des Deutschen Bundestags, die Repräsentanten von Justiz, Ärzteschaft, Kirchen, Selbsthilfeverbänden und Patientengruppen.

Nie wieder Euthanasie! Zum BGH-Urteil vom 13.9.94

Nachdem uns nun die schriftliche Begründung des vom 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes ergangenen Urteils (Aktenzeichen 1 StR 357/94 vom 13. September dieses Jahres) vorliegt, möchten wir unserer tiefen Sorge darüber Ausdruck geben. Denn galt bisher in der Bundesrepublik zumindest in der Regel noch die Bedingung, daß wenigstens der unmittelbare Vorgang des Sterbens begonnen haben mußte, bevor bei einem Kranken lebenserhaltende Maßnahmen eingestellt werden durften, so braucht diese Voraussetzung nach dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht mehr vorzuliegen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kommentaren zu diesem Urteil ist der *Club of Life* keinesfalls der Ansicht, daß es sich hierbei um eine "behutsame', von "Zurückhaltung" und "Vorsicht" geprägte Rechtsprechung handelt. Das BGH-Urteil hat vielmehr die Weichen für eine vollständige Legalisierung der Euthanasie in Deutschland gestellt. Die Zeiten, in denen aufgrund der Euthanasiegreuel der Nazis noch öffentlich Zurückhaltung geübt werden mußte, scheinen vorbei zu sein.

Man bedarf keiner hellseherischen Fähigkeiten zu der Voraussage, daß die Bundesrepublik wenn die Dinge so weiterlaufen - in wenigen Jahren eine jämmerliche Kopie des niederländischen Nachbarlandes abgeben wird, wo Tausende von Menschen jedes Jahr auch gegen ihren Willen getötet werden. Tausende von Niederländern tragen bereits aus Angst vor diesem Schicksal einen Ausweis mit sich herum, um damit ausdrücklich zu bekunden, daß sie eine Euthanasietötung ablehnen.

In den Niederlanden hat es genauso angefangen wie bei uns. Hier wie dort begann es mit der Diskussion in den Massenmedien, welche Art von Leben als "lebensunwert" zu betrachten sei, wobei dann ein "würdiger Tod" als "(End)lösung" propagiert wurde. Galt dies anfangs nur für ausdrucksfähige Patienten, so wurden schon sehr bald auch bewußtlose oder sonstwie urteilsunfähige Patienten einbezogen. Dann waren die Gerichte an der Reihe: Skrupellose Personen wurden freigesprochen oder gar nicht erst belangt, die mit suizidalen Krisen schwerkranker Menschen oder psychisch Erkrankten ein Geschäft machten und statt Lebenshilfe Gift zur Verfügung stellten. Dies war insbesondere im Umgang der deutschen Justizbehörden mit der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS), Hackethal und Konsorten zu beobachten. Und schließlich gab es auch hier Fälle, in denen Ärzte und Angehörige die ihnen Anvertrauten töteten, ohne daß sie dafür eine Gefängnisstrafe hätten antreten müssen.

Wohin die weitere Reise gehen wird, zeigen uns die Niederlande, wo nun auch psychisch Kranken das vermeintliche "Recht auf Tötung" zugestanden wird.

Es ist keineswegs Zufall, daß der BGH durch sein Urteil die von Euthanasie bedrohte Patientengruppe erweitert hat. Gibt es doch eine ganze Reihe schwerer, unheilbarer, aber nicht unbedingt zum Tode führender Erkrankungen, die eine langwierige, intensive und teure Behandlung erfordern. Wir warnten schon vor einigen Jahren in einem von führen-

den Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland unterzeichneten Appell mit dem Titel "Nie wieder Euthanasie - das menschliche Leben muß unantastbar bleiben", daß sich in Wahrheit keineswegs Respekt vor dem Willen der Betroffenen hinter der Euthanasiekampagne verberge, sondern vielmehr brutales Kostendenken. Angesichts der Wirtschaftskrise und einschneidender Sparmaßnahmen im Gesundheitswesen sollen heute, wie damals unter Hitler, alte und kranke Menschen als "nutzlose Esser" beseitigt werden.

Der gleichzeitig über die letzten Jahre zu beobachtende rasante Schwund jeglichen Respekts vor menschlichem Leben bewirkte, daß das Lebensrecht kranker Menschen heute zunehmend in Frage gestellt wird. Erschwerend kommt hinzu, daß verantwortliche Ärztefunktionäre die Zerstörung der ärztlichen Ethik durch ihre schweigende Billigung und Anpassung an diesen Prozeß unterstützt haben.

Angesichts dieser Entwicklung kann man es nicht dabei belassen, das Geschehen nur sorgenvoll zu beobachten. Deshalb bitten wir Sie heute persönlich darum, aktiv handelnd einzugreifen.

Der zugrundeliegende Fall

Um unsere für Sie auf den ersten Blick vielleicht als übertrieben empfundenen Behauptungen über den Ernst der Lage zu belegen, möchten wir zunächst auf den konkreten Fall, auf den das BGH-Urteil sich bezieht, eingehen.

Die Patientin Frau Sch., um die es bei dem Urteil geht, hatte 1990 nach einem Herzstillstand mit anschließender Wiederbelebung eine Hirnschädigung erlitten und lag im sogenannten Wachkoma. Nach etwa drei Jahren wollte der behandelnde Arzt, der selber zugibt, keinerlei Erfahrungen mit Komapatienten zu haben, im Einverständnis mit dem zum Vormund bestellten Sohn die künstliche Ernährung der 72jährigen Frau einstellen, sie also verhungern lassen. Der Anordnung des Arztes leistete das Pflegepersonal jedoch keine Folge, sondern rief das Vormundschaftsgericht an. Die künstliche Ernährung der Frau wurde daraufhin fortgesetzt; sie starb neun Monate später an den Folgen eines Lungenödems. Im Strafprozeß verurteilte das Landgericht Kempten Arzt und Sohn wegen versuchten Totschlags zu Geldstrafen; in der Berufungsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof wurde das Urteil in vollem Umfang aufgehoben und an das Landgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Um die Tragweite dieses Falles ganz zu verstehen, sollten Sie wissen, daß es sich keineswegs um einen Zufall handelt, wenn Komapatienten auch in allen anderen Ländern, in denen die Euthanasiepraxis auf dem Vormarsch ist, als erste als Opfer auserkoren wurden. Es sind nicht nur die hohen Behandlungskosten, sondern die absolute Wehrlosigkeit der Opfer, die Länge der Behandlung und der nicht vorhersagbare Ausgang der Erkrankung, die sie für diesen "Zweck" so attraktiv machen. Der Bevölkerung kann leicht eingeredet werden, daß es sich bei diesen Patienten nur noch um "dahinvegetierende Hülle" handelt, obwohl dies dem medizinischen Wissensstand völlig widerspricht.

"Wissenschaftlich" begründet werden die Tötungen dann mit der sich fatalerweise auch in Deutschland durchsetzenden Theorie, daß "Menschsein" an das Vorliegen bestimmter bewußtseinsrelevanter Gehirnfunktionen gekoppelt sei. Als Konsequenz werden Komapatienten oder Patienten mit schweren Hirnschädigungen nicht länger als Menschen angesehen. Nach Auffassung des berüchtigten Euthanasiepropagandisten Singer sind sie sogar weniger wert als Affen oder Schweine. Diese Auffassung ist übrigens nicht neu. "Ein idiotisch geborenes Kind', so konnte man während der Nazizeit im SS - Kampfblatt lesen, "hat keinen Persönlichkeitswert, das Bewußtsein seines Daseins geht ihm weniger auf als einem Tier."

Ist die Bevölkerung aber erst einmal bereit, die Tötung von Komapatienten für human zu halten, geht man schrittweise zu den anderen, immer ein bißchen weniger schwer erkrankten Patientengruppen über.

Dabei benötigen gerade Komapatienten und soge-"Schädel-Hirnpatienten" dringlichst Hilfe zum Leben, anstatt sogenannte Sterbehilfe, da sie ohnehin die am meisten benachteiligte Patientengruppe Deutschlands sind. Im Bundesgebiet werden jährlich Zehntausende Menschen mit schweren und schwersten Kopfverletzungen zu Komapatienten, die bislang zum größten Teil unmittelbar nach der Entlassung aus der Intensivstation in Alten- und Riegeheime, Psychiatrien oder bei den völlig überforderten Angehörigen untergebracht werden. Bei einem Stand von nur 250 Betten im Jahre 1993 zur unmittelbaren Weiterrehabilitation von Komapatienten im Bundesgebiet wurde bereits bisher Tausenden die einzige Chance der Rehabilitation verweigert!

Erst nach Ablauf einer äußerst behandlungsintensiven Therapie, die viele Wochen, Monate oder Jahre betragen kann, zeichnet sich ab, ob ein Patient in diesem Zustand verbleibt. Bis zu einem Viertel dieser Patienten können bei dieser speziellen Behandlung wieder gesunden und wieder ins Berufsleben eintreten. Ein weiteres Drittel kann nach oft erheblichen Verbesserungen in der Familie weiterbetreut werden. Wir sind daher der Meinung, daß nicht nur der versuchte Totschlag an Frau Sch. durch Sohn und Arzt ein Verbrechen war: Es ist auch nicht hinzunehmen, daß Frau Sch. die Chance auf medizinische Rehabilitation verweigert und sie einfach nur im Bett liegend "versorgt" wurde - wie so viele Patienten vor und nach ihr.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes

Der BGH gibt zwar der Beurteilung des Landgerichts recht, daß es sich im Sinne des Gesetzes um einen versuchten Totschlag gehandelt habe. Denn es handelte sich eindeutig nicht um Sterbehilfe im Sinne der ärztlichen Richtlinien der Bundesärztekammer, die voraussetzen, daß Grundleiden eines Kranken nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist, einen tödlichen Verlauf angenommen hat und der Tod in kurzer Zeit eintreten wird.'

Beanstandet wird vom BGH aber, daß das Landgericht nicht hinreichend dem Umstand Rechnung getragen habe, daß beide Angeklagten ihr Vorgehen für rechtlich zulässig hielten - ein Einwand, der, falls er geltend gemacht werden kann, strafmildernden Charakter hat.

Zweitens hätte das Landgericht die Frage der "mutmaßlichen Einwilligung" der Kranken "fälschlicherweise als unerheblich" angesehen. Es sei von der "vom BGH abgelehnten Rechtsansicht" ausgegangen, "daß zulässiges Sterbenlassen (auch) in einem Fall wie dem vorliegenden von vornherein ausscheide und es insofern auf eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten überhaupt nicht ankomme."

Demgegenüber sei aber prinzipiell der "Abbruch einer einzelnen lebenserhaltenden Maßnahme" (in diesem Falle der geplante Entzug von Nahrung) in entsprechender Literatur bereits als "Sterbehilfe im weiterem Sinne" bezeichnet worden und deshalb "bei entsprechendem Patientenwillen als Ausdruck seiner allgemeinen Entscheidungsfreiheit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit" grundsätzlich anzuerkennen.

Nun konnte aber auch der BGH anhand des vorliegenden Beweismaterials keine Hinweise finden, die einer Überprüfung durch das Gericht standgehalten hätten, daß Frau Sch. den Willen hatte, den Hungertod zu sterben. Trotzdem beharrt er in seiner schriftlichen Urteilsbegründung darauf, daß

"...weitere Feststellungen möglich sind, die eine andere Beurteilung sowohl zur mutmaßlichen Einwilligung der Patientin als auch zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums beider Angeklagter geboten erscheinen lassen. Das angefochtene Urteil war daher insgesamt aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück zu verweisen. Der neu zur Entscheidung berufene Tatrichter wird dabei insbesondere zu prüfen haben, ob über die bisher bekannten, nicht ausreichenden Umstände hinaus - zumindest aus der Sicht der Angeklagten - weitere Anhaltspunkte für eine mutmaßliche Einwilligung der Frau Sch. vorgelegen haben. Hierbei wird die Strafkammer vor allem, aber nicht nur (Hervorh. J.D.) auf die in den Richtlinien der Bundesärztekammer genannten Kriterien abzustellen haben."

Es kann nur als Ungeheuerlichkeit betrachtet werden, die in ähnlichen Prozessen nun nachgeahmt zu werden droht, wenn der BGH das Landgericht anweist, beharrlich weiter nach überzeugenden Beweisen für eine mutmaßliche Einwilligung der Kranken zu suchen, obwohl sich diese schon von zwei Gerichten nicht finden ließen. Dies geschieht offenbar in der Absicht, die Angeklagten um jeden Preis doch noch zu entlasten.

Zum Vergleich heißt es in den 1993 verabschiedeten "Richtlinien der Bundesärztekammer für die ärztliche Sterbebegleitung":

"Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen abgebrochen werden, wenn eine Verzögerung des Todeseintritts für den Sterbenden eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und das Grundleiden mit seinem irreversiblen Verlauf nicht mehr beeinflußt werden kann. Eine gezielte Lebensverkürzung durch Eingriffe, die den Tod herbeiführen oder beschleunigen sollen, ist unzulässig und mit Strafe bedroht, auch dann, wenn sie auf Verlangen des Patienten geschieht. Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung ist unärztlich." (Hervorh. J.D)

Im Gegensatz dazu argumentiert der BGH in seiner Urteilsbegründung:

"Der Senat ist der Auffassung, daß angesichts der besonderen Umstände des hier gegebenen Grenzfalles ausnahmsweise ein zulässiges Sterbenlassen durch Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Denn auch in dieser Situation ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten, gegen dessen Willen eine ärztliche Behandlung grundsätzlich weder eingeleitet noch fortgesetzt werden darf."

Der "Grenzfall" wird aber flugs zum Präzedenzfall erhoben, wenn es weiter heißt:

"Bei einem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten kann der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der von der Bundesärztekammer verabschiedeten Richtlinien für die Sterbehilfe nicht vorliegen, weil der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat. Entscheidend ist der mutmaßliche Wille des Patienten"

Der BGH geht sogar noch einen entscheidenden Schritt weiter, indem er die deutsche Rechtsprechung mit Anweisungen versieht, was zu geschehen habe, wenn sich der mutmaßliche Wille des Patienten *nicht* ermitteln lasse! Anstatt wenigstens dieser so sehr mißbrauchsträchtigen Situation mit einem absoluten Tötungsverbot und angedrohter Strafe Rechnung zu tragen, ist statt dessen in der Urteilsbegründung zu lesen:

"Lassen sich auch bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung konkrete Umstände für die Feststellung des individuellen mutmaßlichen Willen des Kranken nicht finden, so kann und muß auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen (Hervorh. J.D.) entsprechen."

Diese "allgemeinen Wertvorstellungen" (unter Hitler sprach man vom "gesunden Volksempfinden") sind bekanntlich sehr unverläßlich. Daher erscheint uns die im Text folgende Mahnung, daß in solch einem Zweifelsfall der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes, der Angehörigen oder anderer Personen habe, als bloßes Lippenbekenntnis.

Und tatsächlich wird in den nächsten Sätzen noch ein zweites Mal darauf hingewiesen, daß im Einzelfall die Entscheidung auch davon abhängen wird", je weniger die Wiederherstellung eines nach allgemeinen Vorstellungen menschenwürdigen Lebens zu erwarten sei und je kürzer der Tod bevorstehe."

"Allgemeine Wertvorstellungen" und die jeweilige öffentliche Meinung von "menschenwürdigem Leben" drohen also, das Recht zu ersetzen. Falls dies so ernst gemeint ist, wie zu befürchten steht, dann sind in Zukunft ganze Patientengruppen in der Bundesrepublik vom Tode bedroht.

"Allgemeinen Wertvorstellungen" zufolge wird bereits vieles, je nach Geschmack, als "lebensunwert" und "menschenunwürdiges Leben"

angesehen - über den Rollstuhlfahrer bis hin zum Neugeborenen, das mit einer Hasenscharte zur Welt kommt. Legal darf bereits heute vorgeburtliches, angeblich "lebensunwertes" Leben getötet werden. Mongoloide Kinder und solche, die mit einem sogenannten "offenen Rücken" zur Welt kommen, sind längst Grund für eine legale Abtreibung. Die zuletzt Genannten sind auch Gegenstand von Bemühungen, sie, sofern ihr Leiden vorgeburtlich übersehen wurde, noch nach der Geburt ohne medizinische Versorgung liegen- und sterbenlassen zu dürfen.

Dabei weiß kaum jemand, welche beeindruckenden medizinischen Erfolge sich bei diesen Kindern erzielen lassen; genausowenig wie der Laie über die Behandlungsaussichten von Komapatienten Bescheid weiß. Trotzdem hält sich der typische deutsche Zeitgeistjünger für befugt, im Rahmen "allgemeiner Wertvorstellungen" den Betroffenen ihr Lebensrecht abzusprechen - dabei unterstützt und aufgehetzt durch weite Teile der Medien!

Selbstbestimmung und mutmaßlicher Wille

Wie Sie wissen, wird das im Grundgesetz definierte "Selbstbestimmungsrecht" jeden Bürgers und das Recht auf "körperliche Unversehrtheit" von der deutschen Gesetzgebung ausdrücklich auch auf das Recht des Patienten angewendet, eine ärztliche Behandlung abzulehnen. Nicht zuletzt die Nazigreuel der medizinischen Versuche an wehrlosen Gefangenen waren der verständliche geschichtliche Hintergrund dieser Regelung.

Heute wird tragischerweise genau dieses Grundrecht benutzt, um möglichst vielen Menschen den

Tod zu "ermöglichen"

Nicht das Grundrecht auf Selbstbestimmung jedoch hat uns an den Rand der Barbarei gebracht, sondern dessen ethisch falsche Auslegung, die in einer Abkehr vom Naturrecht wurzelt und auf einem falsch definierten "Freiheitsbegriff" basiert.

Entwickeln konnte sich dieser Wildwuchs auf dem Nährboden des Zeitgeistes, an den sich sowohl das deutsche Recht als auch die Standesethik der Ärzte zunehmend anpaßten. Ganz deutlich wurde diese Anpassung u.a. im Bereich der Abtreibungsgesetzgebung, wo die Standesorganisationen der Arzte und die Justiz in schöner Eintracht dem ungeborenen Leben ihren Schutz aufkündigten. Diesen Entscheidungen aber, die zugleich auch die öffentliche Meinung vom "Wert des Lebens" immer mehr schmälerten, lag die Anerkennung und Festschreibung sich verändernder "allgemeiner Wertvorstellungen" zugrunde.

Zur Verdeutlichung dieser Problematik sei hier an ein besonderes Dilemma erinnert, daß uns die gänzlich falsche Auslegung des Selbstbestimmungsrechtes bescherte. Die Rede ist davon, daß "Beihilfe zum Selbstmord" vom deutschen Recht nicht länger als Straftatbestand gewertet wird. Man argumentierte, daß aus der Straffreiheit des Selbstmords notwendig die Straffreiheit der Beihilfe zum Selbstmord folge. Eine formallogisch richtige Schlußfolgerung, die aber deswegen noch lange nicht rechtens ist!

Die ganze Tragweite dieser Entscheidung wird deutlich, wenn man sich in die Lage eines völlig

verzweifelten Menschen hineindenkt, der Hand an sich legen will. Benötigt dieser Mensch nicht dringender als alles andere Unterstützung, tatkräftige Hilfe und Aufmunterung, also "Beihilfe zum Leben"? Wer einem derart hilflosen Menschen dieses verwehrt und, statt andere geeignete Personen heranzuziehen, die dieser Aufgabe besser gewachsen sind, dem Mitmenschen bei der Eigentötung assistiert - macht derjenige sich in der Regel nicht eines verabscheuenswürdigen Verbrechens schuldig?

Die deutsche Justiz muß sich dringlichst darauf besinnen, daß Unrecht nicht dadurch zu Recht

wird, indem man es legalisiert!

Welche katastrophalen Folgen die Aufhebung der Strafbarkeit der "Beihilfe zum Selbstmord" hatte, wurde allzuschnell sichtbar. Ein Resultat war, daß ungestraft über die letzten Jahre (nach eigenen Angaben der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben, DGHS) eine "mittelgroße Kleinstadt" gestorben "worden" ist. Euthanasiereisende wie Henning Atrott von der DGHS, Hackethal und andere behaupteten nämlich, ihren Opfern das tödliche Gift "nur" besorgt bzw. in greifbare Nähe gestellt zu haben. Da die Todeskandidaten es dann angeblich "eigenverantwortlich" zu sich nahmen, wurden sämtliche Fälle als straflose "Beihilfe zum Selbstmord" gewertet - obwohl die Giftbeschaffer natürlich wußten, welch grauenvollen Tod eine Zyankalivergiftung nach sich zieht.

Nicht zuletzt aufgrund dieser "Rechtsprechung" geht die öffentliche Meinung längst davon aus, daß das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers - in einer Abkehr vom Naturrecht - auch das "Recht" umfasse, sich selbst zu töten. So verwundert es nicht, daß auch die Forderung der Euthanasielobby, "Tötung auf Verlangen" zu legalisieren, bereits auf

eine große öffentliche Akzeptanz stößt.

Der nächste Schritt ist nun, daß die Forderung nach dem "freien Tod für freie Bürger" auch auf nicht mehr äußerungsfähige Menschen angewendet wird. Da man selbst feste Vorstellungen von einem "menschenwürdigen Dasein" hat, sollen auch diejenigen nicht "leiden" die sich nicht mehr äußern können. Verwandte und Bekannte, Ärzte oder die Gesellschaft sollen anstelle der Betroffenen deren "Interessen" vertreten. Dieses Verfahren wird von vielen behinderten Bürgern inzwischen als lebensbedrohlich empfunden. Es ist keineswegs ein neues Phänomen: Auch bei den Euthanasieprogrammen der Nazis war anfangs von "Erlösung" und "Selbstbestimmung" die Rede. Schon 1920 forderten die Strafrechtler Binding und der Neuropsychiater Hoche die rechtlich erlaubte Tötung von um "Erlösung" bittenden Schwerkranken, leidenden "unheilbar Blödsinnigen" und Bewußtlosen.

Eine weiteres Resultat der Selbstbestimmungsdebatte ist das sogenannte "Patiententestament" Während es früher im wesentlichen die DGHS war, die mit diesen Papieren hausieren ging, womit der Unterzeichner in bestimmten Situationen auf ärztliches Eingreifen verzichtet, so fühlt sich inzwischen auch die Hamburger Ärztekammer, die evangelische-lutherische Kirche in Bayern und die deutsche Hospizhilfe berufen, für Patiententestamente zu werben oder diese zu verbreiten. Ging es bei Patiententestamenten Anfangs noch darum, daß der Sterbende vor weiteren lebensverlängernden Maßnahmen durch den Arzt "geschützt" werden

wollte, so haben sich viele Texte inzwischen dahingehend geändert, bei als unerträglich empfundenen Zuständen jeglicher Art auf Hilfe zu verzichten.

Ein kurzer Blick auf die Zustände in den USA sollte uns eine Warnung sein. Dort sind diese Patiententestamente als integraler Bestandteil und als eigentlicher Beginn einer brutalen Euthanasiewirklichkeit schon seit Jahren im Einsatz. Diese dort "living wills" genannten Papiere sind nach Einschätzung aufmerksamer Beobachter die ideale und legale Möglichkeit, eine Menge Leute zu eliminieren. Hat man die Bevölkerung erst einmal durch eine entsprechende Medienhetze gegen die moderne Intensivmedizin aufgebracht und sie davon überzeugt, daß das "Recht auf Sterben" das wichtigste Bürgerrecht auf Erden ist, kann es den an Einsparungen interessierten Staat nur freuen, wenn möglichst viele Menschen diese kostensparenden Papiere mit sich herumtragen.

Aus dem "Recht zu sterben" ist in den USA für viele alte und kranke mittellose Menschen angesichts knapper werdender Ressourcen längst die "Pflicht zu sterben" geworden (wie es einige Politiker auch bereits deutlich sagten). Schon in den achtziger Jahren kursierte im amerikanischen Gesundheitsministerium ein Arbeitspapier, in dem auf mögliche Milliardeneinsparungen durch Patiententestamente hingewiesen wurde, und einige amerikanische Krankenversicherungen bieten ihren Kunden einen ermäßigten Beitragssatz an, wenn diese sich bereit erklären, ein Patiententestament zu unterzeichnen.

Die Bundesärztekammer betrachtet Patiententestamente noch nicht als bindend; sie werden lediglich als Anhaltspunkte betrachtet. Wie lange dies so bleiben wird, ist aber gerade auch im Hinblick auf das BGH-Urteil mehr als fraglich. Trotzdem stehen die hiesigen Ärzte vor ähnlichen Schwierigkeiten, weil das "Selbstbestimmungsrecht', inzwischen auch auf Situationen angewendet wird, in denen ein aufgeklärter Patient bei vollem Bewußtsein lebenserhaltende Maßnahmen ablehnt. Im Gegensatz zu einem Selbstmörder, den nach geltendem Recht zumindest ein bestimmter Personenkreis (Arzte, Polizisten, etc.) auch gegen seinen ausdrücklichen Willen von der Ausführung seines Todeswunsches abzuhalten verpflichtet ist, soll die Ärzteschaft auch wider besseres Wissen einen Patienten, den man hätte retten können, im Ernstfall sogar sterben lassen.

War früher ein guter Arzt der Überzeugung, daß ein Patient im Moment der Ablehnung einer lebenserhaltenden Maßnahme genausowenig zurechnungsfähig ist wie ein Selbstmörder, und sich daher im Interesse des Patienten solange über dessen Willen hinwegsetzte, bis dieser mit seiner Hilfe zumindest die Möglichkeit hatte, sich eines Besseren zu besinnen, liefe dieser gute Arzt heute Gefahr, sich der Körperverletzung strafbar machen. Leider kommt hinzu, daß die in den letzten Jahren geführten Kampagnen gegen Ärztestand und Intensivmedizin das Vertrauensklima zwischen Arzt und Patient so weit vergiftet haben, daß inzwischen viele Patienten allen Ernstes glauben, Arzte hätten ein Interesse daran, sie mit unnötigen Apparaten unnützerweise bis zum letzten Atemzug zu quälen.

Dies findet seine Reflexion in den "Richtlinien für die ärztliche Sterbebegleitung" der Bundesärzte-

kammer. Im April 1979 erschien die erste Version, die im Juni 1993 unter dem wachsenden Druck der Euthanasielobby, durch entsprechende Gerichtsurteile und der Forderung nach Akzeptanz der Patiententestamente vom Vorstand der Bundesärztekammer aktualisiert und zur Veröffentlichung bestimmt wurde. Obwohl noch an der Unzulässigkeit einer "gezielten Lebensverkürzung durch Eingriffe, die den Tod herbeiführen oder beschleunigen sollen" festgehalten wird, ist dort zu lesen:

"Grundsätzlich setzt der Arzt bei der Behandlung von Kranken und Verletzten die Maßnahmen ein, die der Lebenserhaltung und/oder Leidminderung dienen. Bei urteilsfähigen Patienten hat er dabei den Willen des angemessen aufgeklärten Patienten zu respektieren, auch wenn dieser sich nicht mit den von dem Arzt für geboten angesehenen Diagnose- und Therapiemaßnahmen deckt. Das gilt auch für die Beendigung schon eingeleiteter lebenserhaltender technischer Maßnahmen."

Immerhin gebietet die Richtlinie dem Arzt wenigstens, dem Patienten dabei zu helfen, seine ablehnende Einstellung zu überwinden.

Bezüglich der Patienten, die ihren Willen nicht (mehr) zum Ausdruck bringen können, heißt es in den Richtlinien von 1979 noch:

"Beim bewußtlosen oder sonst urteilsunfähigen Patienten sind die im wohlverstandenen Interesse der Kranken medizinisch erforderlichen Behandlungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsführung ohne Auftrag durchzuführen, (Hervorh. J.D.). Hinweise auf den mutmaßlichen Willen des Patienten sind dabei zu berücksichtigen. Dem Patienten nahestehende Personen müssen angehört werden; rechtlich aber liegt die letzte Entscheidung beim Arzt (Hervorh. J.D.), es sei denn, daß nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Pfleger zu bestellen und dessen Einwilligung einzuholen ist."

In der aktualisierten Fassung von 1993 ist die Gewichtung bereits deutlich in Richtung des Patientenwillens verschoben:

"Bei bewußtlosen oder sonst entscheidungsunfähigen Patienten sind die dem in der konkreten Situation ermittelten mutmaßlichen Willen des Kranken entsprechenden erforderlichen Behandlungsmaßnahmen durchzuführen..."

Da die ärztliche Standesethik nicht isoliert neben dem Recht steht, sondern das, was sie fordert oder beschließt, auch Einfluß auf die Rechtsprechung hat, haben die Kompromisse der Bundesärztekammer sicher keinen guten Einfluß ausgeübt. Auch wenn der BGH jetzt in seinem Urteil noch über diese ärztlichen Richtlinien hinausgeht, trägt die Bundesärztekammer ein gewisse Mitschuld an der verhängnisvollen Aufweichung des Euthanasieverbots.

The signature of the second state of the secon

Aufruf zum Handeln

Angesichts dieser Situation rufen wir die deutsche **Justiz** dazu auf, sich auf ihre Geschichte zu besinnen und nicht ein weiteres Mal Euthanasieverbrechen Vorschub zu leisten und zu rechtfertigen.

Wir appellieren an die deutsche Ärzteschaft: werden Sie sich wieder Ihres wunderbaren Berufes bewußt, der ja darin besteht, Leben zu bewahren und Krankheiten zu heilen! Im Gegensatz zu vielen armen Ländern der Welt, wo Ärzte verzweifeln, weil es ihnen an dem Nötigsten mangelt, ihrer Aufgabe nachzugehen, verfügen Sie über alle Möglichkeiten! Lassen Sie sich nicht in Ihren Beruf von unbefugter und unwissender Seite hereinreden. Ist es nicht weitaus menschlicher und Ihrem Berufsstand angemessener, Ihre Patienten in ihrem Leid zu begleiten, sie zu ermuntern, und mit ihnen um ihr Leben kämpfen, anstatt sie vorzeitig sterben zu lassen? Dazu braucht es keine Ärzte, dies können auch Laien "erledigen". Widmen Sie sich vielmehr der Erforschung und der ständigen Verbesserung der Behandlung von bisher noch nicht heilbaren Krankheiten! Hätte es in der Geschichte überhaupt jemals medizinischen Fortschritt gegeben, wenn Ärzte ihre Patienten immer sogleich aufgegeben hätten?

Wir fordern die entsprechenden Medien auf, end-

lich ihre Rolle als Erfüllungsgehilfen der Euthanasielobby aufzugeben. Warum berichten Sie statt dessen nicht über die Erfolge der modernen Medizin und diejenigen Ärzte und Schwestern, die diese ermöglichen? Warum berichten Sie nicht über die Lebenssituation behinderter Menschen und tragen dadurch dazu bei, Gefühle der Solidarität bei den gesunden Bürgern zu entwickeln? Sie werden überrascht sein, wie sehr die Bevölkerung an diesen Themen interessiert ist.

Wir wenden uns an die gewählten **politischen Re- präsentanten unseres Landes:** Schützen Sie das
Leben Ihrer Mitbürger vor dem willkürlichen Zugriff
auf ihr Leben. Verstecken Sie sich nicht länger
hinter der Unabhängigkeit der Gerichte, da nichts
Geringeres als das Lebensrecht kranker Menschen
auf dem Spiel steht!

Wir bitten alle Menschen guten Willens: Lassen Sie uns gemeinsam gegen dieses Unrecht angehen. Schreiben Sie uns, damit wir gemeinsam besprechen können, was als Nächstes zu tun ist, um dem Recht wieder Recht zu verschaffen!

Für den Bundesvorstand des Club of Life

Dr. med. Wolfgang Lillge, Jutta Dinkermann

Dr. med. Gottfried Roth
Professor für Pastoralmedizin Universität Wien

Hippokrates in päpstlichen Dokumenten

Der Eid des Hippokratesi ist seit Jahrtausenden lebendig, aus medizinhistorischem Interesse, auf Grund geistesgeschichtlicher Überlegungen, im Rahmen weltbildvergleichender Diskussionen und nicht zuletzt wegen der beispielhaften Zusammen-Stellung arztethischer Verpflichtungen des perennen, immerwährenden Grundtextes ärztlicher Ethik.

In der Zeit des frühen Christentums wurde die Präambel geändert, an die Stelle des Heilgottes Apollo wurde Christus medicus gesetzt.2,3 Praktisch unverändert blieben die arztethischen Anteile des altehrwürdigen Eides, die arztethischen Konstanten :4 grundsätzliche Hilfsbereitschaft, Schutz des menschlichen Lebens (Ablehnung des Schwangerschaftsabbruches, der Beteiligung am Selbstmord, der Tötung eines Sterbenden, eines chronisch Schwerkranken), Achtung der Patienten auf Grund ihrer menschlichen Würde (Schweigepflicht, Wahrheits- und Aufklärungspflicht, sittliches Verhalten), Treue zur eigenen Schule, Kollegialität in Praxis und Forschung, Pflicht zur Fortbildung.

Einer der Quellenbereiche ärztlicher Ethik ist die Christus-medicus-Tradition. In vatikanischen Handschriften findet sich der Text des altgriechischen Ärzteeides, in Kreuzesform geschrieben, mit der Präambel:

"Hochgelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Je-

sus Christus, hochgelobt für immer und auf ewig, auf daß ich meiner Pflicht nicht untreu werde".5,6

In unserer Gegenwart hat Papst Pius XII. 1954 die Bedeutung Hippokratischen arztethische der Schriften mit folgenden Worten gekennzeichnet: "Die Schriften von Hippokrates sind ohne jeden Zweifel edelster Ausdruck eines beruflichen Gewissens, das besonders die Achtung vor dem Leben und die Aufopferung für den Kranken gebietet und persönliche Faktoren berücksichtigt: Selbstbeherrschung, Würde, Zurückhaltung. Er wußte die sittlichen Normen aufzuweisen und sie in ein genügend umfassendes und harmonisches Lehrsystem einzufügen, wodurch er der Zivilisation ein Geschenk machte, daß großartiger ist als das derjenigen, die Weltreiche eroberten ".7

In der Nachfolge dieses Anliegens warnt Papst Paul VI. angesichts des Fortschrittes der Medizin die Arzte: "Es ist selbstverständlich, daß die(se) neuen Fragen keinesfalls das ärztliche Ideal beeinträchtigen dürfen, das in der großen mehrtausendjährigen, durch den Eid des Hippokrates gekennzeichneten Tradition die Medizin zum Verteidiger des Lebens macht. Eine Beeinträchtigung dieses Grundprinzipes würde einen verhängnisvollen Rückschritt bedeuten, dessen verheerende Folgen Sie besser als jeder andere abzuschätzen imstande sind".8

Papst Johannes Paul II. hat schon 1978 beim Empfang des Italienischen katholischen Ärzteverbandes die Hippokratische Ethik erwähnt, wenn er mit folgenden Worte vor der Mitwirkung bei medizinischen Praktiken warnt, die "nicht nur der christlichen, sondern jeder natürlichen Ethik widersprechen und in offenem Widerspruch zu den Berufs-

pflichten stehen, die sich in dem berühmten Eid des alten heidnischen Arztes ausdrücken".9

In seiner Rede über die genetische Manipulation, die das menschliche Leben zum Objekt macht, gehalten an die Mitglieder der Generalversammlung des Weltärztebundes, mahnt Papst Johannes Paul II.: "Mögen alle Ärzte dem Eid des Hippokrates treu sein, den sie bei ihrem Doktorat ablegen". 10 1987 erinnert der Papst in seiner Ansprache an die Teilnehmer der internationalen Tagung über die "Humanisierung der Medizin" an den pflichtbewußten Dienst der Ärzte für den Menschen: "Von dieser Wahrheit sind Sie tief überzeugt aufgrund einer sehr langen Tradition, die auf die intuitiven Erkenntnisse des Hippokrates selbst zurückgeht".11

In der Verpflichtung der Mitglieder der Pontificia Academia pro Vita wird expressis verbis auf Hippokrates verwiesen, "indem wir die Hippokratische Tradition fortsetzen".12

Am 26. November 1994 erwähnte Papst Johannes Paul II. wiederum Hippokrates, indem er auf jenen vatikanischen Codex hinwies, in welchem der Eid des Hippokrates in Kreuzesform geschrieben war, ein Zeichen der christlichen Auffassung des menschlichen Wesens, der Heiligkeit und auch des Geheimnisses des menschlichen Lebens. 15

Aufgrund einer differentialdiagnostischen Sichtweise der tatsächlichen Verursachung von Krankheiten wurden im frühen Christentum hellenischer Naturalismus und semitischer Personalismus13 unter der integrierenden Macht des Leitbildes Christus medicus verbunden und ohne Zweifel kann diesem Vorgang das Hippokratische Denken im Sinne einer Verantwortungsethik zugeordnet werden. In der Folge kam es zu einer Formulierung von Ärzteeiden mit monotheistischen Präambeln und Schlußformeln, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die transzendente Instanz, auf Gott, vor

welchem dieser Eid abgelegt wurde. 14

Anmerkungen:

- 1 Charles Lichtenthaeler: Der Eid des Hippokrates, Berlin 1984
- 2 Gerhard Fichtner: Christus als Arzt. Ursprünge und Wirkungen eines Motivs. Frühmittelalterliche Studien 16(1982)1-18
- 3 Heinrich Schipperges: Zur Tradition des Christus medicus im frühen Christentum und der älteren Heilkunde. Arzt und Christ 11(1965) 12-20
- 4 Gottfried Roth: Der Hippokratische Eid Mythos und Wirklichkeit. Arzt und Christ 31 (1985) 73 81 5 G.A. Lindeboom: Medische Ethik, S. 41 (Urbinas) Kampen 1960
- 6 Ambrosianus B, 113, Sup. (vgl. R. Tölle Kastenbein: Das Genfer Arztgelöbnis und der Hippokratische Eid, Bochum o.J.)
- 7 Pius XII.: Zur Geschichte der Medizin. Ansprache am 19.Sep. 1954. In: Pio XII., Discorsi ai medici. S.349f, Roma 1959
- 8 Paul VI: Das ärztliche Ideal nicht beeinträchtigen. L'Osservat. Romano (deutsche Ausgabe) 19.1.1973
- 9 Johannes Paul 11. Wort und Weisung im Jahr 1979, Rom -Kevelaer 1979
- 10 Johannes Paul II.: Der apostolische Stuhl 1983.S. 1155, Rom Köln 1983
- 11 Johannes Paul II.: Der apostolische Stuhl 1987, S. 1699, Rom-Köln 1987
- 12 Pontificia Academia pro Vita. Roma 1994
- 13 Pedro Lain Entralgo: Heilkunde in geschichtlicher Entscheidung. Salzburg 195614 Gottfried Roth: Die monotheistischen Präam-
- 14 Gottfried Roth: Die monotheistischen Präambeln und Schlußformeln in den ärztlichen Eiden. Wissenschaft und Glaube 3 (1990) 115 -121
- 15 Johannes Paul II.: Discorso del santo padre in occasione della Conferenza Internazionale promossa dal Pontificio Consiglio della Pastorale per gli Operatori Sanitari e della Plenaria della Pontificia Accademia per la Vita Roma 1994

Erklärung nach der Predigt am Sonntag, 29.1.95

In einem Leserbrief, er stammt aus Kempten, in der AZ vom 14.-15.1.95: "Hier dafür Psychoterror", wird dem kirchlichen Lehramt und damit allen, die den christlichen Glauben verkündigen "Psychoterror" vorgeworfen, wenn sie eine Abtreibung als "Mord" bezeichnen, da sie die Tötung eines unschuldigen, wehrlosen Menschen ist. Vor allem eine Übertretung des 5. Gebotes Gottes: "Du sollst nicht töten". Eine Gegendarstellung, die ich der AZ einsandte, wurde abgewiesen, aus redaktionellen Gründen, wie es in der Mitteilung hieß. Ein Schweigen zu diesem diffamierenden Vorwurf könnte einem Einverständnis gleichkommen. Das Grundgesetz gibt uns das Recht, alle Glaubenswahrheiten ungehindert zu verkünden. Wenn nach der deutschen Rechtsprechung eine Abtreibung unter gewissen Umständen wohl als "rechtswidrig" gilt, jedoch "straffrei" bleibt, so haften ihr dennoch die Merkmale des Mordes an: Sie ist die bewußte eines unschuldigen Menschen, heimtückische Tötung eines wehrlosen Menschen,

eine Tötung aus niedrigen Beweggründen. Selbst die Merkmale des Justizmordes sind bei einer Abtreibung gegeben: Auf Grund der gegebenen Gesetzeslage übt eine Frau eines der höchsten Hoheitsrechte des Staates aus, die Rechtsprechung über Leben und Tod, wenn sie nach einer Beratung innerhalb der Drei-Monatsfrist oder nach einer festgestellten Behinderung ihr eigenes Kind, dessen Unschuld ihr bewußt ist, zum Tode durch Abtreibung verurteilt und durch einen Arzt hinrichten läßt. Bei uns ist die Todesstrafe abgeschafft. Der gemeinste Verbrecher wird nicht hingerichtet, wohl aber geschieht dies bei einem Kinde im Mutterleib. Justizmord gilt allgemein als eines der gemeinsten Verbrechen und stellt den Rechtsstaat in Frage. Soweit zu diesem Leserbrief, der praktisch jeden, der uneingeschränkt zu seinem Glauben steht, ihn offen bekennt, gesinnungsmäßig auf eine Stufe stellt mit den Terroristen von links und rechts, die Menschen feige gemordet haben. Es darf nicht der Eindruck entstehen: "Wer schweigt, stimmt zu.'

Pater Chrysostomus Hutter OFMCap.

An die Lokalredaktion der Südwestpresse (SWP) Frauenstr. Ulm

Betr.: Leserbrief zum Artikel des Herrn Thierer gegen Prälat Scheffbuch

Medicus wider den tierischen ERNST hatte während der gestrigen Abschiedsveranstaltung des von Ulmer Presseleuten wegen seiner Stellungnahme zu schwulem Verhalten "umstrittenen" Prälaten Rolf Scheffbuch folgende Eingebung:

SOLET STATES OF THE SECOND STATES

Ach was muß man oft von bösen Zeitungsleuten hörn und lesen, die mit großen Worten protzen, daß es manchmal ist zum ... Weinen, wenn sie gegen andre motzen, um bedeutend zu erscheinen! Manche Journalisten werden Homosexualexperten, die auch im Verkehrt-Verkehren Ihre Leserschaft belehren! Und wenn einer nicht dafür isch wird beschimpft er deshalb thierisch! Ja obwohl der Schreiberling nur zwei mal zur Kirche ging, weiß er's besser als wir alle, daß in dem besondren Falle, wie er schreibt in seinem Blatt, "Am falschen Platz war der Prälat!" wobei der Schreiber selbst vergißt, ob er am richtgen Platze ist, wenn mit durchsichtigem Zweck er nach andern wirft mit Dreck! Wer die Wahrheit sagt, hat Feinde! Doch die ulmische Gemeinde zeigt der Welt das wahre Bild, indem sie sein Münster füllt und sich nicht verführen läßt durch die Presse aus Wild-West! Darum lieber Rolf und Frau, nehmt das Geschreibsel nicht genau, Lasset Euch vom Sprichwort sagen: Wenn Süd-WesPen an Euch nagen, heißt dies nur, besehn bei Lichte:

SWP)

Ihr seid doch die besten Früchte!

Medicus wider den thierischen ERNST.

Diese Leserstimme wurde von der SWP nicht aufgenommen.

19.60 100

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!

Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Postbank Stuttgart Konto Nr.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70) Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:
Tel. Nr.:
7 911 111
Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von
10 DM monatlich (120 DM jährlich) zu entrichten.
Unterschrift:

Der Bezugspreis von "Medizin und Ideologie" ist bei Mitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Medienliste:

Rücher:

Beckmann, Rainer:	
Abtreibung in der Diskussion	14.80 DM
Blechschmidt, Prof.Dr. Erich:	
Das Wunder des Kleinen	6.50 DM
Wie beginnt das menschliche Leben	13.50 DM

Cochlovius,J.:
Strategien für eine bessere Welt 13.80 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried:
Dein ist das Reich 20.00 DM
Sprechende Steine, lebendiges Glas,

Vermächtnis aus Holz, 4 farbig Sonderpreis für unsere Leser 49.50 DM Esser, Ruth

Der Arzt im Abtreibungsstrafrecht

Europälsche Ärzteaktion:
Alarm um die Abtreibung

Gassmann,Lothar:
Abtreiben?

30.00 DM

25.00 DM

12.00 DM

Abtreiben? 12.00 DM
Götz, Dr.med. Georg:
Ehe und Familie heute 9.80 DM
Häußler, Dr.med. Alfred:

Das Zeichen des Widerspruchs 8.70 DM Jacquinot, Cl.:
Handel mit ungeborenem Leben 26.80 DM

Kreybig,Th. v.:
Ein gesundes Baby 19.80 DM
Entstehung von Mißbildungen 2.00 DM

Kuhn, Prof.Dr. Wolfgang:
Zwischen Tier und Engel 18.00 DM
Lackmann, Pfr. Max:
Ein Mann schreit 6.00 DM
Neuer, Dr. Werner:
Mann und Frau in christlicher Sicht 19.50 DM
Rösler MdL, Roland:

Der Menschen Zahl 14.80 DM Rohstoff Mensch 18.00 DM Rötzer, Prof. Dr.med.Josef: Natürliche Empfängnisregelung 22.80 DM

Siegmund, Prof. Georg:
Sein oder Nichtsein 20.00 DM
Silvio,Flavio d:
Das Ding 5.00 DM
Simpfendörfer, Karl:

Verlust der Liebe 19.80 DM

Thürkauf, Prof.Dr. Max:
Christuswärts 14.00 DM
Die Gottesanbeterin 14.00 DM

Wilke MD.,J.C.:
Abtreibung-die fragw. Entscheidung
World Federat.:
Vortr. Weltkongreß Medizin u.ldeologie

Streelen, Henry:

5.00 DM

v.Straelen, Henry:
Abtreibung die große Entscheidung 10.00 DM

Vorträge:	- gerta a service	Gunning, Dr.med. Karel
voitiage.	1.53	Die Komplementarität von Naturwissenschaft,
als Kasetten (falls erschienen):		Glauben 5.00 2.00 DM
Preis in Kursivdruck		Die Euthanasie in Holland -
als Druck (falls erschienen):		Das absichtliche Töten 8.00 2.00 DM
Preis in Normaldruck		Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm
•		Die Rolle der Moraltheologie im geistig-sittlichen
Backhaus, Elisabeth:		Niedergang Europas 8.00 3.00 DM
Mitschuldig?	5.00 DM	Habsburg MdEP, Otto von
Berger, Dr.med. Heribert:		Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und
Die Problematik der Amniozentese aus		Zukunft Europas 8.00 1.00 DM
der Sicht eines Pädiaters 8.00	1.00 DM	Häußler, Dr.med. Alfred
Euthanasie als Bedrohung		Die natürliche Familienplanung 2.00 DM
des Menschen 8.00	1.00 DM	Die Kontrazeption und ihre Folgen für die
Die Abtreibung aus der Sicht	9	Gesellschaft 8.00 2.00 DM
des Kinderarztes	2.00 DM	Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts 5.00 DM
Bossle, Prof.Dr. Lothar:		Die Selbstzerstörung Europas 2.00 DM
Das Gesundheitswesen vor dem	0.00.514	Hoeres, Prof. Dr. Walter
Sozialisierungstod 5.00	2.00 DM	Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl 8.00 2.00 DM
Büchner, Bernward	4 50 514	
Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt	1.50 DM	Holzgartner, Hartwig
v. Coelin, Herm.	4.00 014	Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM
Schule, Grundgesetz und Elternhaus	1.00 DM	
Diözese Augsburg:	4 t	Hummel, Dr.med. Siegfried
Herr was nun?	frei	Abtreibung in der DDR 1.50 DM
Does de Willebois, Alex. v.d.:	0.00 DM	Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard Gedanken zur Problematik der
Beherrschte u.integrierte Sexualität	2.00 DM	Abtreibungen 8.00 2.00 DM
Dollinger, Dr.Ingo		
Medizinische Wissenschaft und	0.00.014	Kägi, Werner Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen
Moratheologie 8.00	2.00 DM	Europas 8.00 2.00 DM
Ehmann, Dr.med. Rudolf	3.00 DM	Kongr.f.d.kath.
Probleme der Geburtenregelung 5.00	2.50 DM	Orientierung zur Erziehung in der
ab 50 Stk.	2.50 DIVI	menschlichen Liebe 7.50 DM
Ernst, Dr.med. Siegfried Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe	3.00 DM	Kreybig, Dr.med.Thomas von
Denkschrift gegen gespaltenes Denken		Hormone und Schwangerschaft 0.20 DM
Evangelische Gedanken zur Frage des	3.00 DIVI	Verhütung angeborener Behinderungen 3.00 DM
Petrusamtes	5.00 DM	Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen
Sexualaufklärung oder	0.00 0	Präperates auf die vorgeburtliche
Geschlechtserziehung 16.00	1.00 DM	Entwicklung der Ratte 0.20 DM
Südafrika und die Menschenrechte	0.20 DM	Lubsczyk, Prof. Hans
Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil		Das Lebensrecht jedes Menschen
als Radioaufführung 8.00	0.00 =	in der Bibel 2.00 DM
eigens gesprochene Ergänzung		Maler, Pater Otto SAC
hierzu 8.00		Katholische Moraltheologie in Deutschland ein
Wissenschaft von gestern als ideologisc	cher Irrtum	offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM
von heute	2.00 DM	Das Ende einer Epoche fordert einen neuen
SOS Südafrika (Hora Dokument)	5.00 DM	Denkansatz 5.00 2.50 DM
Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens	•	Motschmann, Elisabeth
menschlichen Lebens	5.00 DM	Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose
Offier Denkschrift	1.50 DIVI	Gesellschaft? 8.00 2.00 DM
Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemä	ß?3.00 DM	Neuer, Dr. Werner:
Europäische Ärzteaktion:		idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das
Tatsachen über "Pro Familia"e.V.	1.00 DM	Leben 8.00 DM
Furch, Dr.med. Magdalene:	1 1 1 2	idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen
Über die psychischen Folgen		Kinder? 4.80 DM
	2.00 DM	Papsthart, Alexander (1975)
Furch, Dr.med Wolfgang		Zur rechtlichen Frage
Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag-		im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM
die Konfliktsituation des Arztes 5.00	2.50 DM	Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten
Geier,Erna M.	the second of the dependence	Deutschland" 2.00 DM
Die politische Diskussion um die		Philiperth.Kari:
Abtreibungspraxis in der BHD		Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde 5.00 1.50 DM
muß neu entfacht werden 8.00	2.00 DM	GOR BINIHELUNG EIGE ST. D.UU T.SU DIM
GOIZ, Dr.Med. Georg	- dia -	
Arzuiche Gedanken zum Leitinema übe	raie ·	MASSECTION OF THE CONTRACT OF
Götz/ Norris Amniozentese oder die mo	o.UU DM ⊝i derne	
Selektion 8.00	200 DM 20	Margaret Control of the Control of t
Oliomion 0.00	2.00 DIVI 18	

				_
Philipp, Wolfgang:	100	างกระหมังสมัง	Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - E	
Abtreibung als öffentlich rechtliche			Europäische Ärzteaktion, Postf. 1123, 8	9001 Ulm
Kassenleistung		2.00 DM		
Die Finanzierung der Abtreibungen			Fagilia de la companya della companya della companya de la companya de la companya della company	
durch die Krankenkassen.		2.00 DM		
Ramm, Walter:				
Familienplanung in der				
Bundesrepublik 5	5.00	2.00 DM		r
Rösler, Roland:				
Betrachtungen zur Herrschaft durch	1		2.9	
		2.50 DM	 (2) かなまた (の経済事業 がしてき程度) 	
Rötzer, Prof. Dr.med. Josef:				
Die verantwortliche Weitergabe des	s Leber	ıs		•
in medizinisch-anthropologischer		-		
Sicht 2x8	3.00	6.00 DM	Plante (UAA)	
Russischer Priester:			Flugblätter:	
Über die Glaubenssituation			Abtreibung aus der Sicht eines	
	3.00		Mediziners	0.10 DM
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:			ab 1000 Stk.	0.07 DM
Abortus und Euthanasie		2.00 DM	Bevor Sie eine Abtreibung erwägen	0.10 DM
		2.00 DIVI	ab 1000 Stk.	0.08 DM
Schneider, Prof.Dr. Hermann	 Ukomuni		Das sollte Sie nachdenklich machen	0.05 DM
Internationale Konferenz über Bevö			ab 1000 Stk.	0.03 DM 0.04 DM
Entwicklung (ICPD) Kairo		1.50 DM	Down A Mod Market - Down and	
Schöttler, Rudolf			Der tödliche Betrug	0.50 DM
Menschenrechte für jeden oder "Ste		= 40 DI4	ab 250 Stk	0.30 DM
hilfe" von Anfang bis zum Ende		5.40 D M	Der Irrtum Haeckels as 6 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	0.50 DM
Serretti, Massimo			ab 400 Stk.	0.30 DM
Die Natur der menschlichen Person	1	2.00 DM	Die Pille:"Das Ei des Kolumbus"-	0.40.014
Staehelin, Prof.Dr. Balthasar:			oder eine Zeitbombe	0.10 DM
Vom naturwissenschaftlichen und v			ab 1000 Stk.	0.08 DM
christlichen Menschenbild		2.00 DM	Ergebnis einer aussichtslosen Notlage	0.50 DM
Straaten, P. Weerenfried van:	-	1.04 8 . 2	ab 100 Stk.	0.40 DM
Predigt aus der Abschlußfeier		4.5	Für Lebensrecht und Zukunft Europas!	0.50 DM
in St. Ulrich 3	.00 DM		Gesundheitliche Folgen eines	
Süßmuth, Prof. Dr. Roland		grand the second	Schwangerschaftsabbruches	0.15 DM
AIDS - Mehr als eine Herausforden	ung		ab 1000 Stk.	0.10 DM
an die moderne Sozietät 5	5.00	3.50 DM	Leben oder Tod (45 (6 (4.1))	0.15 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max			ab 500 Stk	0.12 DM
Darf die Wissenschaft tun			ab 1000 Stk.	0.10 DM
	.00	2.00 DM	Von A - Z unwahr	0.30 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM	ab 650 Stk	0.20 DM
Endzeit des Marxismus 5		2.50 DM	Was ist Mord?	0.15 DM
Trembley,E.:			ab 1000 Stk	0.12 DM
Die Affaere Rockefeller		5.00 DM		
Vilmar, Dr.med. Carsten	٠,		Verschiedenes:	
Bekenntnis zu Menschenwürde,			Videokassette "Der stumme Schrei"	98.00 DM
	.00	2.00 DM	Videokassette "Die frühen Phasen der	JU. U DIN
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang	.00	2.00 0141		160.00 DM
Lebensschutz und			Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
	.00	3.00 DM	Video oder Ton/Diaserie leihweise	10.00 DM
-	.00	3.00 DIVI		
Werner MdB, Herbert Bestandsaufnahme		2.00 DM	Füßchen Anstecknadel gold oder silber ab 100 Stk.	2.00 DM 1.80 DM
		2.00 DW		I .QU DIVI
Westphalen, Johanna Grāfin von:	•		Nur für Mitglieder:	
Abtreibungsfreigabe -		0.00 014	Emailleschild "World Federation of	20.00.014
	.00	2.00 DM	Doctors who respect	30.00 DM
Willke,J.&E.			Aufkleber "World Federation of	4.00 514
Der Kampf um die geistig moralisch		• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Doctors who respect	1.00 DM
Grundlagen der USA 8	1.00	2.00 DM	VHS Videocassette Ernst:	
•			Ist Gott ein Konsumartikel?	60.00 DM
			Sexualaufklärung od.Geschlechtserzieh	. 60.00 DM

Impressum: Herausgeber, Redaktion und Vertrieb: EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION in den deutschsprachigen Ländern e.V., Postfach 1123, 89001 Ulm Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237 Postbank Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509

Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm

Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm

Druck: INGRA - Werbung, Lindau - gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier